



Geschäftszeichen:
AUWR-2023-361748/108-Müb

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 25.09.2024

**Lenzing AG, Lenzing;
Errichtung und Betrieb eines neuen Wirbelschichtkessels (1K9); Lenzing
– Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

Bescheid

Die Lenzing AG, Werkstraße 2, 4860 Lenzing, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat bei der Oö. Landesregierung um die Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für ihr Vorhaben „Errichtung und den Betrieb eines neuen Wirbelschichtkessels (1K9)“ am Betriebsstandort in der Marktgemeinde Lenzing angesucht.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.06.2024 entscheidet die **Oö. Landesregierung** als Organ der Landesverwaltung mit nachstehendem

Spruch

I. Genehmigung

Der Lenzing AG, Werkstraße 2, 4860 Lenzing, wird die

Genehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) für das **Vorhaben** „Errichtung und den Betrieb eines neuen Wirbelschichtkessels (1K9)“ auf Flächen des Grundstücks Nr. 1212, EZ 167, KG 50313 Lenzing, Marktgemeinde Lenzing, nach Maßgabe der unter Spruchpunkt II angeführten und im Akt unter OZ 108 dokumentierten Projektunterlagen, der Beschreibung des Vorhabens unter Spruchpunkt III. sowie der Nebenbestimmungen inkl. des Genehmigungsvorbehalts unter Spruchpunkt IV.

erteilt.

II. Projektunterlagen

Der Genehmigung **liegen** die nachstehenden **Projektunterlagen zugrunde**; diese wurden elektronisch eingereicht und sind im elektronischen Aktensystem als Beilage zu diesem Bescheid dokumentiert:

UVP-Einreichprojekt vom Oktober 2023 (OZ 1), bestehend aus

- Kapitel 0: Inhaltsverzeichnis
- Kapitel A: Allgemeine Vorhabensbeschreibung
- Kapitel B: Prozessbeschreibung
- Kapitel C: Medien, Brennstoffe inkl. Abfälle / Betriebsmittel
- Kapitel D: Outputprodukte und Abfallwirtschaftskonzept
- Kapitel E: Logistik
- Kapitel F: Infrastruktur inkl. Versorgungsleitungen
- Kapitel G: Energiekonzept
- Kapitel H: Elektrische Angaben
- Kapitel I: Beschreibung Baumaßnahmen
- Kapitel J: Umweltrelevante Grundlagen
- Kapitel K: Anlagen- und Arbeitssicherheit
- Kapitel L: Umweltverträglichkeitserklärung

Im weiteren Verfahren hat die Antragstellerin folgende Schriftstücke vorgelegt (Einlangen):

- 25.10.2023, Anhang zu Kapitel B, Prozessbeschreibungen (von Akteneinsicht ausgenommen) (OZ 3)
- 02.01.2024, verbesserte Einreichunterlagen (OZ 28)
- 04.01.2024, Anhang zu Kapitel B der verbesserten Einreichunterlagen, Prozessbeschreibungen (von Akteneinsicht ausgenommen) (OZ 31)
- 07.02.2024, verbesserte Einreichunterlagen (OZ 41)
- 11.04.2024, Urkundenvorlage nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000, Auskunft: Klarstellung Klima- und Energiekonzept (OZ 69)
- 11.04.2024, Urkundenvorlage nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000, Auskunft: Konzept Rückbau und Entsorgung / Abmessungen Brennkammer, Zyklon und Abhitzekeessel (OZ 69)
- 11.04.2024, Urkundenvorlage nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000, Auskunft: Rückmeldung zu Fragen – Abfallwirtschaft (OZ 69)
- 22.04.2024, Urkundenvorlage nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000, Auskunft: Rückmeldung zu Fragen – Abfallwirtschaft (OZ 75)
- 25.04.2024, Urkundenvorlage nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000, Auskunft: Angaben zum Fachbereich Luft und Klima (OZ 77)
- 25.04.2024, Kommentar der Lenzing AG zu den Stellungnahmen der Parteien (OZ 77)
- 17.06.2024, modifizierte Planunterlagen zu Kesselhaus und Bunker, übergeben im Rahmen der mündlichen Verhandlung (OZ 103)
- 17.06.2024, Ansuchen um Ausnahmegenehmigung für die Erweiterung der Fluchtweglänge, übergeben im Rahmen der mündlichen Verhandlung (OZ 103)

III. Vorhabensbeschreibung

1. Allgemeines

Die Lenzing AG plant die Errichtung und die Erweiterung ihrer Energieumwandlungsanlagen um eine neue Kesselanlage (Wirbelschichtkesselanlage 1K9) am Standort 4860 Lenzing, Werkstraße 2, für die Verbrennung diverser fester Brennstoffe. Das Projekt umfasst im Wesentlichen:

- Die Errichtung einer Wirbelschichtkesselanlage inklusive Rauchgasreinigung und Abwasserbehandlung [1],
- Anlagen zur Brennstoffanlieferung und Zwischenlagerung [1],
- die Adaptierung der Aufbereitung von Ersatz- und Abfallbrennstoffen [5],
- die Adaptierung der Klärschlammübernahme nach der bestehenden Entwässerung [2],
- die Adaptierung der Kohleeinbringung [5],
- die Adaptierung der Aufgabe und Übernahme von biogenen Brennstoffen [3] sowie
- Anpassungen der Infrastruktur inklusive Medienversorgung [4, 6, 7].

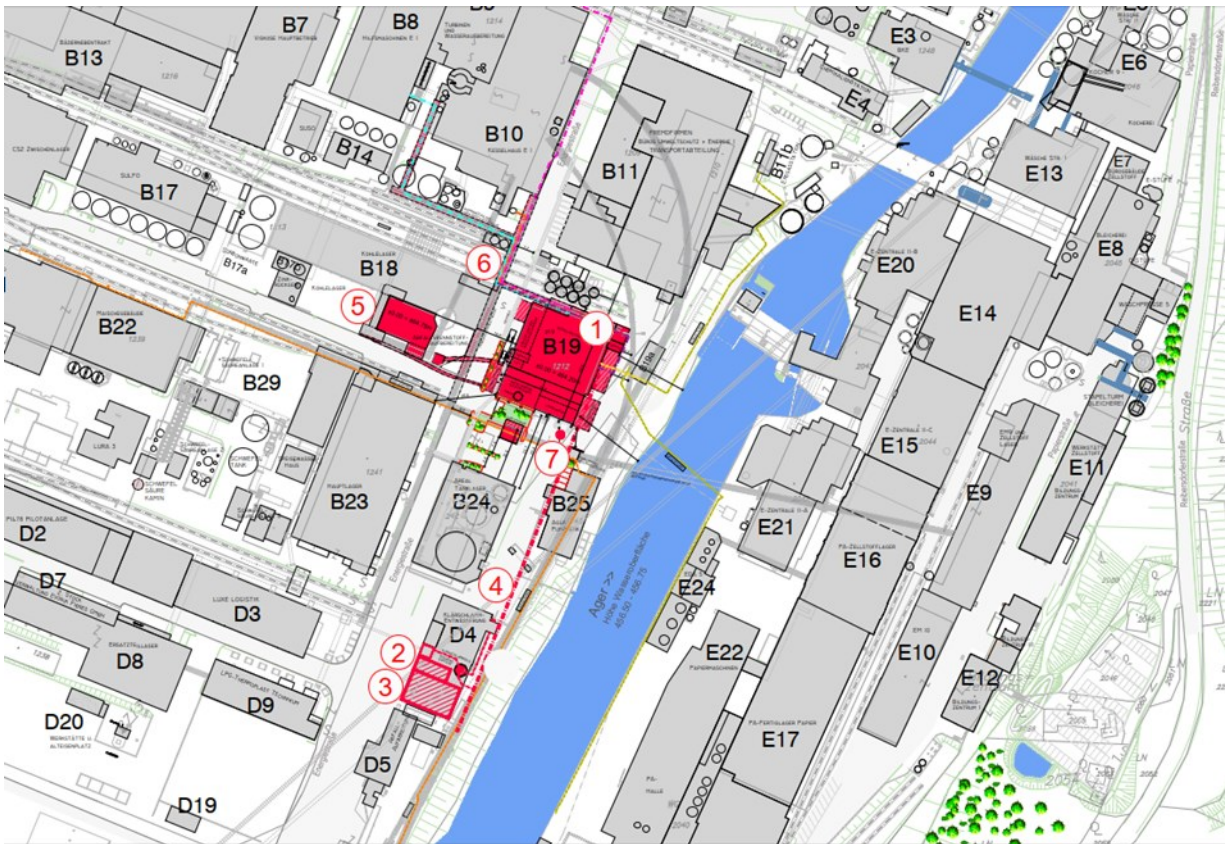


Abbildung 1: Antragsgegenstand / Vorhabensabgrenzung; aus UVE WSK 1K9, Einlage L

Das Vorhaben liegt zentral auf dem Werksgelände der Lenzing AG auf bereits versiegeltem Grund.

Die Betriebsmittel und Ersatzbrennstoffprodukte für die Wirbelschichtkesselanlage werden über das Haupttor (Tor 1) angeliefert, die Brenn- und Ersatzbrennstoffe sowie die Abfälle kommen hauptsächlich über das Südtor (Tor 2) auf das Werksgelände.

Ziel des Vorhabens ist der Ersatz der im Jahr 1987 errichteten Wirbelschichtkesselanlage 1K7, die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen, importierten Energieträgern, die Übernahme des überwiegenden Teils eines geruchsbelasteten Abluftstroms aus der Viskosefaserproduktion und der Abluft aus der Kläranlage des Wasserreinigungsverbandes Lenzing-Lenzing AG. Nach Inbetriebnahme der Wirbelschichtkesselanlage 1K9 wird die Wirbelschichtkesselanlage 1K7 zwar außer

Betrieb genommen, jedoch nicht abgetragen. So steht die Wirbelschichtkesselanlage 1K7 weiterhin zur Verfügung, wird jedoch ausschließlich als Reservekessel in Revisionszeiten eingesetzt.

Im Zuge der Errichtung der Kesselanlage 1K9 kommt es zu Änderungen am Werksgelände. Das Vorhaben umfasst daher auch die Errichtung von Anlagen zur Abfallanlieferung und Zwischenlagerung, die Adaptierung der Aufbereitung von Abfallbrennstoffen / Ersatzbrennstoffen, die Adaptierung der Kohleeinbringung sowie Anpassungen der Infrastruktur inklusive Medienversorgung für die Abfallverbrennungsanlage.

Anmerkung: Die bestehende Halle am Standort B19 wird unabhängig vom Vorhaben 1K9 und vor dessen Umsetzung abgetragen. Der Abbruch erfolgt im Rahmen der allgemeinen Instandhaltung und infrastrukturellen Entwicklung des Werksstandortes, da die darunter liegenden, mehr als 80 Jahre alten Versorgungsleitungen dringend saniert bzw. erneuert und teilweise verlegt werden müssen.

2. Abfallrechtliche Belange

Allgemeine Daten:

Betreiber: Lenzing Aktiengesellschaft, Werkstraße 2, 4860 Lenzing, Österreich
Grundstück: Nr. 1212, EZ 167, KG 50313 Lenzing
Kapazität: nicht gefährliche Abfälle: Erhöhung von derzeit 174.100 t/a auf 385.000 t/a
gefährliche Abfälle: Erhöhung von derzeit 3.000 t/a auf 15.000 t/a
Anlagentyp: Abfallverbrennungsanlage

Daten für das Elektronischen Datenmanagement (EDM):

Anlagen-GLN: 9008392424191
Genehmigungs-ID: 9008392424208
Anlagenkategorie: Abfallverbrennungsanlage mit AVV-Meldeverpflichtung, IPPC-Anlage, PRTR-Anlage
Name: Wirbelschichtkessel 1K9
Kurzname: 1K9
Wirtschaftliche Haupttätigkeit der Anlage: 38.21 (Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle)

Bereich: Abfallbehandlung,
Bezeichnung: Anlage zur thermischen Behandlung
Detailbezeichnung: AVV-Abfallverbrennungsanlage ab 2 t/h

PRTR-Codes:

5.a Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle
5.b Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle > Haupttätigkeit

IPPC-Codes:

5.2.a Abfallbehandlung > Haupttätigkeit
5.2.b Abfallbehandlung

Die neue Wirbelschichtkesselanlage 1K9 mit einer Brennstoffleistung von 117 MW wird für die Erzeugung von Hochdruckdampf genutzt, welcher zur Stromerzeugung und auch als Niederdruckdampf für die Produktionsanlagen verwendet wird.

Aktuell werden mit dem bestehenden Kessel 1K7 bis zu 176.100 t Abfälle pro Jahr (gefährliche und nichtgefährliche) behandelt. Mit dem gegenständlichen Vorhaben 1K9 ist eine Steigerung der Abfallbehandlungskapazitäten verbunden. Der Anteil von nicht gefährlichen Abfällen steigt von bisher 174.100 t/a auf 385.000 t/a, jener gefährlicher Abfälle von bisher 3.000 t/a (2.000 t/a gefährliche Abfälle allgemein; zusätzlich 1.000 t/a bezogen auf Abfälle mit der SN 58104 Spez. 77) auf 15.000 t/a.

Folgende Kapazitäten sind im Kessel 1K9 geplant:

Kapazität	t/h *	t/a
Kapazität für Verbrennung von Abfällen	48,8	400.000
Kapazität für Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen	47	385.000
Kapazität für Verbrennung von gefährlichen Abfällen	1,8	15.000

* gerechnet als Durchschnittswert auf Basis von 8200 h pro Jahr

Tabelle 1: Angaben zur geplanten Anlagenkapazität 1K9; aus UVE WSK 1K9, Einlage L

Folgende Hauptbrennstofffraktionen werden in der Kesselanlage über entsprechende Brennstofflinien eingesetzt:

- Feste biogene Brennstoffe (Rinde, Hackgut, Altholz et.)
- Staubförmige Brennstoffe (Tiermehl)
- Abfallbrennstoffe (Reste aus der Altpapierverwertung (Rejekte), Leichtfraktion, Siebüberlauf aus mechanischen und biologischen Abfallaufbereitungsanlagen, etc.)
- Klärschlamm (mechanisch entwässerter Klärschlamm vom Wasserreinhalteverband Lenzing – Lenzing AG sowie von der Zellstoffproduktion (Rohsäureklärschlamm))
- Steinkohle (als Not- und Stützbrennstoff)
- Erdgas, Heizöl extra leicht, Heizöl schwer als Start- und Stützbrenner

Die intern anfallenden Abfälle, welche bisher im Kessel 1K7 thermisch verwertet wurden, werden künftig auch in den Kessel 1K9 eingebracht.

Die zerkleinerten und vorbereiteten Abfälle werden in einem Bunker zwischengelagert. Sofern erforderlich, werden Abfälle in einer adaptierten Abfallzerkleinerungsanlage behandelt. Diese Behandlung umfasst die Zerkleinerung, Siebung und Abscheidung von Metallen mittels Magnetabscheider.

Die entwässerten Schlämme vom WRHV Lenzing werden in einem Klärschlammssilo zwischengelagert. Externe und andere intern anfallende Schlämme werden über ein Aufgabesystem ebenfalls in das Klärschlammssilo befördert. Von diesem erfolgt die Einspeisung in den 1K9.

Gruppen der relevanten Schlüsselnummern für den Einsatz in den 1K9:

nicht gefährliche Abfälle:

SN-Gruppe	Abfallbezeichnung
11	Nahrungs- und Genussmittelabfälle
12	Abfälle pflanzlicher und tierischer Fetterzeugnisse
17	Holzabfälle
18	Cellulose-, Papier- und Pappeabfälle
31	Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)
52	Abfälle von Säuren, Laugen, Konzentraten
54	Abfälle von Mineralöl- und Kohleveredelungsprodukten
55	Abfälle von organischen Lösemitteln, Farben, Lacken, Klebstoffen, Kitten und Harzen
57	Kunststoff- und Gummiabfälle
58	Textilabfälle (Natur- und Chemiefaserprodukte)
59	Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte

91	Feste Siedlungsabfälle einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle
94	Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung und Gewässernutzung

gefährliche Abfälle:

SN-Gruppe	Abfallbezeichnung
17	Holzabfälle
18	Cellulose-, Papier- und Pappeabfälle
31	Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)
52	Abfälle von Säuren, Laugen, Konzentraten
54	Abfälle von Mineralöl- und Kohleveredelungsprodukten
55	Abfälle von organischen Lösemitteln, Farben, Lacken, Klebstoffen, Kitten und Harzen
57	Kunststoff- und Gummiabfälle
58	Textilabfälle (Natur- und Chemiefaserprodukte)
94	Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung und Gewässernutzung

Für den Einsatz in den Wirbelschichtkessel 1K9 dürfen nachfolgenden Abfälle nach den Tabellenvorgaben übernommen werden:

Schlüsselnummer (SN)	SN-Spezifizierung	gefährlich = g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Behandlungsverfahren	Hinweis: L=LAG / R=RVL	Anfallstellen					
							Bunker B19, mit Kran im Silo; konfektioniert	Klärschlammabgabe, Silo vor Gebäude D4,	Abfallaufgabe Abfallaufbereitung B18, unzerkleinert	Biomasse Aufgabe (Rinde) Bunker 3 Gebäude D4;	Tiermehlvorlagebehälter (Tiermehl, staubförmige Abfälle)	
11102			Überlagerte Lebensmittel		R1	R	X					
11401			Überlagerte Genussmittel		R1	R	X					
11701			Futtermittel		R1	L,R	X					X
11702			überlagerte Futtermittel		R1	L,R	X					X
12101			Ölsaatenrückstände		R1	R		X				
12501			Inhalt von Fettabscheidern		R1	R		X				
17101			Rinde aus der Be- und Verarbeitung ⁶⁾		R1, R3_05	R					X	
17102			Schwarten, Spreiße aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz ⁶⁾		R1, R3_05	L,R					X	
17103			Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz ⁶⁾		R1, R3_05	L,R					X	
17104			Holzschleifstäube und -schlämme ⁶⁾		R1	R						X
17114			Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung		R1, R3_05	R					X	X
17115			Spanplattenabfälle ⁶⁾		R1, R3_05	L,R					X	
17201			Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt ⁶⁾		R1, R3_05	R					X	

17201	1		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt ⁶⁾	(aus) behandeltes(m) Holz	R1, R3_05	L,R				X	
17201	2		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt ⁶⁾	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes (m) Holz	R1, R3_05	L,R				X	
17201	3		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt ⁶⁾	(aus) behandeltes (m) Holz, schadstofffrei	R1, R3_05	L,R				X	
17202			Bau- und Abbruchholz ⁶⁾		R1, R3_05	L,R				X	
17202	1		Bau- und Abbruchholz ⁶⁾	(aus) behandeltes (m) Holz	R1, R3_05	L,R				X	
17202	2		Bau- und Abbruchholz ⁶⁾	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes (m) Holz	R1, R3_05	L,R				X	
17202	3		Bau- und Abbruchholz ⁶⁾	(aus) behandeltes (m) Holz, schadstofffrei	R1, R3_05	L,R				X	
17203			Holzwole, nicht verunreinigt ⁶⁾		R1, R3_05	R				X	
17207		g	Eisenbahnschwellen	gefährlich	R1, R3_05	R				X	
17207	88		Eisenbahnschwellen	ausgestuft	R1, R3_05	R				X	
17208		g	Holz (zB Pfähle und Masten), salz-impregniert, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	gefährlich	R1, R3_05	R				X	
17209		g	Holz (zB Pfähle und Masten), teeröl-impregniert	gefährlich	R1, R3_05	R				X	
17209	88		Holz (zB Pfähle und Masten), teeröl-impregniert	ausgestuft	R1, R3_05	R				X	
17211			Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		R1, R3_05	R				X	
17212			Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		R1, R3_05	R				X	
17213		g	Holzballagen, Holzabfälle und Holzwole, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt	gefährlich	R1, R3_05	R				X	
17214		g	Holzballagen, Holzabfälle und Holzwole, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt	gefährlich	R1, R3_05	R				X	
17215			Holz (zB Pfähle und Masten), salz-impregniert, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		R1, R3_05	R				X	
17216		g	Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	gefährlich	R1, R3_05	R				X	
17217		g	Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	gefährlich	R1, R3_05	R				X	
17218			Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) ⁶⁾		R1, R3_05	R				X	
18101			Rückstände aus der Zellstoffherstellung (Spuckstoffe und Äste)		R1, R3_05	L,R				X	
18102			Rückstände aus der Chemikalienrück-		R1	L,R		X			

			gewinnung der Zellstoffherstellung										
18401			Rückstände aus der Papiergewinnung (Spuckstoffe) ohne Altpapieraufbereitung		R1, R3_05	R						X	
18407			Rückstände aus der Altpapierverarbeitung		R1, R3_05	L,R					X		
18408			Abfälle aus der Zellulose regenerat-faserherstellung		R1, R3_05	R					X	X	
18701			Schnitt- und Stanzabfälle		R1, R3_05	L,R					X		
18702			Papier und Pappe, beschichtet		R1, R3_05	L,R					X		
18706			Papierklischees, Makulatur		R1, R3_05	L,R	X				X		
18709			Papierfilter, ölgetränkt		R1, R3_05	R	X				X		
18709	88		Papierfilter, ölgetränkt	ausgestuft	R1, R3_05	R	X				X		
18710		g	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	gefährlich	R1, R3_05	R	X				X		
18710	88		Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	ausgestuft	R1, R3_05	R	X				X		
18711		g	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	gefährlich	R1, R3_05	R	X				X		
18711	88		Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	ausgestuft	R1, R3_05	R	X				X		
18712		g	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	gefährlich	R1, R3_05	L,R	X				X		
18712	88		Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	ausgestuft	R1, R3_05	R	X				X		
18713		g	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	gefährlich	R1, R3_05	R	X				X		
18713	88		Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	ausgestuft	R1, R3_05	R	X				X		
18714		g	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	gefährlich	R1, R3_05	R	X				X		
18714	88		Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	ausgestuft	R1, R3_05	R	X				X		
18715		g	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch	gefährlich	R1, R3_05	R	X				X		
18715	88		Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch	ausgestuft	R1, R3_05	R	X				X		
18718			Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet		R1, R3_05	L,R	X				X		
31417			Aktivkohle		R1	R							X
31421			Kohlenstaub		R1	R							X
31434			verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)		R1, R3_05, R5_01	R	X				X		
31435		g	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	gefährlich	R1, D10, R3_05, R5_01	L,R	X				X		
31622			Magnesiumoxidschlamm		R1, D10	L					X		
52404		g	Laugen und Laugengemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen (zB Beizen, Ionenaustauschereluat, Entfettungsbäder)	gefährlich	R1, D10, R3_05	L					X		X
54408		g	Sonstige Öl-Wassergemische ⁵⁾	gefährlich	R1	L							X
54701		g	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinerhaltig ⁵⁾	gefährlich	R1, D10	R					X		
54701	88		Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinerhaltig	ausgestuft	R1, D10	R					X		
54702		g	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderinhalte) ⁵⁾	gefährlich	R1	R					X		
54702	88		Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderinhalte)	ausgestuft	R1	R					X		
54703		g	Schlamm aus Öltrennanlagen ⁵⁾	gefährlich	R1	R					X		
54703	88		Schlamm aus Öltrennanlagen	ausgestuft	R1	R					X		

54704		g	Schlamm aus der Tankreinigung ⁵⁾	gefährlich	R1	R		X			
54704	88		Schlamm aus der Tankreinigung	ausgestuft	R1	R		X			
54710		g	Schleifschlamm, ölhaltig ⁵⁾	gefährlich	R1	R		X			
54710	88		Schleifschlamm, ölhaltig	ausgestuft	R1	R		X			
54715		g	Schlamm aus der Behälterreinigung (zB aus Fässern, Containern, Tankwagen, Kesselwagen) ⁵⁾	gefährlich	R1, R3_05	R		X		X	
54715	88		Schlamm aus der Behälterreinigung (zB aus Fässern, Containern, Tankwagen, Kesselwagen)	ausgestuft	R1, R3_05	R		X		X	
54926		g	gebrauchte Ölbindematerialien ⁵⁾	gefährlich	R1, R3_05	R		X		X	
54926	88		gebrauchte Ölbindematerialien	ausgestuft	R1, R3_05	R		X		X	
54928		g	gebrauchte Öl- und Luftfilter, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften ⁵⁾	gefährlich	R1, R3_05	R				X	
54929		g	gebrauchte Ölgebinde ⁵⁾	gefährlich	R1, R3_05	R	X		X		
54929	88		gebrauchte Ölgebinde	ausgestuft	R1, R3_05	R	X		X		
54930		g	feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle) ⁵⁾	gefährlich	R1, R3_05	R	X		X		
54930	88		feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle)	ausgestuft	R1, R3_05	R	X		X		
55402		g	Lösemittelhaltiger Schlamm ohne halogenierte organische Bestandteile	gefährlich	R1	L		X			
55905		g	Leim- und Klebemittelabfälle, nicht ausgehärtet	gefährlich	R1, R3_05	L	X		X		
55908			Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet		R1, R3_05, R5_01	R	X		X		
55909			Harzrückstände, ausgehärtet		R1, R3_05	R	X		X		
57101			Phenol- und Melaminharz		R1, R3_05	R	X		X		
57102			Polyester		R1, R3_05	L,R	X		X		
57103			sonstige Gießharze		R1, R3_05	R	X		X		
57104			Imprägnierharz		R1, R3_05	R	X		X		
57107			ausgehärtete Formmassen (Duroplast)		R1, R3_05	R	X		X		
57108			Polystyrol, Polystyrolschaum		R1, R3_05	R	X		X		
57108	77	g	Polystyrol, Polystyrolschaum ¹⁾	gefährlich kontaminiert	R1		X				
57109			Hartpapier, Hartgewebe, Vulkanfiber		R1, R3_05	R	X		X		
57110			Polyurethan, Polyurethanschaum		R1, R3_05	R	X		X		
57111			Polyamid		R1, R3_05	R	X		X		
57112			Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis)		R1, R3_05	R	X		X		
57113			Kunstdarmabfälle		R1, R3_05	R	X		X		
57115			Film- und Celluloidabfälle, Röntgenfilme		R1, R3_05	R	X		X		
57117			Kunstglas-, Polyacrylat- und Polycarbonatabfälle		R1, R3_05	R	X		X		
57118			Kunststoffballagen und -behältnisse		R1, R3_05	L,R	X		X		
57119			Kunststofffolien		R1, R3_05	L,R	X		X		
57120			Polyvinylacetat		R1, R3_05	R	X		X		
57121			Polyvinylalkoholabfälle		R1, R3_05	R	X		X		
57122			Polyvinylacetat		R1, R3_05	R	X		X		
57123			Epoxidharz		R1, R3_05	R	X		X		
57124			Ionenaustauscherharze ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		R1, R3_05	L	X		X		
57126			fluorhaltige Kunststoffabfälle		R1, R3_05	R	X		X		
57128			Polyolefinabfälle		R1, R3_05	L,R	X		X		
57129			sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder),		R1, R3_05	R	X		X		

			Toner cartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe										
57130			Polyethylenterephthalat (PET)		R1, R3_05	R	X		X				
57131			aufbereitete Kunststoffabfälle, qualitäts-gesichert		R1, R3_05	R	X		X				
57132			biologisch abbaubare Kunststoffe und Kunststoffverpackungen		R1, R3_05	R	X		X				
57202	88		Fabrikationsrückstände aus der Kunst-stoffherstellung und -verarbeitung ⁴⁾	ausgestuft	R1, R3_05	R	X		X				
57501			Gummi		R1, R3_05	R	X		X				
57502			Altreifen und Altreifenschnitzel		R1, R3_05	R	X		X				
57505			Latexschaumabfälle		R1, R3_05	R	X		X				
57506			Gummimehl, Gummistaub		R1	R						X	
57507			Gummigranulat		R1, R3_05	R	X		X				
57705			Gummischlamm, lösemittelfrei		R1	R		X					
57801			Shredderleichtfraktion, metallarm		R1, R3_05	R	X		X				
58101			Polyamidfasern		R1, R3_05	R	X		X				
58102			Polyesterfasern		R1, R3_05	L,R	X		X				
58103			Polyacrylfasern		R1, R3_05	R	X		X				
58104			Cellulosefasern		R1, R3_05	L,R	X		X				
58104	77	g	Cellulosefasern, gefährlich kontaminiert ²⁾	gefährlich	R1, R3_05	L,R	X		X				
58106			Pflanzenfasern		R1, R3_05	L,R	X		X				
58107			Stoff- und Gewebereste, Altkleider		R1, R3_05	L,R	X		X				
58114			Schlamm aus Tuchfabriken		R1, D10	R		X					
58115			Schlamm aus Textilfärbereien		R1, D10	R		X					
58116			Schlamm aus der Textilausrüstung		R1, D10	R		X					
58117			Schlamm aus Wollwäschereien		R1, D10	R		X					
58118			Wäschereischlamm		R1, D10	R		X					
58201		g	Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch	gefährlich	R1, R3_05	R	X		X				
58202		g	Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	gefährlich	R1, R3_05R5_01	R	X		X				
58203		g	textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch	gefährlich	R1, R3_05	R	X		X				
58204		g	textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	gefährlich	R1, R3_05R5_01	R	X		X				
58205			Polierwolle und Polierfilze mit anwendungsspezifischen schädlichen Verunreinigungen		R1, R3_05	R	X		X				
58208			Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen		R1, R3_05	R	X		X				
59402			Tenside und tensidhaltige Zubereitungen sowie Rückstände von Wasch- und Reinigungsmitteln		R1	L						X	
91101			Siedlungsabfälle u. ähnl. Gewerbe-abfälle ³⁾		R1, R3_05		X		X				
91102			Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung		R1, R3_05	R	X		X				
91103			Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung		R1, R3_05	R	X		X				
91105			Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mechanisch-biologisch vorbehandelt		R1, R3_05	R	X		X				
91107			heizwertreiche Fraktion aus auf-bereiteten Siedlungs- und Gewerbe-abfällen und aufbereiteten Baustellen-abfällen, nicht qualitäts-gesichert		R1, R3_05	R	X		X				
91108			Ersatzbrennstoffe, qualitäts-gesichert		R1, R3_05	L,R	X		X				

91201		Verpackungsmaterial und Kartonagen		R1, R3_05	L,R	X		X		
91207		Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung		R1, R3_05	R	X		X		
91402		heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichert		R1, R3_05	R	X		X		
91501		Straßenkehrsicht		R1, D10, R5_01	R	X		X		
94301		Vorklärschlamm		R1, D10	R		X			
94302		Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung		R1, D10	L,R		X			
94501		anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)		R1, D10	R		X			
94502		aerob stabilisierter Schlamm		R1, D10	R		X			
94701		Rechengut		R1, R3_05	R	X		X		
94704		Sandfanginhalte		R1, D10	R		X			
94705		Inhalte aus Fettfängen		R1, D10	R		X			
94801	g	Schlamm aus der Abwasserbehandlung, mit gefährlichen Inhaltsstoffen	gefährlich	R1, D10	R		X			
94802		Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung		R1, D10	L,R		X			
94803		Schlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung		R1, D10	L,R		X			
94804		Schlamm aus der Abwasserbehandlung, ohne gefährliche Inhaltsstoffe		R1, D10	L,R		X			
94901		Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Abmäh- und Abfischgut)		R1, R3_05	R	X		X		
94902		Rechengut aus Rechenanlagen von Kraftwerken		R1, R3_05	R	X		X		

Fußnoten Tabelle Pkt. 2.1	Beschränkung
1)	wird nur konfektioniert übernommen – kommt in den Bunker; Bunker wird abgesaugt und die Abluft wird der Verbrennungsanlage zugeführt; damit Zerstörung Treibmittel
2)	Die Schlüsselnummer wird eingeschränkt auf eine Kontamination mit Titandioxid und/oder NMMO
3)	Die Schlüsselnummer wird eingeschränkt nur auf Gewerbeabfälle
4)	eingeschränkt auf nicht Seveso-relevante Verunreinigungen
5)	Werden auf die maximale Anlieferung von 40 t/d beschränkt
6)	Abfälle werden nur übernommen, wenn diese entsprechend der Recyclingholzverordnung thermisch behandelt werden dürfen

L: intern angefallene Abfälle (ausgenommen Tiermehl und Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert)

Für das Vorhaben Wirbelschichtkesselanlage 1K9 werden somit folgende Verwertungs- und Beseitigungsverfahren lt. Liste EDM vom 04.10.2023 genehmigt:

R/D-Code	Beschreibung	Anmerkung
R1	Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung	Dieses Verfahren ist für die tatsächliche Verbrennung bzw. für den tatsächlichen Einsatz als Mittel zur Energieerzeugung zu verwenden und nicht für hierfür erforderliche Vorbehandlungsschritte (zB die Herstellung von Ersatzbrennstoffen, für diese ist das Verfahren R3_04 zu verwenden).
R3_01	Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)	Dieses Verfahren ist zu verwenden, wenn aus den in die Anlage eingebrachten Abfällen untergeordnete Mengen an nicht verwertbaren Anteilen abgetrennt werden und die verwertbaren Abfälle gleichartig weiter behandelt werden.
R3_05	Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)	Dieses Verfahren ist zu verwenden, wenn Holz-, Papier-, Kunststoffabfälle etc. für die thermische Verwertung in Abfallmitverbrennungsanlagen vorbehandelt werden, aber keine Ersatzbrennstoffe

		hergestellt werden (für die Ersatzbrennstoffherstellung ist das Verfahren R3_04 zu verwenden); ebenso ist dieses Verfahren zu verwenden, wenn feste Siedlungsabfälle für die Verbrennung in Verbrennungsanlagen, die die Energieeffizienzkriterien gemäß AWG 2002 erfüllen, vorbehandelt werden.
R5_01	Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen	Dieses Verfahren ist zu verwenden, wenn aus den in die Anlage eingebrachten Abfällen untergeordnete Mengen an nicht verwertbaren Anteilen abgetrennt werden und die verwertbaren Abfälle gleichartig weiter behandelt werden; für Baurestmassenaufbereitung ist das Verfahren R5_06 zu verwenden.
R11	Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen	
R13	Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 – R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)	
D10	Verbrennung an Land	Wird bei der RVL GmbH verwendet für Abfälle mit sehr geringen Brennwert
D15	Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis Entstehung der Abfälle)	

Bezeichnung Anfallstelle lt. SN-Katalog		Vorlagebehälter vor Einbringung in die Wirbelschichtkesselanlage
Bunker B19, mit Kran im Silo; konfektioniert	Abfallbrennstoffbunker (902.VE1100)	Das Material wird von Abfallbrennstoffbunker in die beiden Vorsilos Abfallbrennstoffvorlagebehälter 1 (902.VE1200) und Abfallbrennstoffvorlagebehälter 2 (902.VE1300) transportiert
Klärschlammaufgabe, Silo vor Gebäude D4	Klärschlammsilo (902.VE7400)	Material wird in Klärschlammvorlagebehälter (902.VE6100) transportiert
Abfallaufgabe, Abfallaufbereitung B10, unzerkleinert	Flachbunker mit Schubbodenaustrag (902.M25)	Material wird in den Abfallbrennstoffbunker transportiert.
Biomasse Aufgabe (Rinde) Bunker 3 Gebäude D4	Bunker 3 (902.A4300)	Material wird in den Rindevorlagebehälter 1 (902.VE5100) bzw. Rindevorlagebehälter 2 (902.VE5500) transportiert
Tiermehlvorlagebehälter (Tiermehl, staubförmige Abfälle)	Tiermehlsilo (inkl. Brennbare Stäube) (9021.VE3100)	

Folgende BVT-Schlussfolgerungen sind aus abfalltechnischer Sicht für die Wirbelschichtkesselanlage relevant:

BVT 7, BVT 8, BVT 9. a-d, BVT 11, BVT 12, BVT 14a

- BVT 7: verlangt die Überwachung des Gehaltes an unverbrannten Stoffen (Glühverlust, TOC) in Schlacken und Rostaschen, einmal alle 3 Monate; Dies ist vom Betreiber zu gewährleisten.
- BVT 8: besteht in der Bestimmung des POP-Gehaltes in den Ausgangsströmen (zB Schlacke und Aschen);
gilt nur für Anlagen, die: — gefährliche Abfälle verbrennen mit POP-Gehalten vor der Verbrennung, welche die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 und deren Änderungen festgelegten Konzentrationsbegrenzungen überschreiten und — nicht den Spezifikationen der

Prozessbeschreibung von Kapitel IV.G.2 Buchstabe g der technischen UNEP-Richtlinien UNEP/CHW.13/6/Add.1/Rev.1 entsprechen;

- BVT 9: verlangt Maßnahmen vor und bei der Übernahme von Abfällen sowie zur Nachverfolgung am Standort; Die verlangten Maßnahmen wurden durch den Betreiber im Projekt dargestellt bzw. werden in Auflagen festgelegt.
- BVT11: Es erfolgt jedenfalls eine Verwiegung der Abfälle sowie eine Sichtprüfung und periodische Probenahme.
- BVT 12: betrifft die geeignete Lagerung der Abfälle sowie die Verfügbarkeit eine ausreichenden Abfalllagerkapazität und ist erfüllt;
- BVT 14a: Im Bunker erfolgt die Vermischung mittels Kran.

3. Wasserrechtliche Belange

Die Wirbelschichtkesselanlage 1K9 wird mit einer nassen Rauchgasreinigung errichtet. Die dabei anfallenden Abwässer werden in einer innerbetrieblichen, mehrstufigen Abwasserbehandlungsanlage (ABA) gereinigt. Durch die verwendeten Reinigungstechnologien werden die Grenzwerte der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung für Verbrennungsgas eingehalten. Das gereinigte Abwasser wird anschließend als Direkteinleitung in die Anlagen des Wasserreinhalteverbandes (WRHV) Lenzing-Lenzing AG eingeleitet.

Niederschlagswässer werden in das genehmigte Oberflächenwasserkanalsystem eingeleitet und im Rahmen vom genehmigten Maß der Wasserbenutzung abgeleitet. Es ist keine Erhöhung oder Veränderung geplant.

Dachwässer werden in Versickerungsschächten eingeleitet.

Wässer aus dem Bunker werden dem WRHV Lenzing-Lenzing AG zugeführt.

Wässer aus den Sanitäranlagen werden in das bestehende Kanalnetz eingebunden und ebenso dem WRHV übergeben.

Sämtliche anfallenden Wässer werden über bestehende wasserrechtliche Genehmigungen abgeleitet bzw. einer Aufbereitung zugeführt. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist daher nicht erforderlich.

4. IPPC und SEVESO

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine **IPPC-Behandlungsanlage** nach Anhang 5 Teil 1, Z 2 (Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Verbrennungsanlagen oder in Mitverbrennungsanlagen) zum AWG 2002, konkret nach lit. a (Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t/h – beantragt sind 47 t/h) bzw. nach lit. b (für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t/d – beantragt sind 1,8 t/h bzw. 15.000 t/a).

Da der Gesamtstandort als **SEVESO-Anlage** der oberen Klasse eingestuft ist und in der neuen Wirbelschichtkesselanlage Seveso-relevante Gefahrstoffe in zu berücksichtigender Menge zum Einsatz gelangen, wurde für die Wirbelschichtkessel 1K9 ein Sicherheitskonzept und ein Notfallplan erstellt.

IV. Nebenbestimmungen

Mit dieser Genehmigung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

1. Fristen

1.1. Baubeginn

Der Baubeginn hat bis zum **30.09.2027** zu erfolgen.

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist der Behörde mindestens drei Monate vor Beginn der Bauausführung schriftlich anzuzeigen.

1.1. Fertigstellung Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

Die Fertigstellung der Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbehandlungsanlagen hat bis spätestens **31.12.2029** zu erfolgen.

Hinsichtlich dieser Frist wird auf die Rechtsfolgen gemäß § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 idgF (Erlöschen der Bewilligung bei Überschreiten der Frist) hingewiesen.

1.2. Bauvollendung Gesamtanlage

Die Gesamtanlage ist bis spätestens **30.09.2029** fertigzustellen.

Die Fertigstellung ist der Behörde fristgerecht schriftlich anzuzeigen.

Fertigstellung in diesem Sinne bedeutet, dass in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Behandlungsanlage der Betrieb aufgenommen wurde (§ 55 Abs. 1 AWG 2002).

In diesem Fall ist eine Teilfertigstellungsanzeige einzubringen (§ 20 Abs. 1 UVP-G 2000)

2. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Abfallwirtschaft

Betriebsphase:

2.1. Für den Einsatz in den Wirbelschichtkessel 1K9 dürfen Abfälle nach der Tabellenvorgabe aus Spruchpunkt III. 2. übernommen werden.

2.2. Es dürfen maximal 400.000 t Abfälle pro Jahr, davon maximal 15.000 t gefährliche Abfälle im Wirbelschichtkessel 1K9 eingesetzt werden.

2.3. Bei der Erstanlieferung eines neuen Abfalls sind für die nachstehend genannten Elemente

- Chlor
- Schwefel
- Blei
- Cadmium und
- Quecksilber

die maximal möglichen Konzentrationen im Abfallbrennstoff, unter Berücksichtigung der Anlagenwirkungsgrade und der zu verarbeitenden stündlichen Menge zu berechnen, sodass die Emissionsgrenzwerte gesichert eingehalten werden können.

Sofern dies für den Abfallbrennstoff aufgrund seiner Herkunft bzw. Schlüsselnummer erforderlich ist, sind für weitere Elemente gemäß Abfallverbrennungsverordnung diese Berechnungen durchzuführen. Die Berechnungsergebnisse sind in Form eines Berichtes im Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Ein Abfall ist dann als neu einzustufen, wenn mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Erstmaliger Einsatz eines Abfalls (neue Schlüsselnummer), oder
- b) erstmalige Abfallübernahme von einem neuen Anlieferer, oder
- c) erstmalige Übernahme eines Abfalls, welcher an einem neuen Entstehungsort anfällt.

Berechnete Konzentrationen (bei 117 MW und Hu ca. 9,8 MJ/kg):

Parameter	Einheit
Chlor	0,9 % bez. auf TS
Schwefel	5,1 % bez. auf TS
Fluor	0,06 % bez. auf TS
Zink	2,2 % bez. auf TS
Antimon	520 mg/kg TS
Arsen	11 mg/kg TS
Blei	280 mg/kg TS
Cadmium	6 mg/kg TS
Chrom	700 mg/kg TS
Kobalt	150 mg/kg TS
Nickel	700 mg/kg TS
Quecksilber	0,8 mg/kg TS

- 2.4.** Die chemische Eigenüberwachung der Abfälle ist wie folgt durchzuführen:
- bei jeder Erstanlieferungen nach Art und Herkunft (falls möglich) bzw. Lieferant
 - bei nicht gefährlichen Abfällen bestehender Lieferanten 1 x jährlich je Art und Lieferant
 - bei gefährlichen Abfällen je Abfallart und je Lieferant alle 1000 Tonnen jedoch mindestens 1 x jährlich

Parameterumfang

Brennwert, Heizwert, Wassergehalt, Glühverlust, Kohlenstoff, Stickstoff, Wasserstoff, TOC, Halogene, Schwefel, Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Zink und Zinn.

Es ist sicherzustellen, dass die im Abfall enthaltenen Konzentrationen der ausgewählten Parameter (laut Tabelle unter Auflagenpunkt 2.3), unter Berücksichtigung des anteiligen Massendurchsatzes, unterhalb der maximal möglichen (berechneten) Konzentrationen (siehe Punkt 2.3.) liegen. Ist dies nicht der Fall, darf dieser Abfall in der Wirbelschichtkesselanlage nicht eingesetzt werden und ist nachweislich an ein befugtes Unternehmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zu übergeben. Die Untersuchungsergebnisse sowie die Rückweisungen sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.5.** Die Probenahme für die analytischen Erst- und Folgeuntersuchungen darf nur durch entsprechend geschultes Personal erfolgen. Die Eignung kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs zur repräsentativen Probenahme von Abfällen etwa beim Umweltbundesamt oder eine vergleichbare Ausbildung nachgewiesen werden.
- 2.6.** Bei der Eingangskontrolle ist entsprechend folgendem Schema vorzugehen:
- Prüfung der Abfalldeklaration auf Vollständigkeit und Plausibilität
 - sensorische Kontrolle am Anlieferfahrzeug
 - sensorische Kontrolle beim Abkippvorgang (erforderlichenfalls mit Durchörterung)
 - bei Zweifel an der Kontaminationsfreiheit: Durchführung einer analytischen Untersuchung durch Fachanstalt

bei noch unzerkleinerten Abfällen zusätzlich:

- Aussortierung von gefährlichen Abfällen, wie Spraydosen, Batterien, KMF, XPS, etc.

- 2.7.** Eine Abfallcharge ist zurückzuweisen, wenn
- es sich um eine Abfallart handelt, die nicht vom Genehmigungsumfang erfasst ist oder

- begründete Zweifel an der Richtigkeit der Abfalldeklaration bestehen oder
 - bei den sensorischen Kontrollen Hinweise auf relevante chemische Verunreinigungen festgestellt werden.
- 2.8.** Alle angefangenen 500 t bei gefährlichen Abfällen je Art und Herkunft sind Rückstellproben zu ziehen.
Einmal jährlich ist nach einem Zufallsprinzip je Art und Herkunft von den nicht-gefährlichen nicht analysierten Abfällen eine Rückstellprobe zu ziehen. Dh wurde in einem Jahr bereits eine Abfallart einer bestimmten Herkunft analytisch untersucht, muss von dieser Abfallart dieser Herkunft keine weitere Rückstellprobe in diesem Jahr genommen werden. Die Rückstellproben können vor der Aufbewahrung bei 40 °C getrocknet werden und sind ein Jahr lang an einem kühlen Ort getrennt von anderen Rückstellproben (etwa der RVL oder dem 1K7) aufzubewahren.
- 2.9.** Für jeden Abfall muss nach Schlüsselnummer, Herkunft und Menge der aktuelle Lagerort bekannt sein (Vergleiche dazu BVT 9 d).
- 2.10.** Mitarbeiter, die mit Abfällen in Berührung kommen, sind nachweislich mindestens einmal jährlich bezüglich der dabei zu beachtenden Gefahren und der korrekten Vorgehensweise zu schulen. Neu aufgenommenes Personal ist unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit einer entsprechenden Schulung zu unterziehen.
- 2.11.** Der Behörde sind die, für den Betrieb der Anlage bzw. einzelne Anlagenbereiche verantwortlichen Personen schriftlich namhaft zu machen. Insbesondere hat eine dieser Personen, die hauptberuflich am Standort der Lenzing AG beschäftigt sein muss, in Anlehnung an die erforderliche Qualifikation für den **Leiter der Eingangskontrolle** für Massenabfall- und Reststoffdeponien gemäß Deponieverordnung die Qualifikation einer
- a.) abgeschlossenen, fachbezogenen Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule, einschlägigen Fachakademie oder höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt oder
 - b.) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Chemielabor-technik oder Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abfall und eine zweijährige einschlägige fachliche Tätigkeit oder
 - c.) den erfolgreichen Abschluss einer Fachschule für Chemie – Ausbildungszweig technische Chemie – und eine zweijährige einschlägige fachliche Tätigkeit nachzuweisen.
- 2.12.** Die für den Betrieb verantwortlichen Personen haben folgende Aufgaben zu besorgen bzw. zu veranlassen und zu überwachen:
- a.) Führung der Anlage samt Nebenanlagen in fachlicher Hinsicht
 - b.) Überwachung der Eingangs- und Ausgangskontrolle, sowie Anordnung der Durchführung von analytischen Untersuchungen
 - c.) Festsetzung der für die Beurteilung der Abfälle notwendigen Parameter
 - d.) Entscheidung über die Übernahme oder Abweisung von Abfällen und Führung entsprechender Aufzeichnungen
 - e.) Nachweislich wiederkehrende Unterweisungen der Mitarbeiter sowie nachweisliche umgehende Unterweisung neu eingetretener Mitarbeiter je nach Einsatzgebiet in Belange der Eingangs- und Ausgangskontrolle, mögliche Gefahren bei der Übernahme und Behandlung gefährlicher Abfälle, ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, umweltrelevante gesetzliche Bestimmungen, Bescheidauflagen, Verhalten bei Störfällen.
 - f.) Veranlassung und Aufzeichnung sämtlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten.

- 2.13.** Es sind Aufzeichnungen der Abfallübernahmen nach Übernahmedatum, Herkunft, Abfallschlüsselnummer, Bezeichnung, Mengen und Verbleib (Abfallbehandlung) elektronisch zu führen.
- 2.14.** Bei Übernahme von Abfällen von Abfallsammlern sind diese darauf hinzuweisen, dass die Herkunft der Abfälle (Abfallersterzeuger) bekannt sein muss. Diese ist in den Abfallaufzeichnungen anzugeben. Davon ausgenommen sind Abfälle aus öffentlichen Sammelsystemen.
- 2.15.** Zur Aufnahme von unzulässigen Abfällen, welche im Zuge der Eingangskontrolle aussortiert werden, haben immer flüssigkeitsdichte witterungsfest abgedeckte Behältnisse (zB Stahlmulden mit Deckel) bereitzustehen.
- 2.16.** Die Umgebung der Abfallaufgabebereiche ist von Abfällen sauber zu halten.
- 2.17.** Die Summe der Abfälle der Schlüsselnummern 17208 und 17215 sowie sonstiger chromsalzimpregnierter Holzabfälle ist auf maximal 1 Massenprozent der täglich in den Wirbelschichtkessel eingesetzten Abfallmenge zu begrenzen. Die Aufzeichnungen sind so genau zu führen, dass die Überprüfung der Einhaltung der Auflage einfach möglich ist.
- 2.18.** Es dürfen keine Abfälle verbrannt werden, bei denen eine Verunreinigung mit POP-Substanzen (unter Erfüllung des Gefährlichkeitskriteriums) bekannt oder zu vermuten ist.
- 2.19.** Alle Abfälle sind vor dem erstmaligen Einsatz sowie wiederkehrend (siehe Auflagenpunkt 3.4) nach Art und Herkunft auf AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene) nach DIN 38414-18 zu untersuchen (ausgenommen davon sind Abfälle, bei denen aufgrund der Herkunft das Vorhandensein von organischen halogenierten Anteilen sicher ausgeschlossen werden kann).

Zweck der Untersuchung ist, die Wahrscheinlichkeit des unbeabsichtigten Einsatzes von Abfällen, welche mit POP verunreinigt sind, zu reduzieren. Die Methode ist hinsichtlich Zweckmäßigkeit nach einem Jahr in Abstimmung mit der Behörde, auch im Hinblick auf die Erkennung von Fehlerquellen (PVC, anorganisches Chlor) zu validieren und falls erforderlich anzupassen bzw. andere Möglichkeiten der Überprüfung festzulegen. Nach positivem Abschluss der Validierung ist ein Grenzwert für die Überwachung eines unbeabsichtigten Einsatzes von mit POP verunreinigten Abfällen festzulegen.

- 2.20.** Bei Übernahme von genehmigten gefährlichen Abfällen, deren Gefährlichkeitskriterium aufgrund von nicht konkret definierten Kontaminationen erfüllt ist, muss die Kontamination bekannt sein, bevor diese Abfälle im Wirbelschichtkessel eingesetzt werden dürfen. Dieser Abfall ist nach Herkunft, Abfallart, Übernahmedatum, konkrete Bezeichnung der Kontamination, aufzuzeichnen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.21.** Für den Einsatz in der Wirbelschichtkesselanlage genehmigte Abfälle mit gefährlichen Kontaminationen, bei denen nicht sicher ist, dass diese im Wirbelschichtkessel so weit zerstört oder aufgefangen werden können, dass keine Gefahr für Mensch oder Umwelt besteht, dürfen nicht übernommen werden.
- 2.22.** Altholz darf nur im Wirbelschichtkessel eingesetzt werden, wenn dieses nachweislich keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden kann. Dies ist in der Form nachzuweisen, dass Grenzwerte von einzelnen Parametern der Recyclingholzverordnung

überschritten werden. Die Untersuchungen habe je Abfallart und Herkunft alle 1.500 t bzw. mind. einmal jährlich aus Monatsmischproben zu erfolgen.

- 2.23.** Altpapier und Kartonagen (SN 18702, 18718, 91201), welche für eine stoffliche Verwertung geeignet sind, dürfen nicht in den Wirbelschichtkessel übernommen werden. Bei Übernahme von Altpapier ist der Grund der Nichteignung zur stofflichen Verwertung aufzuzeichnen.
- 2.24.** Vor der Entsorgung der angefallenen Gewebefilterasche ist diese auf nachfolgende PFAS (perfluorierte Alkylsubstanzen) im Gesamtgehalt durch eine dafür qualifizierte externe Fachanstalt untersuchen zu lassen:

Kürzel	Langname
PFBA	Perfluorbutansäure
PFPeA	Perfluorpentansäure
PFHxA	Perfluorhexansäure
PFHpA	Perfluorheptansäure
PFOA	Perfluoroctansäure
PFNA	Perfluornonansäure
PFDA	Perfluordecansäure
PFUdA	Perfluorundecansäure
PFDoA	Perfluordodecansäure
PFTrDA	Perfluortridecansäure
PFBS	Perfluorbutansulfonsäure
PFPeS	Perfluorpentansulfonsäure
PFHxS	Perfluorhexansulfonsäure
PFHpS	Perfluorheptansulfonsäure
PFOS	Perfluoroctansulfonsäure
PFNS	Perfluornonansulfonsäure
PFDS	Perfluordecansulfonsäure
PFUdS	Perfluorundecansulfonsäure
PFDoS	Perfluordodecansulfonsäure
PFTrDS	Perfluortridecansulfonsäure
PFTeDA	Perfluorotetradecansäure
PFOSA	Perfluoroctansulfonamid
4-2-FTS	4:2 Fluortelomersulfonsäure
6-2-FTS	6:2 Fluortelomersulfonsäure
8-2-FTS	8:2 Fluortelomersulfonsäure
DONA	Propansäure / (Ammonium) 2,2,3-trifluoro-3-(1,1,2,2,3,3-hexafluoro-3-(trifluoromethoxy)propoxy)propanoat
GenX	Ammonium perfluoro (2-methyl-3-oxahexanoate
F-53 B	Kalium-2-[(6-chlor-1,1,2,2,3,3,4,4,5,5,6,6-dodecafluorhexyl)oxy]-1,1,2,2-tetrafluorethansulfonat
PFHxDA	Perfluorohexadecansäure
PFODA	Perfluorooctadecansäure
6:2 FTOH	2- (Perfluorohexyl)ethylalkohol
8:2 FTOH	2-(Perfluorooctyl)ethanol
F-DIOX Säure	Essigsäure / 2,2-difluoro-2-((2,2,4,5-tetrafluoro-5-(trifluoromethoxy)-1,3-dioxolan-4-yl)oxy)- (C6O4);; cC6O4 Säure

Die Liste ist entsprechend neuer Erkenntnisse nach Rücksprache mit der Behörde anzupassen.

Die repräsentative Probenahme hat durch eine externe befugte Fachperson zu erfolgen.

Im Falle des Vorhandenseins von PFAS ist die Gewebefilterasche in Abhängigkeit von der Konzentration nachweislich einer geeigneten externen Entsorgung (nach derzeitigem Stand ist etwa eine Verfestigung oder Behandlung im Drehrohrofen bei > 1.300° C geeignet) zuzuführen.

- 2.25.** Für die nach der thermischen Verwertung entstehenden Rückstände sind Aufzeichnungen über Art, Menge und Verbleib zu führen. Die Ergebnisse der Ausgangskontrollen (Analyseergebnisse, Analysemethoden, Art und Häufigkeit der Probenahme) sind den Aufzeichnungen anzuschließen.
- 2.26.** Die Analyseergebnisse der Aschen aus der Verbrennung sind grafisch so darzustellen, dass eine Steigerung der Konzentrationen einzelner Schadstoffparameter mit einem Blick erkennbar ist.

Bauphase:

- 2.27.** Der Behörde ist vor Beginn der Bauarbeiten für die Bauphase eine qualifizierte Person als Abfallbeauftragter und Bauaufsicht zu nennen, welche für nachfolgende Aufgaben verantwortlich ist:
- Beauftragung der Untersuchung des Aushubmaterials vor Beginn der Aushubarbeiten bzw. nach Aushub nach den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2023 durch eine befugte Fachanstalt oder Fachperson.
 - Zuweisung des Aushubmaterials je nach Qualität zu weiteren Verwendungszwecken.
 - Aufzeichnungen führen hinsichtlich des Verbleibes des Aushubmaterials nach Qualitätsklasse und Menge.
 - Aufzeichnungen zu allen in der Bauphase angefallenen Abfällen nach Art, Menge, Herkunft und Verbleib führen.
 - Verantwortung für die geeignete Zwischenlagerung der angefallenen Abfälle bis zur Entsorgung bzw. Verwertung unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002.
 - Entsorgungsnachweise einfordern und aufbewahren

Die Aufzeichnungen sind der Behörde in Form eines Abschlussberichtes nach Beendigung der Bautätigkeiten vorzulegen.

- 2.28.** Die Befähigung dieser Person(en) ist durch erfolgreiche Absolvierung eines einschlägigen, staatlich anerkannten Ausbildungskurses (etwa für den Leiter der Eingangskontrolle für Bodenaushubdeponien) oder eine gleichwertige schulische oder berufliche Ausbildung nachzuweisen. Der Nachweis ist mit der Namhaftmachung dieser Person der Behörde zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.29.** Die Zwischenlagerung von noch nicht qualitätsgesichertem Aushubmaterial darf nur im Baustellenbereich bzw. einem dafür genehmigten Zwischenlager erfolgen. Augenscheinlich gefährlich verunreinigtes Aushubmaterial ist entweder direkt einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen oder in Containern mit Deckel bzw. witterungsgeschützt auf medienbeständigem Untergrund zwischenzulagern.
- 2.30.** Die abzutragenden Asphaltflächen sind vor dem Abtrag gemäß Recycling-Baustoffverordnung auf die erforderlichen Umweltparameter zu untersuchen. Asphaltfräsgut der Qualitätsklasse U-A kann im Baustellenbereich zwischengelagert und verwertet werden. Andere Qualitätsklassen sind ohne Zwischenlagerung nachweislich einer fach-

gerechten Entsorgung zuzuführen. Die Beurteilungsnachweise sind dem Abschlussbericht anzuschließen.

3. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Abwasserchemie

3.1. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist so zu betreiben, dass im Ablauf des Übergabebehälters folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

pH-Wert	6,5-9,5
Antimon ber. als Sb	0,2 mg/l
Arsen ber. als As	0,05 mg/l
Blei ber. als Pb	0,06 mg/l
Cadmium ber. als Cd	0,03 mg/l
Chrom gesamt ber. als Cr	0,1 mg/l
Cobalt ber. als Co	0,5 mg/l
Kupfer ber. als Cu	0,15 mg/l
Mangan ber. als Mn	1,0 mg/l
Nickel ber. als Ni	0,15 mg/l
Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/l
Thallium ber. als Tl	0,03 mg/l
Zink ber. als Zn	0,5 mg/l
Zinn ber. als Sn	0,5 mg/l
Cyanid leicht freisetzbar ber. als CN	0,1 mg/l
Fluorid ber. als F	20 mg/l
Sulfat ber. als SO ₄	2500 mg/l
Sulfid ber. als S	0,2 mg/l
Sulfit ber. als SO ₃	20 mg/l
EOX ber. als Cl	0,1 mg/l
Phenolindex ber. als Phenol	0,3 mg/l
Polychlorierte Dibenzo-p-Dioxine und -furan ber. als	
Toxizitätsäquivalente TE	0,05 ng/l

Hinsichtlich Probenahme und Analytik gelten die Vorschriften entsprechend der Methodenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.2. Es ist über eine Schnittstellenvereinbarung mit dem WRHV-Lenzing-Lenzing AG sicherzustellen, dass der WRHV-Lenzing Lenzing AG seinen Ableitungskonsens einhalten und seinen Verpflichtungen gegenüber der Wasserrechtsbehörde nachkommen kann.

Die in der jeweils aktuellen Schnittstellenvereinbarung enthaltenen Richtwerte sind im Ablauf des Übergabebehälters einzuhalten.

Derzeit bilden folgende Richtwerte die Grundlage für die fachliche Beurteilung bezüglich der Konsenseinhaltung und sind daher im Ablauf des Übergabebehälters einzuhalten:

Abwassermenge:	168 m ³ /d
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l
N-gesamt TNb ber. als N	150 mg/l
Chlorid ber. als Cl	30 g/l bzw. 4 t/d
Temperatur	im Rahmen von 35°C bei der Messstelle am Übergabepunkt an die Anlagen des WRHV

Die Richtwerte können in Übereinstimmung mit dem WRHV-Lenzing-Lenzing AG abgeändert werden. Eine allfällige Abänderung der Richtwerte ist in der Schnittstellenvereinbarung zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dabei ist auch plausibel darzustellen, wie der WRHV seinen Konsens trotz der Änderung weiterhin einhalten kann.

3.3. Es ist im Ablauf des Behandlungsbehälters eine analytische Eigenüberwachung durchzuführen, bei der folgende Mindesthäufigkeiten einzuhalten sind:

kontinuierlich:

- Abwassermenge
- pH-Wert
- Abwassertemperatur an der Übergabestelle in die Anlagen des WRHV

täglich:

- Tagessumme Abwassermenge
- Abfiltrierbare Stoffe

einmal pro Woche jeweils an versetzten Werktagen:

- N-gesamt
- Sulfat

zweimal pro Woche jeweils an versetzten Werktagen:

- TOC
- Chlorid

einmal pro Monat:

- Antimon
- Arsen
- Molybdän
- Blei
- Cadmium
- Chrom gesamt
- Kupfer
- Nickel
- Quecksilber
- Thallium oder Zink
- Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane

Hinsichtlich Probenahme und Analytik gelten die Vorschriften entsprechend der Methodenverordnung in der jeweils gültigen Fassung

Die Eigenüberwachung für die Polychlorierten Dibenzo-p-dioxine und -furane kann entfallen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen. In diesem Fall wird eine halbjährlich durchgeführte Fremdüberwachung als ausreichend angesehen. Derzeit steht keine offizielle gesetzlich ver-

ankerte Definition für den Begriff „ausreichende Stabilität“ zur Verfügung, sodass diese individuell über geeignete Unterlagen zu dokumentieren und fachlich zu beurteilen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein Anpassungsbedarf sowohl hinsichtlich der Überwachungshäufigkeit als auch der erforderlichen Nachweise ergeben kann, wenn die Novellierung der AEV-Verbrennungsgas in Kraft tritt.

Die Analysenergebnisse sind zu protokollieren und zu Monats- und Jahresberichten zusammenzufassen. Eine Auswertung der Monatsberichte (Max-Werte, Durchschnittswerte, allfällig aufgetretene Betriebsstörungen, Grenzwertüberschreitungen und gesetzte Gegenmaßnahmen) ist dem jeweiligen Fremdüberwachungsbericht beizufügen.

- 3.4.** Im Rahmen der Fremdüberwachung sind durch eine amtlich anerkannte Person oder Stelle folgende Untersuchungen durchführen zu lassen:

in dreimonatigen Abständen:

- Arsen
- Blei
- Cadmium
- Chrom ges.
- Kupfer
- Nickel
- Quecksilber
- Thallium oder Zink

im ersten Betriebsjahr vierteljährlich, danach in halbjährlichen Abständen:

- Dioxine und Furane

einmal jährlich:

alle übrigen Parameter nach Punkt 3.1 und 3.2.

Das Untersuchungsergebnis ist jährlich gemeinsam mit einer Auswertung der Eigenüberwachungsberichte, einer Aussage über den Wartungszustand der Anlage, die Qualität der Eigenüberwachung (zB. über Messwertvergleich) und über allfällig aufgetretene Betriebsstörungen inkl. einer Angabe über gesetzte Gegenmaßnahmen bis 31.3. des Folgejahres unaufgefordert in elektronischer Form der Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Kärntnerstr. 12, 4021 Linz, E-Mail-Adresse: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at unter Angabe des aktuellen Geschäftszeichens (wird bei der ersten Vorlage vergeben) vorzulegen.

- 3.5.** Im Ablauf der Abwasserreinigungsanlage ist ein automatisches Probenahmegerät zur Entnahme von mengenproportionalen Tagesmischproben zu errichten und kontinuierlich zu betreiben. Die Rückstellproben sind mindestens drei Tage lang gekühlt aufzubewahren. Den Kontrollorganen des Amtes der Oö. Landesregierung ist auf Verlangen ein aliquoter Anteil (mindestens 1,5 l) der Rückstellproben zur Durchführung von Abwasseruntersuchungen auszuhändigen.
- 3.6.** Für die Kontrolle und Kalibrierung der registrierenden Messeinrichtungen ist eine Verfahrensanweisung für das Betriebspersonal auszuarbeiten und diesem nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Das Prozedere dazu ist in den Unterlagen zur Abnahmeprüfung darzustellen.
- 3.7.** Den Kontrollorganen des Amtes der Oö. Landesregierung ist jederzeit zu Betriebszeiten der Zutritt zu den gegenständlichen Anlagen, die Entnahme von Wasserproben und Einsichtnahme in die Betriebsbuchaufzeichnungen zu gestatten.

4. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Abwassertechnik

- 4.1. Das Maß der zulässigen Einleitung in die Kanalisation der Lenzing AG und in der Folge in die Verbandskläranlage des WRHV Lenzing – Lenzing AG wird wie folgt festgelegt:
Abwassermenge:
- in quantitativer Hinsicht: 7 m³/h bzw. 168 m³/d
 - in qualitativer Hinsicht: siehe Vorschreibung aus Sicht der Abwasserchemie
- 4.2. Die geplanten Anlageteile der Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbehandlungsanlage sind, soweit im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, projekt- bzw. befundgemäß und fachgerecht zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten.
- 4.3. Sämtliche Anlageteile sind unter Einhaltung und Beachtung der zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gültigen Normen, einschlägigen technischen Richtlinien (*im Besonderen des ÖWAV-Regelblattes 32 „Sicherheit auf Abwasserableitungsanlagen, Teil A: Errichtung – Anforderungen an Bau und Ausrüstung“ und des ÖWAV-Arbeitsbehelfes 36 – „Praxishilfe zum Erstellen des Explosionsschutzdokuments“*) sowie der gesetzlichen Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen auszuführen. Abweichungen sind in den Kollaudierungsunterlagen zu begründen.
- 4.4. Bei der Errichtung von Rohrleitungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die den österreichischen Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau bzw. Industrieanlagenbau entsprechen.
- 4.5. Sämtliche abwasserrelevanten Anlagen und Anlagenteile haben aus Materialien zu bestehen, welche dauerhaft flüssigkeitsdicht, mediendicht und -beständig sind sowie den zu erwartenden chemischen und physikalischen Beanspruchungen dauerhaft standhalten. Der Anlagenbestand ist entsprechend diesem Vorschreibungspunkt zu erhalten bzw. laufend instand zu halten.
- 4.6. Die Ausführung der Anlagen ist befugten Unternehmen oder Personen zu übertragen.
- 4.7. Für die Bauüberwachung ist eine dazu befugte Stelle oder Person zu beauftragen, welche für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen verantwortlich ist.
- 4.8. Sämtliche Rohrleitungen sind entsprechend der ÖNORM Z 1001 zu kennzeichnen und zu beschriften. Sämtliche Behälter sind entsprechend dem gelagerten Medium zu beschriften.
- 4.9. Bei Anlageteilen mit Absturzgefährdung sind aus bautechnischer Sicht zumindest folgende Maßnahmen erforderlich:
- a.) Absturzgefährdete Bereiche sind mit einer geeigneten Absturzsicherung (zB standsichere Geländer mit Brust und Mittelwehr oder Brüstungen) mit einer Mindesthöhe von 1,0 m zu versehen
 - b.) Bei Abstiegen mit mehr als 3 m Höhe ist eine Absturzsicherung oder Zwischenpodeste zur Verringerung der Absturzhöhe vorzusehen.
- 4.10. Es ist darauf zu achten, dass während der Bauarbeiten keine umweltgefährdenden Stoffe (zB Mineralöle, Zementverbindungen, erhöhte Schwebstoffanteile bei Wasserhaltung, etc.) in den Untergrund versickern oder über einen Kanal in die Ager oder zur Verbandskläranlage abgeleitet werden.

- 4.11.** Die Lagerung, Leitung und Manipulation wassergefährdender Stoffe hat so zu erfolgen, dass weder im Normalfall, noch im Falle von Gebrechen und Leckagen und dgl. derartige Stoffe über ein Kanalsystem zur Ableitung gebracht werden oder direkt in den Untergrund versickern können.
- 4.12.** Grundwassergefährdende Flüssigkeiten sind in Auffangwannen zu lagern, welche dauerhaft flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen sind. Entsprechende Atteste der geforderten Ausführung sind der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.13.** Alle Becken, Behälter, Schächte und Rohrleitungen sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen. Die erforderliche Dimension dieser Anlageteile ist von einem befugten Fachkundigen zu ermitteln den Nachweis darüber aufzubewahren.
- 4.14.** Nach Fertigstellung der Freispiegelkanäle, noch vor der Durchführung der Dichtheitsprüfungen, ist eine Prüfung der Rohrleitungsstränge hinsichtlich der fachgerechten Verlegung, eventueller Wassereintritte sowie allfälliger Fehlschlüsse mit einer Kamerkamera durch eine dazu befugte und vom Bauunternehmen unabhängige Stelle zu veranlassen. Das Ergebnis ist aufzuzeichnen, auszuwerten und in einem Prüfbericht zusammenzufassen.
- 4.15.** Sämtliche abwasserführende Leitungen und Kanäle samt den zugehörigen Schächten, Behältern und Becken sind entsprechend dem abzuleitenden Abwasser dicht herzustellen, wobei die Dichtheit gemäß den ÖNORMEN EN 1610, EN 805, B 2503 und B 2538 nachzuweisen ist. Die Dichtheitsprüfung hat ebenfalls durch eine dazu befugte und zertifizierte vom ausführenden Bauunternehmen unabhängige Stelle zu erfolgen. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sind in Protokollen festzuhalten. Diese Dichtheitsprüfprotokolle sind im Rahmen der des Überprüfungsverfahrens vorzulegen. Auf allfällig im Zuge der Kamerabefahrungen und/oder der Dichtheitsprüfungen festgestellte Mängel und deren Beseitigung bzw. Sanierung ist im Kollaudierungsbericht konkret einzugehen, die abschließend festgestellte Dichtheit ist sodann von einem Fachkundigen in einem Attest zu bestätigen, welches gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen ist.
- 4.16.** Die Kanäle, Schächte und Sonderbauwerke sind dauerhaft sorgfältig zu warten und in Stand zu halten.
Die Zustandserhebung ist je nach Kanalisationsanlage mittels Dichtheitsprüfung, Kamerabefahrung oder Inaugenscheinnahme bei den Schächten und Sonderbauwerken sowie bei sichtbaren Abwasserleitungen durchzuführen.

Diese Zustandserhebung wird differenziert, nach verschiedenen „Objektüberprüfungsformen“, vorgeschrieben:

- a.) Erdverlegte Freispiegelkanäle für Fäkalabwasser und druckleitungsmäßig ausgeführte erdverlegte Fäkalkanäle:
10-jährliche Kamerainspektion EN 13.508 Teil 2 der Haltungen und Schachtinspektion (Hinweis: analog zu kommunalen Anlagen)
- b.) Erdverlegte druckleitungsmäßig ausgeführte Freispiegelkanäle für betrieblich belastete Abwässer:
7-jährliche Druckprüfung nach EN 1610, bei betrieblicher Notwendigkeit optional mit verkürzter Prüfzeit nach ATV-M143 Teil 6 für Anlagen in Betrieb
- c.) Erdverlegte oder teilweise erdverlegte Druckleitungen für betriebliches Abwasser:
7-jährliche Druckprüfung nach EN 805!
- d.) Erdverlegte Fäkalabwasser-Druckleitungen:
10-jährliche Druckprüfung nach EN 805!

- e.) Druckleitungen mit Leckage-Überwachung (Vollisolierte Leitungen mit Sensordrähten innerhalb der Isolation) meist auf Rohr-Hochtrassen verlegt) für betrieblich stark belastete Abwässer:
Kontinuierliche elektronische Überwachung mit einem Prozessleitsystem
- f.) Auf Hochtrassen verlegte freiliegende Leitungen:
Jährliche visuelle Kontrolle auf Dichtheit im Rahmen der Eigenüberwachung!
- g.) Übrige abwasserführende Leitungen bzw. Kanäle:
Direkte Überprüfungen durch in Augenscheinnahme des Bauzustandes und Kamerainspektion nach EN 13.508 Teil 2 der Leitungsanbindungen bei Revisionsarbeiten und damit gewährleisteter Zugänglichkeit einzelner Anlageteile.

Sofern bei der Überprüfung der Kanäle Mängel festgestellt werden, ist eine Zustandsklassifizierung gemäß einschlägiger Normen oder Richtlinien vorzunehmen und ist ein Sanierungskonzept (Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) zu erstellen.

Über die Durchführung der Überprüfungsmaßnahmen ist von einem unabhängigen Fachkundigen ein Bericht zu erstellen.

Dieser Bericht hat zu enthalten:

- a.) eine zusammenfassende Darstellung (schriftlich und planlich) der Ergebnisse der oben angeführten vorgeschriebenen und durchgeführten Überprüfungsmaßnahmen mit Angabe des Zeitpunkts der letzten Dichtheitsprüfung der Anlage
- b.) im Fall von Mängeln eine Zustandsklassifizierung samt Sanierungskonzept (Darstellung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) gegebenenfalls mit einer Auflistung der bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen

Hinweis:

Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Berichte zu ermöglichen, sind Aussagen betreffend die letzte durchgeführte Eigenüberwachung oder Wartung (Art und Datum) erforderlich.

Dieser Bericht ist dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Trink- und Abwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.

Für die Überprüfung der Kanalisationsanlage und die Vorlage dieses Berichts werden folgende Fristen gesetzt (entsprechend oben angeführter Differenzierung der Kanalisationsanlagen):

Kanalisationsanlagen gemäß

- Pkt. a.): **31.12.2035**, danach wiederkehrend im Abstand von 10 Jahren
- Pkt. b.): **31.12.2032**, danach wiederkehrend im Abstand von 7 Jahren
- Pkt. c.): **31.12.2032**, danach wiederkehrend im Abstand von 7 Jahren
- Pkt. d.): **31.12.2035**, danach wiederkehrend im Abstand von 10 Jahren

Für die unter Pkt. e.) bis g.) genannten Überprüfungsmaßnahmen ist kein Zustandsbericht zu erstellen.

- 4.17.** Im Rahmen der Eigenüberwachung sind sowohl das Kanalsystem als auch die vorhandenen Sonderbauwerke durch einfache Sichtprüfung aufbauend auf einem **Wartungsplan** (zB auf Basis eines Leitungsinformationssystems – LIS) bedarfsgerecht auf Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

- 4.18.** Über die ordnungsgemäße bzw. fachgerechte Ausführung der elektrischen Anlagen nach den einschlägigen und mit der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020 (BGBl. II Nr. 308/2020 idgF) verbindlich erklärten ÖVE-Vorschriften muss ein Abnahmebefund eines konzessionierten Elektrotechnikunternehmens verfasst werden und im Rahmen des Überprüfungsverfahrens der Behörde vorgelegt werden.
- 4.19.** Für die zu errichtenden maschinellen Anlagen sind die allgemeinen Hinweise in der „Allgemeinen Maschinen- und Gerätesicherheitsverordnung“ sowie für spezielle Anlageteile die in der „Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010“ enthaltenen Vorschriften einzuhalten und durch einen Befugten schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigungen sind im Rahmen des Überprüfungsverfahrens der Behörde vorzulegen.
- 4.20.** Sämtliche baulichen, maschinellen und elektrotechnischen Anlagen und Anlageteile sind entsprechend den einschlägigen Normen, Vorschriften oder technischen Regeln ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und zu betreiben.
- 4.21.** Mit der Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind entsprechend geschulte Personen zu betrauen, die auch für die Einhaltung der Bedienungsvorschriften verantwortlich sind. Ein Nachweis über die fachliche Qualifikation ist der Behörde vorzulegen. Eine Änderung der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortlichen Personen ist unter Anschluss eines Nachweises der Qualifikation der Behörde ebenfalls mitzuteilen.
- 4.22.** Die Fertigstellung der Anlagen ist binnen Monatsfrist der Behörde unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.
- 4.23.** Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungszeitpunkt der Behörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:
- a.) einen Bericht über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Beschreibungspunkte samt einer verbalen Darstellung der gegenüber dem Genehmigungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Abänderungen
 - b.) Bestandslagepläne
 - c.) Bestandslängenschnitte mit Angabe der Rohrdimension und des Rohrmateriales
 - d.) Bauwerkspläne
 - e.) Datenblätter der tatsächlich eingebauten Aggregate (zB Pumpen)
 - f.) Attest hinsichtlich Dichtheit der betrieblichen Schmutzwasserkanäle samt der zugehörigen Schächte und Bauwerke
 - g.) Prüfbericht über die Befahrung der Freispiegelkanäle mittels Kanalkamera samt einer tabellarischen Zusammenstellung der durchgeführten Prüfmaßnahmen
 - h.) Bestätigung über die Abnahmen der elektrischen Anlagen durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen
 - i.) Bestätigung über die Durchführung der erforderlichen statischen Berechnungen

5. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Bautechnik

- 5.1.** Das Bauvorhaben ist projektgemäß von einem befugten Bauführer in statisch einwandfreier Form auszuführen. Zur Fertigstellung ist ein Schlussbericht des Bauführers vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen projektgemäß nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der statischen Dimensionierung ausgeführt wurden.
- 5.2.** Das Bauvorhaben ist entsprechend einer statischen Berechnung einer befugten Fachperson auszuführen. Von dieser ist ein Schlussbericht vorzulegen, der die Dimen-

sionierung aller tragenden Bauteile nach dem Stand der Technik bestätigt.

- 5.3. Die Baudurchführung und die Fundierung sind in konstruktiver und bauphysikalischer Hinsicht entsprechend dem Ergebnis der Bodenuntersuchung und den sich daraus ergebenden statischen Erfordernissen vorzunehmen.
- 5.4. Der Bauführer hat sämtliche vom Um- und Zubau betroffenen und zusätzlich belasteten Bauteile des Baubestandes auf ihre Tragfähigkeit und ihren Bauzustand zu untersuchen und soweit erforderlich zu unterfangen, zu verstärken oder durch einen entsprechend dimensionierten Bauteil zu ersetzen.
- 5.5. Bei Stiegen und allen absturzgefährlichen Stellen sind standsichere Geländer oder Brüstungen mit einer Mindesthöhe von 1,0 m mit Brustwehr, Knie- und Fußleiste anzubringen.
- 5.6. Die Trafograben sind mit einer flüssigkeitsdichten und ölbeständigen Wanne auszubilden.
- 5.7. Für die gesamte elektrische Anlage kleiner / gleich 1.000 V ist zur Fertigstellung ein mängelfreies Prüfprotokoll einer befugten Elektrofachperson oder einer autorisierten Prüfanstalt vorzulegen.
- 5.8. Die Betriebsanlage ist mit einer Blitzschutzanlage entsprechend der ÖVE-ÖNORM EN 62305-3 auszustatten. Sämtliche Stahlteile, Lüftungsschächte, etc. sind blitzschutzmäßig zu erden. Ein Prüfprotokoll ist zu erwirken und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 5.9. Für die Kälteanlagen zur Raumkühlung ist ein Prüfbuch nach den Bestimmungen der Kälteanlageverordnung (bei mehr als 1,5 kg Kältemittel) anzulegen. Auf Verlangen der Behörde sind die Prüfbücher zur Einsicht vorzulegen.
- 5.10. Für die Sicherheitseinrichtungen bei der Vorbunkerbeschickung ist ein Abnahme-gutachten über die Funktionsfähigkeit vorzulegen. Die sicherheitstechnischen Ein-richtungen sind regelmäßig (zumindest 1 x jährlich) zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch festzuhalten.
- 5.11. Die bestehende Außenbeleuchtung ist mit einer Nennbeleuchtungsstärke ent-sprechend Arbeitsstättenrichtlinien auszustatten, welche nach unten gerichteten aus-geführt wird. Die elektrische Beleuchtung muss den einschlägigen ÖNORMEN installiert werden. Dabei ist im Besonderen die ÖNORM O 1052 zu beachten und ein-zuhalten.

6. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Brandschutztechnik

- 6.1. Die automatische Brandmeldeanlage ist nach Vorgabe der TRVB 123 auszuführen. Nach Fertigstellung ist die Brandmeldeanlage von einer gesetzlich befugten Stelle oder einer akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und alle zwei Jahre einer Revision im Sinne der TRVB 123 unterziehen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht sowie die Revisionsberichte sind der Behörde auf Ver-langen vorzulegen.
- 6.2. Die automatische Löschanlage im Abfallbrennstoffbunker ist nach Vorgabe der VdS 3884 auszuführen, wobei entgegen den Angaben im Brandschutzkonzept eine Wasserrate je Löschmonitor von mind. 1600 l/min über eine Wirkzeit von mind. 180 Minuten sicherzustellen ist. Die Löschmonitore sind so vorzusehen, dass jeder

Bereich des Abfallbrennstoffbunkers und des Vorbunkers mit den Löschmonitoren abgedeckt werden kann. Neben der automatischen Ansteuerung ist eine manuelle Ansteuerung der Löschmonitore vorzusehen, über welche auch die automatische Ansteuerung im Bedarfsfall übersteuert werden kann.

- 6.3.** Nach Fertigstellung ist die automatische Löschanlage des Abfallbrennstoffbunkers von einer gesetzlich befugten Stelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und alle zwei Jahre einer Revision im Sinne VdS 3884 unterziehen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht sowie die Revisionsberichte sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.4.** Die Gaslöschanlage in den Mittel- und Niederspannungsräumen ist entsprechend den Vorgaben der TRVB 152 S von einer gesetzlich befugten Stelle oder einer akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und alle zwei Jahre einer Revision unterziehen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht sowie die Revisionsberichte sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.5.** Die fachgerechte Ausführung und Funktionstüchtigkeit der Sprühflutanlagen in der Abfallaufbereitung ist zumindest durch die ausführende Fachfirma oder eine gesetzlich befugte Inspektionsstelle zu bestätigen. Eine Bestätigung ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.6.** Die Rauchableitungsanlagen im Abfallbrennstoffbunker und in der Abfallbrennstoffaufbereitung sind nach Vorgabe der TRVB 125 S von einer gesetzlich befugten Stelle oder einer akkreditierten Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und alle zwei Jahre einer Revision unterziehen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht sowie die Revisionsberichte sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.7.** Die fachgerechte Ausführung und Funktionstüchtigkeit der trockenen Löschleitungen bei den Gewebefiltern für den Abfallbrennstoffbunker, die Abfallbrennstoffaufbereitungsanlage sowie den großen Rauchgasgewebefilter nach Vorgabe des Informationsblatts der Berufsgenossenschaft Holz und Metall BGI 739-2 ist zumindest durch die ausführende Fachfirma zu bestätigen. Die Einspeisestellen sind in Abstimmung mit der Betriebsfeuerwehr an sicherer und gut zugänglicher Stelle zu situieren. Die Einspeisestellen sind gut sichtbar und dem jeweiligen Filter zuordenbar mit Hinweisschildern zu kennzeichnen.
- 6.8.** Die Auslösestellen für die Stickstoff-Inertisierung der Silos für Tiermehl und Aktivkohle sind in Abstimmung mit der Betriebsfeuerwehr an sicherer und gut zugänglicher Stelle zu situieren. Die befundgemäße Ausführung und Funktionstüchtigkeit ist zumindest durch die ausführende Fachfirma zu bestätigen.
- 6.9.** Die Nasssteigleitungen sind wie im Befund beschrieben und ergänzend in der Ausführung 2b nach Vorgabe der TRVB 128 S auszuführen. Diese sind im Sinne der TRVB 128 S einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) unterziehen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.10.** Die Fluchttreppenhäuser sind mit Stiegenhausentrauchungsanlagen nach Vorgabe der TRVB 111 auszustatten. Die fachgerechte Ausführung und Funktionstüchtigkeit ist zumindest durch die ausführende Fachfirma zu bestätigen.

7. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Elektrotechnik

Nebenbestimmungen für beide Vorhabensteile (Adaptierung der bestehenden 6 kV Schaltanlage 1Q und Kessel 1K9)

- 7.1. Die elektrischen Anlagen sind entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 zu betreiben und in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Ergebnisse der in der vorhin genannten Norm enthaltenen Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Anlagendokumentation aufzubewahren. Der Anlagenbetreiber ist der Behörde mit der Fertigstellung der vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen elektrischen Anlagen namhaft zu machen.
- 7.2. Für den Betrieb der Mittelspannungsanlage ist eine Person mit den elektrotechnisch fachlichen Fähigkeiten entsprechend § 44 Oö. EIWOG 2006 („Betriebsleiter“) einzusetzen. Diese Person ist der Behörde mit der Fertigstellung der vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen elektrischen Anlagen namhaft zu machen und sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, aus denen die fachliche Qualifikation des Betriebsleiters hervorgeht.

Nebenbestimmungen für den Vorhabensteil Adaptierung der bestehenden 6 kV Schaltanlage 1Q

- 7.3. Im Zuge der Detailplanung sind Berechnungen anzustellen, aus welchen die Kurzschlussströme und Betriebsströme für sämtliche möglichen Betriebs- und Schaltungsvarianten der 6 kV Schaltanlage 1 Q ableitbar sind. Sollten Überschreitungen der technischen Kennwerte festgestellt werden, sind entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung dieser Überschreitung auszuarbeiten und bei der Betriebsführung der 6 kV Schaltanlage 1Q zu berücksichtigen. Durch einen Ziviltechniker für Elektrotechnik oder einer akkreditierten Stelle ist unter Berücksichtigung dieser Berechnungen und der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen eine Bestätigung auszustellen, aus welcher hervorgeht, dass
 - die bestehende 6 kV Schaltanlage 1Q sowohl den thermischen als auch den mechanischen Belastungen im worst-case Fall (inkl. Kesselanlage 1K9) standhält;
 - dass die Schutzvorrichtungsabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 (2015+AC1) bei den Zellen 32 und 66 eingehalten werden;
 - die Aussage bezüglich der ausreichenden Dimensionierung der Stützer der 6 kV Schaltanlage auch für den worst-case Fall inkl. Kesselanlage 1K9 ihre Gültigkeit behält;
 - die Aussage bezüglich einer ausreichenden Standfestigkeit der Bauteile des Aufstellraumes auch für den worst-case Fall inkl. Kesselanlage 1K9 ihre Gültigkeit behält.
- 7.4. Geplante Schalthandlungen der Zellen 32 und 66 der 6 kV Schaltanlage 1Q sind ausschließlich von der Warte aus durchzuführen.

Nebenbestimmungen für den Vorhabensteil Kessel 1K9

- 7.5. Die Verlegung der vom Vorhaben betroffenen Energie-, Steuer- und Messkabeln (hoch- und niederspannungsführend) hat nach den technischen Bestimmungen der Norm OVE E 8120:2017-07-01 zu erfolgen. Bei der Kreuzung und Näherung zu fremden Leitungsanlagen sind die Anforderungen entsprechend der OVE E 8120:2017-07-01, der ÖVGW-Richtlinie G B430:2023-06 und der ÖNORM B 2533:2004-02-01, einzuhalten. Die Abstände und Schutzmaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise sind bei der Anlagendokumentation aufzubewahren. Weiters sind die Kabeltrassenpläne der Dokumentation anzu-

schließen. Die Bestätigung durch ein konzessioniertes Unternehmen über die Umsetzung dieses Auflagenpunktes ist in die Anlagendokumentation aufzunehmen und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

- 7.6.** Die elektrischen Betriebsräume sind als eigene abgeschlossene, elektrische Betriebsstätte entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01, OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. OVE E 8101:2019-01-01 zu errichten und zu betreiben.
- 7.7.** Die Doppelflügeltüren der Betriebsräume mit hochspannungsführenden, elektrischen Anlagen sind derart zu sichern, dass diese nicht als Ausgang verwendet werden und ein Absturz erfolgt.
- 7.8.** Für die elektrischen Betriebsräume mit hochspannungsführenden, elektrischen Betriebsmittel (Trafo 01, Trafo 02, 6 kV Schaltanlage 1Z, FU-Raum), ist von einem fach einschlägigen Ziviltechniker bzw. einer unabhängigen akkreditierten Stelle bzw. dem Gebäudehersteller (entsprechend der Spalte Sonderbaustation des beigelegten Ablaufdiagramm vom 28.3.2017) ein Schlussbericht vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die aus der dazugehörigen Druckberechnung maximal auftretenden Kräfte beim gegenständlichen Raum (samt Lüftungsöffnungen und Türen) sicher aufgenommen werden können. Der Schlussbericht muss zumindest Angaben über die der Berechnung zugrundeliegenden Unterlagen enthalten und ist der Bestandsdokumentation anzuschließen.
- 7.9.** Die Frequenzrichter sind derart auszuführen und zu betreiben, dass das Bedienpersonal gegen die Auswirkungen eines Störlichtbogens geschützt ist.
- 7.10.** Die im E-Raum geplanten aktiven Störlichtbogenschutzsysteme sind derart auszuführen und zu betreiben, dass es im Falle eines Störlichtbogenereignisses zu keinem unzulässig hohen Druckanstieg im E-Raum kommt und das Bedienpersonal gegen die Auswirkungen eines Störlichtbogens geschützt wird. Der zu erwartende Druckanstieg ist im Zuge der Detailplanung des Raums zu berücksichtigen. Durch den Gebäudehersteller ist zu bestätigen, dass der zu erwartende Druck ohne Schäden am Gebäude bzw. den Einbauten aufgenommen und abgeleitet werden kann.
- 7.11.** Hinsichtlich der Netzurückwirkungen sind die zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage gültigen Versionen der technisch organisatorischen Regelungen der E-Control einzuhalten. Die Netzurückwirkungen im internen Verteilnetz, sowie im Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers dürfen die in der Vorschrift OVE EN 50160 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Ein entsprechendes Abnahmeattest, erstellt durch eine unabhängige Stelle, ist der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 7.12.** Die Umschaltvorrichtungen zwischen den 6 kV Frequenzrichtern und den 6 kV Motoren sind derart zu verriegeln, dass eine Umschaltung nur im spannungsfreien Zustand möglich ist.
- 7.13.** Die Temperatur der neu geplanten Gießharztrafos ist ständig zu überwachen. Rechtzeitig vor Erreichen der maximal vom Hersteller angeführten Temperatur ist durch technische Maßnahmen (zB Leistungsreduktion, Abschaltung etc.) sicherzustellen, dass es zu keiner Überschreitung der maximal vom Hersteller angeführten Temperatur kommt. Die Einstellwerte der Temperaturüberwachung sowie die Beschreibung der Maßnahmen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 7.14.** Die gesamte durch einen Elektrotechniker erstellte Bestandsdokumentation für die hochspannungsführenden elektrischen Anlagen (Hinweis auf ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 (2015+AC1) inkl. Prüfdokumentation) ist auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vor-

zulegen. In der Bestandsdokumentation müssen auch nachvollziehbare Bestätigungen zu folgenden Punkten enthalten sein,

- dass die Hochspannungsanlagen so dimensioniert und ausgeführt wurden, dass sie den im ungünstigsten Kurzschlussfall auftretenden thermischen und dynamischen Belastungen standhalten;
- dass die Schutzvorrichtungsabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 (2015+AC1) eingehalten wurden;
- dass die Berührungsspannungen und Schutzmaßnahmen entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 (2015+AC1) bzw. ÖVE/ÖNORM EN 50522:2011-12-01 eingehalten wurden.

7.15. Für die im E-Raum ausgeführten niederspannungsführenden elektrischen Anlagen ist ein Abnahmeattest/Prüfbefund (Erstprüfung) eines konzessionierten Unternehmens nach Fertigstellung zu erstellen und der Elektroanlagendokumentation anzuschließen. Diese(s)/(r) Attest/Befund soll zumindest Angaben über die Schutzmaßnahmen, Messprotokolle für Isolationswiderstände, Schleifenwiderstände und Erdungswiderstände einschließlich Erdungsdokumentation, enthalten und ist nach den Grundsätzen der OVE E 8101:2019-01-01 unter Berücksichtigung von OVE E 8101/AC1:2020-05-01 zu erstellen.

7.16. Für die wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher elektrischen Anlagen sind im Zuge der Erstprüfung die Überprüfungsintervalle unter Anwendung der Elektroschutzverordnung und der in der ETV 2020 angeführten Sicherheitsvorschriften und unter Berücksichtigung der Herstellerangaben festzulegen und zu dokumentieren. Die wiederkehrenden Prüfungen sind entsprechend durchzuführen.

7.17. Mit der Fertigstellungsmeldung ist von der/dem Betriebsleiterin/Betriebsleiter ein Ausführungsbericht zu erstellen und der Behörde zu übermitteln, in welchem unter Vorlage entsprechender Nachweise einzeln auf die Einhaltung der elektrotechnischen Auflagen eingegangen wird.

Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen für elektrotechnische Anlagen (für beide Vorhabensteile)

Auf diesem Gebiet sind die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, BGBl. 106/1993 idGF und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu beachten. Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Elektrotechnikgesetzes 1992 einzuhalten, wonach elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in technischer Hinsicht nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung ausgeführt werden müssen und so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben sind, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist.

Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.

In Berücksichtigung der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 idGF, sind hinsichtlich der geplanten Anlagen, insbesondere nachstehende, für verbindlich erklärte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften, einzuhalten:

- OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen – Teil 3: Hochspannungsanlagen

- OVE E 8014:2019-01-01 Fundamentender und ergänzende Maßnahmen mit Erdung und Potentialausgleich für Einrichtungen der Informationstechnik

In Berücksichtigung der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, idgF, sind hinsichtlich der geplanten Anlagen insbesondere nachstehende, kundgemachte, elektrotechnische Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

- OVE Richtlinie R 12-2:2019-01-01 Brandschutz in elektrischen Anlagen – Teil 2: Ergänzende brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Betriebsstätten und an elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in elektrischen Niederspannungsanlagen
- OVE Richtlinie R 12-2/AC:2019-07-01 Brandschutz in elektrischen Anlagen – Teil 2: Ergänzende brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Betriebsstätten und an elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in elektrischen Niederspannungsanlagen (Berichtigung)
- ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV – Teil 1: Allgemeine Bestimmungen
- ÖVE/ÖNORM EN 61936-1/AC:2017-08-01 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV – Teil 1: Allgemeine Bestimmungen (Berichtigung)
- ÖVE/ÖNORM EN 60038:2012-05-01 CENELEC Normspannungen
- ÖVE/ÖNORM EN 50522:2011-12-01 Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV
- ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 Betrieb von elektrischen Anlagen
- OVE E 8101:2019-01-01 Elektrische Niederspannungsanlagen und
- OVE E 8101/AC1:2020-05-01 Elektrische Niederspannungsanlagen (Berichtigung)
- OVE E 8120:2017-07-01 Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln

Bezüglich der neuen Transformatoren wird auf die nachweisliche Einhaltung der Verordnung 2019/1783 der Europäischen Kommission betreffend die Effizienz von Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren hingewiesen.

8. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

- 8.1.** Grundsätzlich sind sämtliche baulichen Anlagen so auszuführen, dass mit Schadstoffen belastete Wässer bzw. wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können.
- 8.2.** Das Abfallbrennstoffbunkergebäude samt der Bunkerentwässerung (Ableitung, Absetzschacht und nachfolgende Schächte und Ableitungen in den SW-Kanal) sind dauerhaft medienbeständig und flüssigkeitsdicht auszuführen.
- 8.3.** Die Ammoniak-Abtankwanne ist ebenfalls dauerhaft medienbeständig und flüssigkeitsdicht auszuführen.
- 8.4.** Die besonders medienbeständigen und flüssigkeitsdichten Einrichtungen (Bunkerentwässerung und Ammoniak-Abtankwanne) sind mindestens im Abstand von 5 Jahren

dahingehend zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind dauerhaft zu dokumentieren und der Behörde bei Bedarf vorzulegen.

- 8.5. Die Vorflächen der Andockstationen an das Abfallbrennstoffbunker (Vorbunker) sind dauerhaft weitgehend frei von Verunreinigungen durch die angelieferten Abfälle zu halten. Die Entwässerung dieser Flächen hat zB durch entsprechende Gefälleausbildungen und/oder Ableitung dieser Wässer in den Schmutzwasserkanal so zu erfolgen, dass mit Abfällen belastete Niederschlagswässer und sonstige Verunreinigungen nicht in das weitere Umfeld der gegenständlichen Anlage gelangen können.
- 8.6. Die Chemikalienlagerungen haben entsprechend den einschlägigen Bestimmungen und Regelwerken (Chemikaliengesetz, VbF, CLP-Verordnung, Sicherheitsdatenblätter etc.) zu erfolgen.
- 8.7. Die Sickerschächte sind entsprechend dem ÖWAV-Regelblatt 45 zu dimensionieren und zu errichten.
- 8.8. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen sind projektgemäß zu errichten. Die Ableitung von mit Löschschäumen bzw. Löschwässern belasteten Wässern in die Kläranlage des WRHV Lenzing-Lenzing AG darf nur in Abstimmung mit dem WRHV erfolgen.
- 8.9. Die mit dem „Ausgangszustandsbericht für den Wirbelschichtkessel 1K9“ vorgeschlagenen Maßnahmen der wiederkehrenden Überwachung sind wie darin vorgesehen, 5-jährlich durchzuführen.
- 8.10. Im Zuge des Abnahmeverfahrens der gegenständlichen Anlagen ist die Einhaltung der im Fachbereich vorgeschriebene Auflagen im Rahmen eines Kollaudierungsoperates nachzuweisen und zu kommentieren.

9. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Schall und Erschütterungen

- 9.1. Die neue Wirbelschichtkesselanlage 1K9 ist gemäß der schalltechnischen Projektierung der TAS Gz: 22-0186T (Fachbeitrag Schalltechnik L04, Dez 23) auszuführen. Im Besonderen ist auf eine spezielle geräuscharme Ausführung der Anlagen, eine schallgedämmte Ausführung der Gebäudehülle sowie auf die definierten schalltechnischen Anforderungen der Lüftungsgeräusche sowie Aggregate im Freien entsprechend Kap. 6.2.1 und 6.2.2 des zitierten Fachbeitrages Schalltechnik zu achten.
- 9.2. Nach Inbetriebnahme der Wirbelschichtkesselanlage 1K9 sind Kontrollmessungen bei ausbreitungstechnisch günstigen Wetterlagen an den zur Kesselanlage nächstgelegenen Immissionspunkten MP1 bis MP6 durchzuführen und darüber ein Prüfbericht zu erstellen.

10. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Luftreinhaltetechnik

Betriebsphase:

- 10.1. Im Rauchgas des Wirbelschichtkessels 1K9 sind folgende Emissionsgrenzwerte als mg/m³ (Dioxine, Furane als ng/m³) bez. auf 11 % O₂ und Normbedingungen einzuhalten:

Parameter	Grenzwerte	
	Halbstundenmittelwerte	Tagesmittelwerte
Staubförmige Emissionen	10	5
Gesamter flüchtiger organischer Kohlenstoff(TVOC)	10	10
Chlorwasserstoff (HCl)	10	6
Fluorwasserstoff (HF)	0,7	0,5
Schwefeldioxid (SO ₂)	50	30
Stickstoffoxide (NO _x) bei einer Nennkapazität von mehr als 6 t Abfall/h	100	70
Kohlenstoffmonoxid (CO)	100	50
Quecksilber und seine Verbindungen (Hg)	0,05	0,02
Ammoniak (NH ₃)	5	5
Zeitbezug	Mittelwerte über einen Zeitraum von 0,5 bis 8 Stunden	
Cadmium und Thallium und ihre Verbindungen (Σ Cd und Tl)		0,02
Summe Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und Verbindungen (Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)		0,3
Zeitbezug	Mittelwerte über einen Zeitraum von 6 bis 8 Stunden	Wert über einen Probenahmezeitraum von 2 bis 4 Wochen
Dioxine und Furane ¹⁾	0,04	0,06
¹⁾ Entsprechend den Vorgaben wurde der Grenzwert für Dioxine und Furane gewählt.		

- 10.2.** Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Messergebnisse für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass alle nachstehenden Bedingungen bezüglich vorgeschriebener Emissionsgrenzwerte erfüllt sind:
- Kein Tagesmittelwert (Beurteilungswert) überschreitet einen Emissionsgrenzwert (ausgenommen CO).
 - Höchstens 3% der Halbstundenmittelwerte (Beurteilungswerte) überschreiten den Emissionsgrenzwert (ausgenommen CO), wobei kein Halbstundenmittelwert (Beurteilungswert) das Zweifache eines Emissionsgrenzwertes überschreiten darf und
 - Höchstens 3% der Tagesmittelwerte (Beurteilungswerte) überschreiten den Emissionsgrenzwert für CO, wobei keine Halbstundenmittelwerte (Beurteilungswerte) den Emissionsgrenzwert für CO überschreiten.
- 10.3.** Sämtliche Abgasparameter (Abgasvolumenstrom, Abgastemperatur, Sauerstoff, Temperatur – Innenwand, Feuchtegehalt, Druck, ...) und die Luftschadstoffe CO, NO_x, C_{org}, SO₂, HCl, HF, Staub, Hg und seine Verbindungen und NH₃) sind kontinuierlich zu erfassen. Es ist eine Abnahmemessung und danach halbjährlich eine Emissionsmessung durch eine akkreditierte Stelle auf die obigen Emissionsgrenzwerte vorzunehmen. Alle drei Jahre ist durch eine akkreditierte Stelle eine Kalibrierung der kontinuierlichen Emissionsmessungen durchzuführen.
- 10.4.** Die Schwermetalle und Dioxine und Furane sind periodisch halbjährlich, Benzo(a)pyren und N₂O jährlich zu messen. Es ist eine Abnahmemessung und danach periodisch eine Emissionsmessung durch eine akkreditierte Stelle auf die obigen Grenzwerte vorzunehmen.

- 10.5.** Es ist jährlich eine Emissionserklärung im EDM (eVerbrennung) durchzuführen und die jeweiligen Emissionsberichte, Kalibrier- und Qualitätsberichte und die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen mitvorzulegen.
- 10.6.** Folgende Parameter sind ebenfalls mit den kontinuierlichen Emissionsmessungen aufzuzeichnen:
Gesamtbrennstoffwärmeleistung, Massenstrom der jeweiligen eingesetzten (Abfall)-Brennstoffströme (nicht gefährlicher Abfall, gefährlicher Abfall, Klärschlamm, Biomasse, Heizöle, Erdgas, ...), Massenstrom an diversen Rauchgasreinigungshilfsstoffen (Ammoniakwasser, Kalksteinmehl, ...) und Verbrennungsvolumenstromanteil an H₂S- und CS₂-haltigen Abluftströmen.
- 10.7.** Die Schornsteinhöhe des Wirbelschichtkessels 1K9 hat mindestens 80 m über Umgebungsniveau zu betragen.
- 10.8.** In der Verdrängungsluft der diversen Silos ist ein Staubemissionsgrenzwert von 10 mg/m³ einzuhalten. Die diversen Aufsatzfilter sind in einem Wartungsmanagementsystem für Filteranlagen aufzunehmen und die regelmäßigen Wartungsarbeiten und Funktionsüberprüfungen zu dokumentieren.
- 10.9.** In der gereinigten Abluft aus der Abfallbehandlungsanlage sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:
- Staub: 5 mg/m³
 - TOC: 30 mg/m³
 - Geruch: 500 GE_E/m³
- Es ist eine Abnahmemessung und danach mindestens alle 3 Jahre eine Emissionsmessung durch eine dazu befugte Stelle auf die obigen Emissionsgrenzwerte vorzunehmen und die Emissionsberichte sind im Zuge der Umweltinspektion vorzulegen.
- 10.10.** In der gereinigten Abluft aus der Klärschlammaufgabe sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:
- Staub: 5 mg/m³
 - Geruch: 500 GE_E/m³
- Es ist eine Abnahmemessung und danach mindestens alle 3 Jahre eine Emissionsmessung durch eine dazu befugte Stelle auf die obigen Emissionsgrenzwerte vorzunehmen und die Emissionsberichte sind im Zuge der Umweltinspektion vorzulegen.
- 10.11.** Die betriebsinterne Luftmessstation „Altlenzing“ ist weiterhin im bisherigen Umfang als Beweissicherung zu betreiben.

11. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Maschinenbau, Anlagentechnik, Sicherheitstechnik und Energieeffizienz

- 11.1.** Für Druckgeräte, auf welche die Bestimmungen des Druckgerätegesetzes anzuwenden sind, sind die im Druckgerätegesetz und den darauf beruhenden Verordnungen vorgesehenen Bescheinigungen mit eingetragenen Prüfvermerken bezüglich Vorprüfung, erste Erprobung und Betriebsprüfung sowie wiederkehrenden Überprüfungen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb zu verwahren. Insbesondere sind auch die vorgesehenen Konformitätserklärungen zur Einsicht durch Behördenorgane im Betrieb zu verwahren.
(Hinweis: Diese Konformitätserklärungen müssen vom Hersteller nicht mitgeliefert werden und sind daher gesondert anzufordern.)

- 11.2.** Eine Auflistung der Druckgeräte, welche die Hauptdaten der Druckgeräte und die Einstufung gemäß Druckgeräteüberwachungsverordnung enthält, ist im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten. Diese Druckgeräteliste ist durch eine Inspektionsstellen für die Betriebsphase zu erstellen.
- 11.3.** Nicht dem Druckgerätegesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegende drucktragende / medienführende Anlagenteile sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme gemäß den Regeln der Technik auf Festigkeit und Dichtheit zu prüfen und es sind die diesbezüglichen Prüfbefunde befugter Personen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten.
Wiederkehrende Prüfungen sind sinngemäß der Druckgeräteüberwachungsverordnung – DGÜW-V, BGBl. II Nr. 420/2004 idgF, § 5, zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.
- 11.4.** Anlagenteile, welche wassergefährdende Stoffe enthalten, sind innerhalb von Auffangbereichen aufzustellen oder zu verlegen und zwar derart, dass sie vor Beschädigung geschützt sind und dass sie jederzeit allseits visuell auf Dichtheit überprüft werden können oder eine Undichtheit auf andere Weise sofort festgestellt werden kann. Die Dichtheit und Medienbeständigkeit dieser Auffangwannen ist durch Vorlage von Herstellererklärungen nachzuweisen.
- 11.5.** Rohrleitungsanschlüsse an Behältern, welche sich unterhalb des höchstzulässigen Füllstandes befinden, sind mit Absperrarmaturen auszurüsten, welche sich möglichst nahe am Behälter befinden.
- 11.6.** Folgende freiliegende Anlagenteile sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen:
- a.) Rohrleitungen, hinsichtlich Durchflussrichtung und Medium
 - b.) Behälter und behälterähnliche Apparate, hinsichtlich Medium und Inhaltsvolumen
 - c.) Absperrorgane und die maßgebenden Steuer-, Regeleinrichtungen der einzelnen Stoffkreisläufe, hinsichtlich Funktion und Schalthebelstellung (bei Absperrvorrichtungen muss erkennbar sein, ob sie geöffnet oder geschlossen sind)
 - d.) Zutrittsbereiche, hinsichtlich Raumnutzung und durch zusätzliche Warnhinweise, wie „Zutritt Unbefugter verboten“, „Feuer und offenes Licht verboten“, „Rauchen verboten“
 - e.) Explosionsschutz zonen, hinsichtlich der Explosionsschutz zonen ausweisung
 - f.) Optische und akustische Signal-/Warneinrichtungen
 - g.) Sicherheitsbereiche
- Auf die Bestimmungen der Kennzeichnungsverordnung – KennV, BGBl. II Nr. 107/1997 idgF wird hingewiesen.
- 11.7.** Eine Anlagendokumentation mit folgenden Mindestinhalten ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten:
- a.) Funktionsbeschreibung inklusive Anlageschema
 - b.) Bedienungs- / Wartungsanweisungen / Verhalten im Störfall
 - c.) Beschreibung der Betriebsmedien
 - d.) Wartungs- und Reparaturdokumentation
 - e.) Dokumentation über Kontrollen von Sicherheitseinrichtungen
- 11.8.** Die Erdgasanlage ist entsprechend den anzuwendenden ÖNORMEN und ÖVGW Richtlinien der GK Serie zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und erstmalig und wiederkehrend zu prüfen.
- a.) Die Erdgasanlage ist von einer befugten Person oder Stelle abzunehmen und ist hierüber ein Abnahmebefund auszustellen, welcher zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten ist.

- b.) Der Abnahmebefund muss sich auf die richtliniengemäße Errichtung und darauf, dass gegen den Betrieb der Erdgasanlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, erstrecken.
- c.) Die Eignung und Dichtheit der Abgasanlage ist durch einen Befund einer befugten Person oder Stelle zu bestätigen.
- 11.9.** Die gastechnischen Teile der Anlage, welche Biogas enthalten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme einer gastechnischen Abnahmeprüfung sinngemäß § 22 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 – Oö. LuftREnTG, LGBl. Nr. 114/2002 idGF, iVm Oö. Gasverordnung, LGBl. Nr. 98/2015 idGF, zu unterziehen. Wiederkehrende Prüfungen sind sinngemäß § 25 Oö. LuftREnTG iVm Oö. Gasverordnung durchzuführen und zu dokumentieren.
- 11.10.** Die Gaswarneinrichtungen müssen für den Anwendungsfall geprüft und zugelassen sein. Entsprechende Nachweise, inkl dem Nachweis der richtigen Auslegung, sind zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten.
- 11.11.** Konformitätserklärungen (bzw. darin integrierte Einbauerklärungen) gemäß den anzuwendenden EU-Produktvorschriften wie Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), Gasgeräteverordnung ((EU) 2016/426) etc. sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 11.12.** Über die Integration von Maschinen und Geräten in den Bestand und Schnittstellen untereinander bzw. Schnittstellen zur Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, welche nicht durch Konformitätserklärungen abgedeckt werden, sind Schnittstellenanalysen (inkl. Risikobeurteilung) nachweislich durchzuführen und die Umsetzungsnachweise, Bestätigungen etc. zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 11.13.** Elektrische und nichtelektrische Betriebsmittel, welche für den Explosionsschutz von Bedeutung sind, sind anforderungsgerecht entsprechend der jeweiligen Zone und dem jeweiligen Stoff festzulegen und sind diesbezüglich Abnahmebefunde befugter Sachverständiger vorzuhalten.
Über die ausreichende Auslegung und Umsetzung der Explosionsschutzmaßnahmen, unter vollinhaltlicher Berücksichtigung der Explosionsschutzkonzeption bzw. der Explosionsschutzkonzepte, muss ein Nachweis eines Befugten vorliegen.
- 11.14.** Allenfalls austretende brennbare Stäube sind mit einem geeigneten explosionsgeschützten Industriestaubsauger zu beseitigen.
- 11.15.** Heiz- und Kühlsysteme sind so auszuführen, dass eine Verschleppung von Prozessmedien in diese nicht möglich ist.
- 11.16.** Eine Rückströmung von Prozessmedien in Chemikalienversorgungssysteme ist durch geeignete konstruktive oder verriegelungstechnische Maßnahmen zu verhindern.
- 11.17.** Sämtliche Apparate sind auf den für sie zulässigen Auslegungsdruck auf geeignete Weise abzusichern.
- 11.18.** Aus Sicherheitsventilen, Druckentlastungseinrichtungen, Entspannungsleitungen, Atmungsleitungen etc. austretende Medien sind an ungefährlicher Stelle gefahr- und schadlos abzuleiten und im Fall wassergefährdender Flüssigkeiten aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Das Gleiche gilt für allenfalls anfallende Tropfleckagen.
- 11.19.** Für Stetigförderer und Systeme sind die Bestimmungen der ÖNORMEN EN 617 bis EN 620 und EN741 anzuwenden. Über die Einhaltung der jeweils zutreffenden Normen ist eine Bescheinigung des Herstellers vorzulegen. Die Wartungen und Inspektionen

sind gemäß Wartungsanweisungen durchzuführen. Darüber sind in geeigneter Weise Aufzeichnungen zu führen.

- 11.20.** Die Stickstoffversorgung ist gemäß den Bestimmungen der ÖNORM m 7387-3 (zentrale Gasversorgungsanlagen – Rohrleitungen zwischen Gasversorgungsanlagen und Entnahmestellen) auszuführen und zu betreiben.
- 11.21.** Hydraulikleitungen sind so zu verlegen, dass im Fall von Undichtheiten eine Entzündung von Hydrauliköl an heißen Oberflächen nicht möglich ist. Alternativ können unbrennbare Hydrauliköle zum Einsatz kommen.
- 11.22.** Anlagenbereiche, in welchen gefahrbringend erwärmte oder ätzende Stoffe austreten können, sind mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen, wie Spritzschutz, geschützter Verlegung, Kennzeichnung von Gefahrenbereichen, Hinweis auf die Tragepflicht der persönlichen Schutzausrüstung, Installierung von Notduschen, Augenspüleinrichtungen etc. auszustatten.
- 11.23.** Die Anlagen sind gegen mechanische Beschädigung (insbesondere gegen Beschädigungen mit der zu erwartenden Verkehrslast) und Korrosion zu schützen.
- 11.24.** Eine Bestätigung, dass die PLT-Anlage der gegenständlichen Betriebsanlage so ausgelegt und ausgeführt wurde, dass die Anlage bei Gebrechen, unabhängig von Eingriffen von außen, in den sicheren Zustand übergeführt wird, hat im Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu liegen.
- 11.25.** Für bestehende Komponenten, welche nicht von einem Konformitätsbewertungsverfahren umfasst sind und bei denen im Rahmen des Umbaus höhere Lasten zu erwarten sind, ist ein zusammenfassender statischer Befund, welcher die Eignung, ordnungsgemäße Ausführung und Betriebsfähigkeit bestätigt, bereitzuhalten. (ZB Rohrbrücken, Halterungen etc.).
- 11.26.** Die für die Bauphase vorgesehene sicherheitstechnische Gefährdungsbeurteilung, die Festlegung der vorgesehenen und geeigneten Maßnahmen zum Schutz bestehender Objekte im Nahbereich der Kesselanlage 1K9 (insbesondere der Gasübergabestation und der Rohrtrassen südlich (CS2 Rohrleitung, SO2 Spaltgasrohrleitung, etc.) und westlich (Ölleitungen, Starkgasleitungen, etc.) des Baufeldes) und deren Umsetzung sind zu dokumentieren.
- 11.27.** Die Standsicherheit und Festigkeit der Behälter, Anlagenteile und der Stahlunterkonstruktionen ist durch eine statische Schlussbescheinigung (Attest) eines befugten Statikers nachzuweisen und hat im Betrieb zur Einsichtnahme durch Behördenorgane aufzuliegen.
- 11.28.** Die gegenständliche Anlage ist in sicherheitstechnischer Hinsicht einer Abnahmeprüfung durch ein geeignetes Organ (zB durch eine akkreditierte Stelle, durch einen Ziviltechniker, gerichtlich beeideten Sachverständigen etc.) zu unterziehen. Bei der Abnahmeprüfung der Anlage ist jedenfalls auch zu überprüfen:
 - a.) projekt-, befund- und auflagentgemäße Ausführung der Anlage, dabei sind die in Befund und Auflagen festgelegten Änderungen oder Ergänzungen gegenüber dem Projekt zu berücksichtigen;
 - b.) Ausreichenden Dimensionierung der Zu- und Abluftöffnungen
 - c.) ordnungsgemäße Errichtung und ordnungsgemäße Funktion;
 - d.) Funktion der Sicherheitseinrichtungen
 - e.) die Vollständigkeit und sichere Funktion der PLT Einrichtungen (zB ausreichende Fehlersicherheit, sichere Weiterleitung aller Signale etc.);

- f.) Maßnahmen zum Schutz Betriebsfremder;
- g.) dass die Sicherheit für Personen gewährleistet ist.

Die angeführten Punkte stellen keine Einschränkung des Umfangs der Abnahmeprüfung dar, die Abnahmeprüfung liegt in eigener Verantwortung des Durchführenden. Vom Abnahmeorgan ist auch die Einhaltung aller Auflagen zu überprüfen und zu bestätigen.

Über die Abnahmeprüfung ist von der abnehmenden Stelle oder Person ein Abnahmebefund auszustellen. Aus dem Abnahmebefund muss die Mängelfreiheit der Anlagenteile hervorgehen. Weiters muss der Abnahmebefund eine zusammenfassende Beurteilung enthalten, dass gegen den Betrieb der Anlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

- 11.29.** Die Anlage ist, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, in sicherheitstechnischer Hinsicht zumindest jährlich einer Überprüfung durch einen Fachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand und ordnungsgemäße Funktion zu unterziehen. Über die wiederkehrenden Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen.
- 11.30.** Es ist ein Ausführungsbericht zu erstellen, in dem die projekts-, befund- und auflagen-gemäße Ausführung der Anlage beschrieben wird. Dieser Bericht hat auch die entsprechenden schriftlichen Nachweise zu enthalten. Die Einhaltung der einzelnen Auflagen ist, soweit in den einzelnen Auflagen nicht anders angeführt, durch Bestätigungen befugter Unternehmen nachzuweisen. Schriftliche Nachweise sind zur Einschau bereitzuhalten.

12. Nebenbestimmungen aus Sicht des Fachbereichs Wald und Forstwirtschaft

- 12.1.** Für eine forstliche Beweissicherung ist ein forstliches Biomonitoring, in Form von Nadelanalysen, durchzuführen.
- 12.2.** Die forstliche Beweissicherung ist jährlich im Herbst durchzuführen. Entsprechend den forstgesetzlichen Bestimmungen sind auf den bereits eingerichteten Probepunkten LAG 1 bis LAG 21, insgesamt 21 Probepunkte, an je zwei Fichten Nadelproben zu werben und die Nadeljahrgänge 1 und 2 auf ihre Gehalte an S, Cl, und f untersuchen zu lassen. Die jährlich durchzuführenden Nadelprobenahmen sind bis mindestens zwei Jahre vor und mindestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen Anlage des gegenständlichen Projektes durchzuführen.
- 12.3.** Die in einem autorisierten Labor analysierten Ergebnisse der Nadelanalysen sind unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen.

13. Nebenbestimmungen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes

- 13.1.** Die Punkte 2.15. und 2.16. der Nebenbestimmungen aus Sicht der Abfallwirtschaft stellen ebenfalls Forderungen zum Schutz der Arbeitnehmer dar und gelten somit auch in Verbindung mit § 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.
- 13.2.** Die Punkte 7.7., 7.8., 7.9. und 7.10. der Nebenbestimmungen aus Sicht der Elektrotechnik (Mittel- und Hochspannung) stellen ebenfalls Forderungen zum Schutz der Arbeitnehmer dar und gelten somit auch in Verbindung mit § 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

- 13.3.** Der Punkt 11.14. der Nebenbestimmungen aus Sicht der Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit stellt ebenfalls eine Forderung zum Schutz der Arbeitnehmer dar und gilt somit auch in Verbindung mit § 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

V. Hinweis: Verfahrenskosten

Die Entscheidung über die allfälligen Verfahrenskosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VI. Beurkundung einer Vereinbarung

Es wird beurkundet, dass durch Formulierung in der Niederschrift der mündlichen Verhandlung am 17.06.2024 und Unterzeichnung der Niederschrift durch beide Parteien folgende Vereinbarung zwischen der Lenzing AG und der Oö. Umweltschutzanstalt zustande gekommen ist:

„Vereinbarung betreffend Bahnanlieferung gemäß § 16 Abs. 2 UVP-G 2000:

Die Antragstellerin trifft alle Voraussetzungen, um eine Bahnanlieferung und der weiteren bestimmungsgemäße Verwertung von mind. 30.000t/a Abfällen für die Anlage 1K9 sicherzustellen. Dies betrifft die Schaffung geeigneter Schnittstellen für die Annahme, Aufbereitung, Lagerung und Weitertransport zur bestimmungsgemäßen Verwertung der Abfälle. Die Maßnahmen werden spätestens innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem rechtswirksamen Abnahmebescheid für die Anlage 1K9 umzusetzen.“

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen zu den Spruchpunkten I – IV:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF
- § 3a iVm Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. d und Z 2 lit. c iVm § 17 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF
unter Mitwirkung von
- § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF iVm
 - Abfallverbrennungsverordnung (AVV), BGBl. II Nr. 389/2002 idF BGBl. II Nr. 135/2013 und
 - Abwasseremissionsverordnung Verbrennungsgas (AEV Verbrennungsgas), BGBl. 2003/271 idgF
 - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Rechtsgrundlagen zu Spruchpunkt V. (Verfahrenskosten):

- § 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Rechtsgrundlage zu Spruchpunkt VI. (Beurkundung einer Vereinbarung):

- § 16 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF

Begründung zu den Spruchpunkten I., II., III., IV. und VI. (Genehmigung, Projektunterlagen; Vorhabensbeschreibung; Nebenbestimmungen; Beurkundung)

1. Sachverhalt

1.1. zum Verfahrensgang

Die Lenzing AG, Werkstraße 2, 4860 Lenzing, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat bei der Oö. Landesregierung die Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für ihr Vorhaben „Errichtung und den Betrieb eines neuen Wirbelschichtkessels (1K9)“ am Betriebsstandort in der Marktgemeinde Lenzing beantragt.

Die Lenzing AG betreibt am Standort Lenzing seit dem Jahr 1987 unter anderem einen Wirbelschichtkessel (Kessel 1K7). Dieser Kessel ist für eine Feuerungswärmeleistung von 104 MW thermisch ausgelegt und produziert max. 120 to/h Hochdruckdampf bei 80 bar und 500 °C. Die Wirbelschichtkesselanlage ist mehr als 36 Jahre in Betrieb und deshalb ist ein adäquater Ersatz dieser Kesselanlage notwendig. Die **neue Wirbelschichtkesselanlage 1K9** soll deshalb die bestehende Anlage 1K7 ersetzen und so konzipiert sein, dass sie alle derzeitigen und künftigen Anforderungen erfüllt.

Geplant ist die Errichtung und die Erweiterung der Energieumwandlungsanlagen um eine neue Kesselanlage auf Basis von festen Brennstoffen wie Biomasse, Brennstoffprodukten, Abfällen etc. Das Projekt umfasst die Errichtung einer Wirbelschichtkesselanlage inklusive Rauchgasreinigung, Anlagen zur Abfallanlieferung und Pufferlagerung, die Adaptierung der Aufbereitung von Abfällen, die Adaptierung der Kohleeinbringung sowie Anpassungen der Infrastruktur inklusive Medienversorgung für die Verbrennungsanlage am Werksgelände.

Ziel des Vorhabens ist die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen, importierten Energieträgern, der Ersatz der bereits in die Jahre gekommenen Wirbelschichtkesselanlage 1K7 und die überwiegende Übernahme der noch verbleibenden geruchsbelasteten Abluft aus dem „Laugeturm“ der Viskosefaserproduktion.

Die Wirbelschichtkesselanlage 1K9 mit einer Brennstoffwärmeleistung von 117 MW wird für die Erzeugung von Hochdruckdampf genutzt, welcher an den bestehenden Turbinen zur Stromerzeugung und auch als Niederdruckdampf für die Produktionsanlagen verwendet wird.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bestehenden Vorhabens gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 und Z 2 UVP-G 2000, da die bestehenden Kapazitäten erhöht werden. Dabei steigt der Anteil nicht gefährlicher Abfälle von bisher 174.100 t/a auf 385.000 t/a, jener gefährlicher Abfälle von bisher 3.000 t/a auf 15.000 t/a. Es werden somit die Schwellenwerte der **Tatbestände** der Z 2 lit. c – **sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen** (35.000 t/a nicht gefährlicher Abfall) sowie der Z 1 lit. d – **Änderung von sonstigen Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen** (Kapazitätsausweitung um mind. 5.000 t/a) des Anhanges 1 des UVP-G 2000 erreicht.

Somit war für das geplante Vorhaben von der Oö. Landesregierung ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen.

Vorweg wurde in der gegenständlichen Angelegenheit auf Antrag der Lenzing AG vom 28.04.2023 ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G 2000 durchgeführt. Im Rahmen des Vorverfahrens wurden bereits Sachverständige der verschiedensten Fachbereiche zur fachlichen Beurteilung beigezogen und bestand für die mitwirkenden Behörden und Dritte (Standortgemeinde, Oö. Umweltanwalt-

schaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan) die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abzugeben.

Am 24.10.2023 langte der Genehmigungsantrag gemäß § 5 UVP-G 2000 bei der Behörde ein.

Der Antrag bzw. die vorgelegten Unterlagen wurden – nach Prüfung der formalen Richtigkeit des Antrags – den bereits im Vorverfahren beigezogenen Sachverständigen übermittelt, mit dem Ersuchen, die Unterlagen dahingehend zu prüfen,

- ob die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung des Vorhabens, insbesondere auch im Hinblick auf die notwendige Beurteilung der Umweltverträglichkeit vollständig und ausreichend sind,
- ob alle Unterlagen vorliegen, die nach den jeweiligen Materiengesetzen für die Erteilung einer Genehmigung bzw. Bewilligung erforderlich sind und
- ob ersichtlich ist, welche Konsense in welchem Umfang beantragt sind.

Im Verfahren wurden nachstehende **Fachbereiche** behandelt und 16 entsprechende Amtssachverständige (ASV) bzw. nichtamtliche Sachverständige (naSV) beigezogen:

Nr.	Fachbereich	Sachverständige:r
5	Abfalltechnik	ASV Dipl.-Ing. Isolde Hagenauer
6	Abwasserchemie	ASV Dipl.-Ing. Dr. Vera Schöngruber
7	Abwassertechnik	ASV Dipl.-Ing. Werner Mühleder
2	Bau- und Gewerbeteknik (inkl. Niederspannung)	ASV Bmst. Ing. Harald Buchner
18	Boden	naSV Dipl.-Ing. Carolin Stroß-Marschner
4	Brandschutz	naSV Ing. Andreas Milkovics
3	Elektrotechnik (Mittel –u. Hochspannung)	ASV Ing. Thomas Bachl, MSc.
8	Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft	ASV Dipl.-Ing. Gilbert Hinterberger
11	Humanmedizin	naSV Dr. Thomas Edtstadler
12	Luftreinhaltetechnik	ASV Dipl.-Ing. Christopher Giefing
10	Klima, Meteorologie	ASV Mag. Stefan Oitzl
1	Maschinenbau, Anlagentechnik, Sicherheitstechnik und Energieeffizienz	ASV Dipl.-Ing. Rainer Hebenstreit
14	Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild	ASV Dipl.-Ing. Michael Hofmüller
16	Raumplanung	naSV Dipl.-Ing. Carolin Stroß-Marschner
13	Schall und Erschütterungen	naSV Ing. Herbert Schwarz
17	Sach- und Kulturgüter	naSV Dipl.-Ing. Carolin Stroß-Marschner
9	Verkehrstechnik	ASV Ing. Gerhard Lindenberger
15	Wald / Forstwirtschaft	ASV Dipl.-Ing. Roland Paumann

Hinsichtlich des Fachbereichs Gewässerbiologie hat sich im Vorverfahren gezeigt, dass dieser Fachbereich für das Genehmigungsverfahren nicht relevant ist. Daher wurde die im Vorverfahren betraute Sachverständige nicht mehr beigezogen.

Ferner wurde im Verfahren eine Sachverständigenkoordinatorin beigezogen. Deren Tätigkeit bestand unter anderem in der Unterstützung der Behörde bei der Verfahrensabwicklung, insbesondere der Koordinierung der Sachverständigen und Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Diese Funktion der **UVP-Koordinatorin** nahm Dipl.-Ing. Carolin Stroß-Marschner wahr.

Die **Vorprüfung der Einreichunterlagen** durch die Sachverständigen hat ergeben, dass hinsichtlich mehrerer Fachbereiche Ergänzungen bzw. Überarbeitungen der Unterlagen in Teil-

bereichen erforderlich waren. Daher wurde der Projektwerberin mit Schreiben vom 15.12.2023 der Auftrag zur **Verbesserung** der Einreichunterlagen **gemäß § 13 Abs. 3 AVG** erteilt.

Mit Eingabe vom 02.01.2024 bzw. vom 07.02.2024 wurden seitens der Konsenswerberin verbesserte Unterlagen vorgelegt. Aufgrund der daraufhin ergangenen Rückmeldungen der Sachverständigen im Zuge dieser zweiten Vorprüfung konnte am 19.02.2024 die **Vollständigkeit der Unterlagen** im Sinne der obigen Ausführungen bestätigt werden.

Da das Verfahren als **Großverfahren** geführt wurde (§§ 9 und 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG), erfolgte die **Kundmachung** des Vorhabens mit **Edikt** in den Ausgaben der Tageszeitungen OÖNachrichten und ÖSTERREICH vom 28.02.2024. Daneben erfolgte die Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafeln der Standortgemeinde sowie durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde.

Die Projektunterlagen lagen in der Zeit von 28.02.2024 bis einschließlich 10.04.2024 beim Markt-gemeindeamt Lenzing und beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, in elektronischer Form zur öffentlichen Einsicht auf. Weiters standen die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite der Behörde zum Download bereit. Im selben Zeitraum erfolgte der Anschlag der Kundmachung des Genehmigungsantrages und der Auflage der Projektunterlagen an der Amtstafel der Markt-gemeinde Lenzing.

Von der **Auflage der Projektunterlagen** wurde entsprechend der Bestimmungen des § 5 UVP-G 2000 auch der Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde, die Bezirks-hauptmannschaft Vöcklabruck als Bezirksverwaltungsbehörde, das Arbeitsinspektorat OÖ West als Arbeitnehmerschutzbehörde, die Oö. Umwelthanwaltschaft, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Markt-gemeinde Lenzing als Standortgemeinde informiert. Es wurden die Unterlagen bereitgestellt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Zeitgleich mit dem Beginn der öffentlichen Auflage wurden die Sachverständigen mit der Erstellung der **Teilgutachten** für ihren jeweiligen Fachbereich beauftragt. Zudem wurde von der Sach-verständigenkoordinatorin ein Prüfbuch (Fragenkatalog) erstellt und ebenfalls den Sach-verständigen zur Bearbeitung übermittelt. Die Fragen des Prüfbuchs befassten sich mit den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-G 2000.

In der Zeit von 28.02.2024 bis einschließlich 10.04.2024, somit über einen Zeitraum von sechs Wochen, bestand für jedermann die **Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme** und für Parteien die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen. Die gewählte Form des Ediktes hatte zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verloren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben.

Während der oben genannten Ediktalfrist langten bei der Behörde schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen von folgenden Personen / Stellen ein:

- Dipl.-Ing. Dr. Johann Wimmer, eingelangt am 08.04.2024
- Ing. Wolf-Dieter Zierler, eingelangt am 09.04.2024
- Oö. Umwelthanwaltschaft, eingelangt am 10.04.2024

Diese Stellungnahmen wurden direkt bzw. über den Weg der Sachverständigenkoordinatorin an die Sachverständigen weitergeleitet, um bei der Erstellung der Gutachten darauf eingehen zu können.

Mit Eingabe vom 11.04.2024, 22.04.2024 und 25.04.2024 legte die Antragstellerin im Rahmen von **ergänzenden Auskünften gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000** weitere Angaben zu den Fach-bereichen Luftreinhaltung, Klima, Abfallwirtschaft, Maschinenbau und Sicherheitstechnik vor, da die Sachverständigen das Fehlen solcher Angaben bemängelt hatten bzw. dies aufgrund der ein-gelangten Stellungnahmen erforderlich war.

Zudem äußerte sich die Konsenswerberin mit Eingabe vom 25.04.2024 zu den eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen.

Das daraufhin von Sachverständigenkoordinatorin, Dipl.-Ing. Carolin Stroß-Marschner, erstellte **Umweltverträglichkeitsgutachten** (bestehend aus den Kapiteln A-G, datiert mit 08.05.2024) basierte auf den fachlichen Beurteilungen des Vorhabens durch die Sachverständigen sowie deren Behandlung der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde auf Basis von Ausbreitungsrechnungen bzw. Auswirkungsanalysen nach dem Stand der Wissenschaft die prognostizierte Immissionssituation bzw. die Veränderung zur derzeitigen Situation in Bezug

- auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - auf die Landschaft und
 - auf Sach- und Kulturgüter
- betrachtet.

In seiner Gesamtaussage gelangt das Umweltverträglichkeitsgutachten – unter Berücksichtigung der bereits in der Umweltverträglichkeitserklärung (als Teil der Projektunterlagen) enthaltenen sowie der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – zum Ergebnis, dass das geplante **Vorhaben** im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau als **umweltverträglich** einzustufen ist.

Da im Verfahren nur mehr wenige Parteien verblieben waren, wurde das Verfahren fortan nicht mehr als Großverfahren geführt.

Mit Schreiben vom 08.05.2024 wurde den Parteien der **Termin der mündlichen Verhandlung** am 17. Juni 2024 bekanntgegeben und kundgemacht, dass das **Umweltverträglichkeitsgutachten, die Entwürfe der Fachgutachten sowie die gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 erteilten Auskünfte** der Projektwerberin im Zeitraum von 13.05.2024 bis einschließlich 10.06.2024, somit über einen Zeitraum von vier Wochen, beim Marktgemeindegamt Lenzing und beim Amt der Oö. Landesregierung in elektronischer Form **zur öffentlichen Einsichtnahme** aufliegen. Dies wurde auch auf der Amtstafel der Marktgemeinde Lenzing und im Internet auf der Website der Behörde bekanntgemacht.

Auch wurde mitgeteilt, dass die **mündliche Verhandlung** gemäß § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 auf jene Fachbereiche **eingeschränkt** stattfindet, welche durch die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen thematisiert wurden.

Gleichzeitig wurde bekanntgegeben, dass § 14 Abs. 1 UVP-G 2000 (**Strukturierung des Verfahrens**) zur Anwendung kommt und die verbliebenen Parteien des Verfahrens ihre bereits getätigten Vorbringen bis längstens 10.06.2024 konkretisieren können.

Von diesem Recht machten die Parteien Gebrauch. Mit Eingabe vom 15.05.2024 übermittelte Dipl.-Ing. Dr. Johann Wimmer eine solche ergänzende Stellungnahme zum Thema Luftreinhaltung. Am 10.06.2024 langten konkretisierende Stellungnahmen der Oö. Umwelthanwaltschaft und des Ing. Wolf-Dieter Zierler bei der Behörde ein.

Am 27.05.2024 langte eine Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Oberösterreich West, datiert mit 08.05.2024, ein.

Am 17.06.2024 fand die mündliche Verhandlung im Kulturzentrum Lenzing statt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde das Vorhaben von der Antragstellerin vorgestellt. Danach legte die Sachverständigenkoordinatorin den Inhalt des Umweltverträglichkeitsgutachten dar. In weiterer Folge wurden die in den einzelnen Stellungnahmen bzw. Einwendungen aufgeworfenen Punkte erörtert, insoweit die Einwander anwesend waren. Auch die seitens der Arbeitnehmerschutzbehörde noch offenen Fragen wurden diskutiert. Den Parteien wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Die – zum Teil während der mündlichen Verhandlung noch ergänzten – Fachgutachten der Sachverständigen wurden der in der Verhandlung aufgenommenen Niederschrift als Beilagen angehängt, wie auch die seitens der Projektwerberin noch vorgelegte Unterlagen.

Weiters wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung zwischen der Projektwerberin und der Oö. Umwelthanwaltschaft eine Vereinbarung betreffend die künftige Reduktion des LKW-Verkehrs und Ausbau der Bahnanlieferung für den Standort Lenzing getroffen. Es wurde von beiden Parteien um Beurkundung der Vereinbarung im Genehmigungsbescheid ersucht. Diese Beurkundung der Vereinbarung findet sich unter Spruchpunkt VI.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde auch ein Antrag auf Abweichung von den gesetzlich festgelegten Fluchtweglängen gemäß § 17 Abs. 1a Arbeitsstättenverordnung eingebracht.

Ebenso wurden die seitens des Arbeitsinspektorates in dessen Stellungnahme aufgeworfenen Fragen diskutiert bzw. geklärt.

Jene Sachverständige, die aufgrund der Einschränkung auf einzelne Fachbereiche nicht an der mündlichen Verhandlung teilnahmen, unterfertigten ihre Gutachten nach der mündlichen Verhandlung bzw. wurde im Zuge dessen die Kennzeichnung als „Entwurf“ entfernt.

Mit Eingabe vom 18.07.2024 erfolgt seitens der Projektwerberin die Information, dass die neue Anlage des Wirbelschichtkessels 1K9 gemäß § 21 Abs. 1 Z 5 AWG 2002 im Register „Elektronisches Datenmanagement (EDM)“ angelegt wurde. Auf dieses Erfordernis war in der mündlichen Verhandlung aufmerksam gemacht worden.

2. erhobene Beweise

Die Behörde hat Beweis erhoben durch:

- Einsicht in die UVE und sonstigen Projektunterlagen samt Nachreichungen;
- Umweltverträglichkeitsgutachten inkl. der Teilgutachten aus den Fachbereichen Abfallwirtschaft, Abwasserchemie, Abwassertechnik, Bau- und Gewerbeteknik (inkl. Niederspannung), Boden, Brandschutz, Elektrotechnik (Mittel –u. Hochspannung), Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Humanmedizin, Luftreinhaltetechnik, Klima, Meteorologie, Maschinenbau, Anlagentechnik, Sicherheitstechnik und Energieeffizienz, Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Raumplanung, Schall und Erschütterungen, Sach- und Kulturgüter, Verkehrstechnik, Wald / Forstwirtschaft
- Einsicht in die eingelangten Stellungnahmen;
- Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.06.2024 (siehe Verhandlungsschrift samt Beilagen).

3. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das Ermittlungsverfahren, welches nach den Grundsätzen des AVG durchgeführt wurde, die vorgelegten Projektunterlagen inkl. Umweltverträglichkeitserklärung, die Auskünfte gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000, das Umweltverträglichkeitsgutachten, die diesem zugrundeliegenden Teilgutachten, sowie auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung.

Die Gutachten wurden entweder von Amtssachverständigen oder nichtamtlichen Sachverständigen erstellt, welche allesamt einschlägig ausgebildet sind und über entsprechende Erfahrung im jeweiligen Fachbereich bzw. in Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren aus diesen Materienrechten verfügen. Großteils waren diese Sachverständigen auch bereits in UVP-Verfahren als Gutachter bzw. Gutachterinnen tätig.

Es wurden zu allen für das Vorhaben beurteilungsrelevanten Themen und Fragestellungen Gutachten eingeholt.

Die Teilgutachten wie auch das darauf aufbauende Umweltverträglichkeitsgutachten waren vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte von der Behörde nicht erkannt werden und wurden solche Zweifel auch im Verfahren nicht vorgebracht.

Die beigezogenen Sachverständigen gingen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragen (Prüfbuch) ein und befasst sich mit den eingelangten Stellungnahmen.

Sofern für die Erstellung der Teilgutachten aus fachlicher Sicht weitere Unterlagen erforderlich waren, wurden diese gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 von der Projektwerberin vorgelegt.

Jene Personen bzw. Stellen, die innerhalb der vorgesehenen Frist Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, machten auch von dem Recht Gebrauch, ihre bereits getätigten Vorbringen bis eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zu konkretisieren. Auch auf diese Konkretisierungen gingen die Sachverständigen in ihren Gutachten bzw. den dementsprechenden Ergänzungen ein.

Von diesem Recht machten die Parteien Gebrauch. Mit Eingabe vom 15.05.2024 übermittelte Dipl.-Ing. Dr. Johann Wimmer eine solche ergänzende Stellungnahme zum Thema Luftreinhaltung. Am 10.06.2024 langten konkretisierende Stellungnahmen der Oö. Umweltschutzbehörde und von Ing. Wolf-Dieter Zierler bei der Behörde ein.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestand die Möglichkeit, Fragen an die Sachverständigen zu richten. Von dieser Möglichkeit machte nur der Vertreter der Oö. Umweltschutzbehörde Gebrauch, die anderen Parteien (Dipl.-Ing. Dr. Johann Wimmer und Ing. Wolf-Dieter Zierler) erschienen nicht zur mündlichen Verhandlung. Die Antworten der Gutachter bzw. Gutachterinnen können der Verhandlungsschrift entnommen werden bzw. finden sich in den (ergänzten) Gutachten.

Weiters wird unter Pkt. 8.4 (zu den Einwendungen und Stellungnahmen) näher darauf eingegangen.

Auch wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung die seitens des Arbeitsinspektorates aufgeworfenen Fragen diskutiert bzw. geklärt.

Die vorliegende Entscheidung war daher auf Basis der erhobenen Beweise und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens zu treffen, wodurch sich der nachstehend angeführte Sachverhalt ergibt.

4. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt / Ermittlungsergebnisse

Aufgrund des durchgeführten Verfahrens ist folgendes Ermittlungsergebnis maßgeblich:

4.1. zum Umweltverträglichkeitsgutachten

Gemäß § 12 UVP-G 2000 hat die Behörde für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 UVP-G 2000 Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen. Dabei sind die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers / der Projektwerberin und die eingelangten Stellungnahmen zu berücksichtigen und Vorschläge für Maßnahmen zu Verhinderung oder Verringerung von schädlichen, belastenden oder

belastenden Auswirkungen des Vorhabens zu machen. Diese Tätigkeit der Beurteilung der prognostizierten Auswirkungen eines Vorhabens in einer fachlichen Zusammenschau aller betroffenen Fachbereiche entspricht dem durch das UVP-G 2000 umgesetzten Prinzip des konzentrierten Verfahrens und geht über die in Materienverfahren übliche fachliche Beurteilung hinaus.

Neben der klassischen Begutachtung und fachlichen Prüfung der Projektunterlagen unter Einbeziehung der in den Einwendungen vorgebrachten Argumente erfolgte damit unter anderem auch eine Bewertung der eben erwähnten und in den Projektunterlagen von der Antragstellerin vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung, und damit die Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte ausgehend von einer von der Sachverständigenkoordinatorin erstellten Bewertungsmatrix:

Einstufung der Auswirkung		Erläuterung
n.r.	nicht relevant	Diese Fragestellung ist für das gegenständliche Teilgutachten nicht relevant.
+	Verbesserung des IST-Zustandes durch das geplante Vorhaben	Durch geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist für das jeweilige Schutzgut eine Verbesserung der gegebenen Situation zu erwarten.
0	keine bzw. vernachlässigbar geringe Restbelastung	Es werden keine Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Schutzgut erwartet.
1	geringe Restbelastung	Es sind – unter Berücksichtigung von Maßnahmen – nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Dies bedeutet, dass die Beeinträchtigung weit unterhalb von Grenz- bzw. Richtwerten bzw. Umweltstandards zu liegen kommt.
2	mittlere Restbelastung	Es werden – auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen – Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Es ist jedoch, insbesondere bei den relevanten Anrainern, mit keinen Überschreitungen von Grenz- oder Richtwerten bzw. Umweltstandards zu rechnen.
3	hohe Restbelastung	Es werden – auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen – nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut erwartet. Es ist, insbesondere bei den relevanten Anrainern, mit Überschreitungen von Grenz- oder Richtwerten bzw. Umweltstandards zu rechnen. Diese können jedoch noch als tragbar eingestuft werden.
4	sehr hohe Restbelastung	Es werden – auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen – untragbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut erwartet. Eine Umweltverträglichkeit für dieses Schutzgut ist nicht gegeben. Eine Projektrealisierung ist aus der Sicht des betroffenen Schutzgutes nur bei großem öffentlichem Interesse vertretbar.

Basierend auf den möglichen Auswirkungen auf geschützte Güter wurde im Auftrag der Behörde von der Sachverständigenkoordinatorin ein Fragenkatalog erstellt und den Sachverständigen zur Bearbeitung übermittelt. In einer früheren Gesetzesversion des UVP-G 2000 war verpflichtend die Ausarbeitung eines „Prüfbuches“ verlangt. Dieses Erfordernis ist zwar gesetzlich nicht mehr vorgesehen, hat sich inhaltlich jedoch bewährt und wird in Form eines Beweisthemenkataloges weitergeführt. Der Fragenkatalog zeigte auch das Maß der Vernetzung der Fachbereiche untereinander auf.

Ergänzend zum Beweisthemenkatalog wurden den betroffenen Sachverständigen die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Bearbeitung vorgelegt.

Die beigezogenen Sachverständigen haben entsprechend ihrem Auftrag (Teil)gutachten aus den jeweiligen Fachbereichen erstattet. Die Koordinatorin hat diese (Teil)gutachten im Sinne einer integrativen Betrachtung zusammengefasst und ein Umweltverträglichkeitsgutachten nach den Kriterien des § 12 UVP-G 2000 erstellt. Hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen ist festzuhalten, dass die Sachverständigen je nach Erfordernis im jeweiligen Fachbereich Bau- und Betriebsphase getrennt betrachtet haben.

Aufgrund der einzelnen fachlichen Beurteilungen sind vom Vorhaben generell positive Auswirkungen (Einstufung +) bis geringe Auswirkungen (Einstufung 1) zu erwarten, sofern nicht der Stand der Technik als Maßstab heranzuziehen war.

Nr.	Fachbereich	Beurteilung	
		Bauphase	Betriebsphase
5	Abfallwirtschaft	gering	gering
6	Abwasserchemie	keine bzw. vernachlässigbar gering	keine bzw. vernachlässigbar gering
7	Abwassertechnik	keine bzw. vernachlässigbar gering	keine bzw. vernachlässigbar gering
2	Bau- und Gewerbeteknik (inkl. Nieder- spannung)	Stand der Technik	Stand der Technik
18	Boden	keine bzw. vernachlässigbar gering	keine bzw. vernachlässigbar gering
4	Brandschutz	Stand der Technik	Stand der Technik
3	Elektrotechnik (Mittel- und Hoch- spannung)	Stand der Technik	Stand der Technik
8	Geologie, Hydrogeologie und Grund- wasserwirtschaft	keine bzw. vernachlässigbar gering	keine bzw. vernachlässigbar gering
11	Humanmedizin	gering (Luft) gering (Schall) keine bzw. vernachlässigbar gering (Wasser)	gering (Luft) gering (Schall) keine bzw. vernachlässigbar gering (Wasser) Verbesserung (Geruch)
12	Luftreinhaltetechnik	gering (Luft)	gering (Luft) Verbesserung (Geruch)
10	Klima	gering	gering
1	Maschinenbau, Anlagentechnik, Sicherheitstechnik und Energieeffizienz	Stand der Technik	Stand der Technik
14	Natur- und Landschaftsschutz. Land- schaftsbild	keine bzw. vernachlässigbar gering	keine bzw. vernachlässigbar gering
16	Raumplanung	keine bzw. vernachlässigbar gering	keine bzw. vernachlässigbar gering

Nr.	Fachbereich	Beurteilung	
		Bauphase	Betriebsphase
13	Schall und Erschütterungen	gering	gering
17	Sach- und Kulturgüter	keine bzw. vernachlässigbar gering	keine bzw. vernachlässigbar gering
9	Verkehrstechnik	keine bzw. vernachlässigbar gering	keine bzw. vernachlässigbar gering
15	Wald / Forstwirtschaft	keine bzw. vernachlässigbar gering	keine bzw. vernachlässigbar gering

Beurteilung laut fachlichen Aussagen in den Gutachten

In seiner Gesamtaussage gelangt das Umweltverträglichkeitsgutachten zum Ergebnis, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den von den Sachverständigen zusätzlichen, als erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt bzw. bei der Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden, im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die **Umweltverträglichkeit** des gegenständlichen Projektes gegeben ist.

4.2. zu den einzelnen Fachgutachten

4.2.1. Fachbereich Abfallwirtschaft

Abfalltechnisch beurteilt wurden im Wesentlichen die Abfallübernahme (Eingangskontrolle, Analytik, Aufzeichnungen), Zwischenlagerung sowie der Abfallanfall und -verbleib im Zuge der Bauphase. Hauptaugenmerk lag dabei auf dem Schutz der öffentlichen Interessen.

Die zusammenfassende Bewertung erfolgt unter Verknüpfung der Vorbelastung plus Zusatzbelastung. Aus fachlicher Sicht kommt es durch die Rückstände zu keiner Verschlechterung der derzeitigen Situation bei der Deponierung der Reststoffe, als bisher durch die Rückstände der bestehenden Abfallverbrennungsanlagen 1K7 bzw. RVL.

Daraus ergibt sich die Einstufung 0 – 1 (keine bis geringe Auswirkungen).

4.2.2. Fachbereich Abwasserchemie

Die Einleitung der Abwässer in die Ager erfolgt im Rahmen des jeweils für den WRHV-Lenzing-Lenzing AG gültigen Konsensrahmen. Aus chemischer Sicht werden – vorbehaltlich eines positiven Abschlusses des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens des WRHV-Lenzing-Lenzing AG zur Neufestsetzung des Chloridkonsenses – bei einem projektgemäßen Betrieb keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage des WRHV-Lenzing-Lenzing AG oder auf dessen Konsenseinhaltung erwartet.

4.2.3. Fachbereich Abwassertechnik

Da das vorgereinigte betriebliche Abwasser der Verbandskläranlage des WRHV Lenzing – Lenzing AG zugeleitet und dort gereinigt wird, werden die Auswirkungen durch den Bau und Betrieb der Anlage bzw. hinsichtlich flüssiger Emissionen auf den Zustand der Ager aus fachlicher Sicht mit „0-keine bzw. vernachlässigbar geringe Restbelastung“ beurteilt.

4.2.4. Fachbereich Bau- und Gewerbeteknik (inkl. Niederspannung)

Aus bautechnischer Sicht entsprechen die für die bautechnische Beurteilung erforderlichen Projektunterlagen dem Stand der Technik. Bei der Planung wurden die technischen Anforderungen berücksichtigt und entsprechend umgesetzt. Bei Vorschreibung und Erfüllung der im Teilgutachten festgehaltenen Auflagen kann aus baufachlicher Sicht eine ordnungsgemäße Ausführung angenommen werden.

4.2.5. Fachbereich Boden

Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase ergeben sich durch das Vorhaben relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bzw. sind keine Maßnahmen erforderlich.

4.2.6. Fachbereich Brandschutz

Aus Sicht des Themenbereiches Brandschutz sind die vorgelegten Unterlagen ausreichend. Das geplante Vorhaben entspricht hinsichtlich des Themenbereiches Brandschutz dem derzeitigen Stand der Technik.

Bei projektgemäßer Ausführung und Berücksichtigung der im Gutachten festgehaltenen Auflagen (im Sinne des UVP-G 2000 als zwingende Maßnahmen zu sehen) bestehen vom brandschutz-technischen Standpunkt keine Einwände gegen die Erteilung der Bewilligung.

4.2.7. Fachbereich Elektrotechnik (Mittel –u. Hochspannung)

Grundsätzlich sind die vorliegenden Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen betreffend den Themenbereich „Elektrotechnik – elektrotechnische Sicherheit“ aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar. Die Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen für die neu geplanten hochspannungsführenden Anlagenteile sind nachvollziehbar. Zur Sicherstellung der elektrotechnischen Sicherheit hat der Sachverständige die Vorschreibung von Auflagen als erforderlich erachtet.

4.2.8. Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

Für die Schutzgüter Boden (Untergrund) und Grundwasser können die Folgen des Eingriffes „Errichtung eines neuen Wirbelschichtkessels (1K9)“ sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase mit der Bewertungsstufe 0 – nicht relevante Wirkungen zusammengefasst beurteilt werden.

Insgesamt bestehen zum Antrag der Lenzing AG auf UVP-Genehmigung zur Errichtung eines neuen Wirbelschichtkessels (1K9) samt den zugehörigen Anlagen unter Vorlage umfangreicher Einreichunterlagen sowohl für die Errichtungsphase als auch für die Betriebsphase keine Einwendungen.

4.2.9. Fachbereich Humanmedizin

Der Sachverständige für Humanmedizin bewertet die Schallimmissionen auf das Schutzgut für die Bauphase (Regelbaubetrieb u. Sonderfall Bau Nachtbetrieb) als geringe Restbelastung und für die Betriebsphase ebenfalls als geringe Restbelastung.

Hinsichtlich Luftschadstoff- und Geruchsmissionen auf das Schutzgut Mensch ergibt sich bei den Luftschadstoffen (in der Bau- und Betriebsphase) eine geringe Restbelastung, für Geruch eine Verbesserung des IST-Zustandes.

Nicht relevante Wirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich aus humanmedizinischer Sicht durch wasserfachliche Themen.

4.2.10. Fachbereich Luftreinhaltetechnik

Die jeweils gegebenen Luftschadstoffemissionen werden nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichst vermieden und/oder weitestgehend reduziert. Die ausgewiesenen Luftschadstoffemissionen liegen unter den diversen geltenden Emissionsgrenzwerten gemäß den relevanten BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung und Abfallbehandlungsanlagen bzw. der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II 476/2010 idgF (bzw. dem Entwurf AVV 2022). Durch die Einbindung von geruchsbehafteten Abluftströmen als Verbrennungsluft, werden die bestehenden Geruchsemissionsfrachten der Betriebsanlage „Lenzing AG“ reduziert. Ein Vergleich mit den gesetzlichen Immissionsgrenzwerten zeigt, dass die Änderung der Immissionsbelastung – bei Erfüllung der aufgelisteten Maßnahmen/Auflagen – im irrelevanten Bereich bzw. bei max. 3 % des jeweiligen Immissionsgrenzwertes liegt. Bezüglich Geruchsimmersionssituation ist eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Geruchsimmersionssituation zu erwarten. Aus luftreinhaltetechnischer Sicht wird das gegenständliche Vorhaben im Hinblick auf Luftschadstoffe mit geringer Restbelastung bewertet und im Hinblick auf Geruch positiv (dh als Verbesserung des IST-Zustandes) bewertet.

4.2.11. Fachbereich Klima, Meteorologie

Während der Bauphase kommt es im Baustellenbereich zu einer lokalen Änderung der Oberflächenbeschaffenheit (Albedo), welche in geringfügigem Ausmaß die lokalen Temperatur- und Feuchteverhältnisse beeinflusst. Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit der Bauphase ergeben diese Änderungen jedoch keine längerfristigen Auswirkungen auf das Mikroklima. Auswirkungen auf das Lokalwindsystem sind nicht gegeben.

Durch die Errichtung der Betriebsanlage und der damit verbundenen Infrastruktur sowie Gebäude werden die Änderungen auf das Mikroklima gegenüber dem jetzigen Betriebsbestand kaum ins Gewicht fallen. Eine Überwärmung am Betriebsgelände gegenüber dem Umland von ca. 1 Grad Celsius bleibt bestehen. Kleinklimatische Änderung im Ort Lenzing oder im Umland sind nicht zu befürchten.

Die entstehenden Bauwerke (Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, Aufbereitungshalle für Ersatzbrennstoffe, verschiedene Silos) können durch ihre Barrierewirkung das lokale Windfeld (vorrangig Kaltluftabflüsse) verändern. Diese Effekte sind jedoch aufgrund der bereits vorhandenen starken Bebauung gering und beschränken sich auf das Betriebsgelände. Signifikante Veränderungen außerhalb des Betriebsgeländes sind nicht zu erwarten.

Die abschließende Bewertung/Gesamtbeurteilung des Vorhabens hinsichtlich Mikro- und Mesoklimas für die Bauphase und Betriebsphase führt aus Sicht des Sachverständigen zu geringfügigen bzw. vernachlässigbaren Auswirkungen bzw. geringer Restbelastung.

4.2.12. Fachbereich Maschinenbau, Anlagentechnik, Sicherheitstechnik und Energieeffizienz

Der Sachverständige hat das Vorhaben hinsichtlich der Einhaltung des Standes der Anlagen-, Verfahrens- und Sicherheitstechnik geprüft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die im Vorhaben dargestellten Maßnahmen und Änderungen plausibel sind und werden diese entsprechend den für die Errichtung bzw. Integration in bestehenden Anlagen anwendbaren, verfügbaren und erprobten Verfahren geplant und dargestellt, sodass die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vernünftigerweise voraussehbaren Gefährdungen vermieden werden und dass die eingesetzten Energien im Sinne der BVT Schlussfolgerungen Abfallverbrennung effizient verwendet werden.

Die aus fachlicher Sicht vorgeschlagenen Auflagen dienen im Wesentlichen der Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen.

4.2.13. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird es weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, sowie Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume geben. Das Projekt wird im Industriegebiet der Fa. Lenzing umgesetzt, der vorhandene Gebäudebestand inklusive der damit verbundenen Emissionen ist bewilligt. In den Projektunterlagen wird ausreichend dargelegt, dass es zu keiner bzw. zu vernachlässigbar geringen Restbelastungen auf die Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild, sowie Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume kommt.

4.2.14. Fachbereich Raumplanung

Durch das Vorhaben ergeben sich keine relevanten Auswirkungen und Maßnahmen, weder in der Bau- noch in der Betriebsphase, auf den Themenbereich Raumplanung, Freizeit und Erholung.

4.2.15. Fachbereich Schall und Erschütterungen

Aus schalltechnischer Sicht wird das Vorhaben in der Bauphase durch den Regelbaubetrieb und in der Betriebsphase eine geringe Restbelastung auf das Schutzgut Mensch haben. Im Sonderfall der Bauphase als Nachtbetrieb ist ebenfalls eine geringe Restbelastung zu erwarten.

4.2.16. Fachbereich Sach- und Kulturgüter

Durch das Vorhaben ergeben sich keine relevanten Auswirkungen und Maßnahmen auf den Themenbereich Sach- und Kulturgüter, weder in der Bau- noch in der Betriebsphase.

4.2.17. Fachbereich Verkehrstechnik

Die Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Reibersdorfer Straße sowie der B151 Attersee Straße wird sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase durch das Vorhaben der Lenzing AG nicht relevante Auswirkungen haben.

4.2.18. Fachbereich Wald / Forstwirtschaft

Zusammenfassend stellt der Sachverständige aus forstfachlicher Sicht fest, dass aufgrund der zu erwartenden geringen zusätzlichen Immissionen keine Gefährdungen des Waldes zu erwarten sind. Die Auswirkungen des Projektes bedingen derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich zur Nullvariante, dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.

Die forstgesetzlichen Immissionsgrenzwerte werden mit Ausnahme seltener, punktueller Einzelereignisse, die jedoch langfristig kaum von größerer Bedeutung sein können, eingehalten.

4.2.19. Gewässerbiologie

Hinsichtlich des Fachbereichs Gewässerbiologie / Hydrobiologie hat sich im Vorverfahren gezeigt, dass dieser Fachbereich für das Genehmigungsverfahren nicht relevant ist, da die einschlägigen Themen (zB Chloridkonzentration) im gesondert durchzuführenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend Einleitung der Abwässer von der Kläranlage des WRHV Lenzing in die Ager behandelt werden. Daher wurde die im Vorverfahren betraute Sachverständige im Genehmigungsverfahren nicht mehr beigezogen.

5. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

5.1. Allgemeines

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

5.2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Gemäß § 3 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 zum UVP-G 2000 angeführt sind, sowie Änderungen solcher Vorhaben) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Da am Standort bereits ein Wirbelschichtkessel vorhanden ist (1K7) bzw. dieser durch den neuen Kessel (1K9) ersetzt werden soll, handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine Änderung eines Vorhabens. Diesbezüglich enthält § 3a UVP-G 2000 spezielle Regelungen. Demnach ist bei Änderungen, die eine Kapazitätserhöhung von mindestens 100% des Schwellenwertes zum Ziel haben, jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das gegenständliche Vorhaben erfüllt den Tatbestand des Anhang 1 Z 2 lit. c (Spalte 1, **sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen**), da in der Anlage – neben gefährlichen Abfällen – auch nicht gefährliche Abfälle eingebracht werden. Bei diesem Tatbestand ist ein Schwellenwert von mind. 35.000 t/a oder 100 t/d festgelegt. Beim gegenständlichen Vorhaben wird die Kapazität der nicht gefährlichen Abfälle von bisher 174.100 t/a auf 385.000 t/a, somit um 210.900 t/a erhöht. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, weil die Kapazitätsausweitung 100 % des Schwellenwertes beträgt.

Das gegenständliche Vorhaben erfüllt aber auch den Tatbestand des § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 1 lit. d (Spalte 1) im genannten Anhang 1, weil es sich um die **Änderung einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen** handelt, deren Kapazitätsausweitung 5.000 t/a übersteigt (von bisher 3.000 t/a auf 15.000 t/a, somit um 12.000 t/a).

Die demnach durchzuführende Einzelfallprüfung zur Abklärung der UVP-Pflicht (im Hinblick auf gefährliche Abfälle) entfiel, da aufgrund der Erfüllung des Tatbestandes der Z 2 des Anhanges 1 (nicht gefährliche Abfälle) ohnehin eine UVP (ohne vorangehende Einzelfallprüfung) für das Gesamtvorhaben durchzuführen war.

Somit war für das gegenständliche Vorhaben ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen.

Im Verfahren wurden neben den Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 gemäß § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 auch die Genehmigungsvoraussetzungen der jeweiligen Materien-gesetze geprüft. Ebenso wurden die von den Parteien bzw. sonstigen Beteiligten vorgebrachten Argumente fachlich geprüft.

Vor diesem Hintergrund bestand der Inhalt des durchgeführten Verfahrens im Wesentlichen aus der Beurteilung des Vorliegens der Umweltverträglichkeit einerseits und der Genehmigungsvoraussetzungen der anzuwendenden Materienrechte andererseits. Wie bereits ausführlich dargelegt, hat die Prüfung der Umweltverträglichkeit eine positive Beurteilung ergeben. Darüber wurde auf der Grundlage der von allen beteiligten Sachverständigen der verschiedenen Fachbereiche erstatteten Gutachten ein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt, aus dem diese Umweltverträglichkeit ableitbar ist. Die fachlichen Beurteilungen haben auch das Vorliegen der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben. Soweit die Behörde mit Auflagen vorzugehen hatte, um Belästigungen oder Belastungen der Nachbarn zu verhindern oder zu minimieren, wurden diese Auflagen im Spruch dieses Bescheides vorgeschrieben.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben entfällt eine (eigenständige) Genehmigung nach den jeweiligen Materien-gesetzen, zumal gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 im Rahmen der Entscheidung sämtliche

Genehmigungsvorschriften aller für das Vorhaben relevanter Verwaltungsvorschriften heranzuziehen sind.

Wenngleich das UVP-G 2000 nicht (formal) normiert, dass die nach § 17 erteilte Genehmigung auch solche nach den jeweils mitanzuwendenden Materiegesetzen darstellt, beinhaltet sie jedenfalls in materieller Hinsicht die nach den Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Feststellungen bzw. jedenfalls die damit verbundene Verleihung von Rechten.

In diesem Sinn beinhaltet die vorliegende Genehmigung jedenfalls folgenden, grundsätzlich unter dem Punkt 5.3. beschriebenen Konsens.

Bestehenden Bewilligungen bzw. Genehmigungen (einschließlich darin festgelegter Nebenbestimmungen, Maßnahmen, Fristen etc.) für den Standort, soweit sie nicht durch die gegenständliche Genehmigung abgeändert werden, bleiben weiterhin aufrecht.

5.3. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Abfallrechtliche Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer ortsfesten Behandlungsanlage durch Errichtung einer neuen Abfallverbrennungsanlage (Wirbelschichtkessels 1K9) als Ersatz für die bestehende Abfallverbrennungsanlage (Wirbelschichtkessel 1K7) auf Flächen des Grundstücks Nr. 1212, KG Lenzing, gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002

5.4. Maßgebliche Genehmigungsvoraussetzungen

Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben die nachstehenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgeblich sind:

- § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)
- § 43, § 43a, § 47a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) 2 iVm Abfallverbrennungsverordnung (AVV) und Abwasseremissionsverordnung Verbrennungsgas (AEV Verbrennungsgas)

6. Zuständigkeit

Für die Verfahren nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständig, wobei sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens richtet (§ 39 Abs. 1 und Abs. 4 jeweils erster Satz UVP-G 2000).

Das Vorhaben ist in der Marktgemeinde Lenzing in Oberösterreich gelegen. Daher ist die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde zuständig für die Erlassung des vorliegenden Bescheids.

7. Verfahrensdauer

Gemäß § 7 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde die Entscheidung über den Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens neun Monate nach Antragstellung zu treffen. Die Projektwerberin hat mit Eingabe vom 24.10.2023 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung gestellt. Die Vorprüfung der Einreichunterlagen durch die Sachverständigen hat ergeben, dass hinsichtlich mehrerer Fachbereiche Ergänzungen bzw. Überarbeitungen der Unterlagen erforderlich waren, woraufhin der Auftrag zur Verbesserung der Unterlagen erteilt wurde. Die ergänzten Unterlagen langten am 02.01.2024 bzw. vom 07.02.2024 bei der Behörde ein, sodass nach einer neuerlichen Vorprüfung durch die Sachverständigen am 19.02.2024 die **Vollständigkeit der Unterlagen** im Sinne der obigen Ausführungen bestätigt wurden. Ab diesem Zeitpunkt wird von einer Vollständig-

keit der Unterlagen und einer Beurteilbarkeit ausgegangen. Die Entscheidung wurde somit ca. 7 Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen getroffen.

8. Rechtliche Würdigung betreffend die Umweltverträglichkeit und die Genehmigungsvoraussetzungen

8.1. Allgemeines

Im Verfahren wurden neben den Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 gemäß § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 auch die Genehmigungsvoraussetzungen der jeweiligen Materien-gesetze geprüft. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben entfällt eine (eigenständige) Genehmigung nach den jeweiligen Materien-gesetzen, zumal gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 im Rahmen der Ent-scheidung alle Genehmigungsvorschriften aller für das Vorhaben relevanter Verwaltungsvor-schriften heranzuziehen sind.

Vor diesem Hintergrund bestand der Inhalt des durchgeführten Verfahrens im Wesentlichen aus der Beurteilung des Vorliegens der Umweltverträglichkeit einerseits und der Genehmigungs-voraussetzungen der anzuwendenden Materienrechte andererseits. Wie bereits dargelegt, hat die Prüfung der Umweltverträglichkeit eine positive Beurteilung ergeben. Darüber wurde auf der Grundlage der von allen beteiligten Sachverständigen der verschiedenen Fachbereiche erstatteten Gutachten ein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt, aus dem diese Umweltverträglichkeit ableitbar ist. Die fachlichen Beurteilungen haben auch das Vorliegen der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben. Soweit die Behörde mit Auflagen vorzugehen hatte, um Belästigungen oder Belastungen der Nachbarn zu verhindern oder zu minimieren, wurden diese Auflagen unter Spruchpunkt III. dieses Bescheides vorgeschrieben.

8.2. zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 und zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Gesamtbewertung)

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 kann festgehalten werden, dass diese in inhaltlicher Hinsicht keine gegenüber den Materien-gesetzen erhöhte Genehmigungsvoraussetzung enthalten, sodass wegen identer Schütz-güter auf die unten stehenden Ausführungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach den Materien-gesetzen verwiesen werden kann.

Auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen geschlossen werden, dass Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden und die Immissions-belastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten wird. Außerdem werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt.

Es werden jedenfalls Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn gefährden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls (auch) solche die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarinnen und Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen;

Zur Gesamtbewertung nach § 17 Abs 4 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte ausgehend von einer Bewertungsmatrix, welche die Belastung bzw. Entlastung der Schutzgüter verbal beschreibt. Die Gesamtbelastung ergibt sich dabei aus der Verknüpfung der Vorbelastung plus Zusatzbelastung. Aus der Gesamtbelastung resultiert unter Berücksichtigung von Maßnahmen die Restbelastung, die durch das Vorhaben schlussendlich prognostiziert wird.

Aufgrund der einzelnen fachlichen Beurteilungen sind vom Vorhaben generell positive Auswirkungen (Einstufung +) bis geringe Auswirkungen (Einstufung 1) zu erwarten, sofern die Auswirkungen für den jeweiligen Fachbereich überhaupt relevant sind oder der Stand der Technik als Maßstab heranzuziehen war.

Im Detail ist zu den fachlichen Beurteilungen folgendes festzuhalten:

Aus Sicht der Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Raumplanung, Sach- und Kulturgüter, Abwasserchemie, Abwassertechnik, Verkehrstechnik, Wald / Forstwirtschaft und Bodenschutz hat das Vorhaben keine bzw. vernachlässigbar geringe Auswirkungen. Geringe Auswirkungen werden aus Sicht der Luftreinhaltetechnik, der Schalltechnik, darauf aufbauend aus Sicht der Humanmedizin, aus Sicht des Klimas und der Abfallwirtschaft gesehen, wobei sich im Hinblick auf die Geruchssituation für die Bauphase eine Verbesserung ergibt. Bei den technischen Fachbereichen (Bau- und Gewerbeteknik, Brandschutz, Elektrotechnik, Maschinenbau, Anlagentechnik, Sicherheitstechnik und Energieeffizienz) steht die Einhaltung des Standes der Technik im Vordergrund, was gegeben ist.

Die Behörde geht in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase davon aus, dass das gegenständliche Vorhaben – unter Berücksichtigung der im Projekt vorhandenen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen – als umweltverträglich einzustufen ist. Hinsichtlich der Details wird auf die Aktenlage, insbesondere das Umweltverträglichkeitsgutachten und das Ermittlungsergebnis (siehe oben, Punkt 4. der Begründung) verwiesen.

8.3. zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

8.3.1. Abfallwirtschaftsrecht

Der Genehmigungstatbestand nach **§ 43 AWG 2002** fordert, dass die Behandlungsanlage – neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften – folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
- Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
- Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
- Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
- Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
- Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten
- Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Im Rahmen des Verfahrens wurden Sachverständige verschiedenster Fachbereiche mit der Beurteilung des Vorhabens und dessen Auswirkungen beauftragt. Im Zuge dieser Prüfung war auch auf die in § 43 AWG 2002 angeführten Schutzbestimmungen bzw. Interessen einzugehen, sofern sie nicht auch schon nach dem UVP-G 2000 zu erfüllen waren. Aus den Äußerungen der befassten Sachverständigen ist zu erschließen, dass bei projektgemäßer Realisierung und jedenfalls bei Einhaltung der entsprechenden Auflagen zu erwarten ist, dass die vom AWG 2002 zu schützenden Interessen gewahrt werden.

Die in § 43 angeführte und oben erwähnte Bestimmung des § 38 regelt die Verfahrenskonzentration im Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002. Demnach sind im Genehmigungsverfahren für gemäß § 37 AWG genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften (mit Ausnahme jener über die Parteistellung, die Zuständigkeit und das Verfahren) anzuwenden,

- die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind (Abs. 1),
- die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind (Abs. 1a).

Von den oben angeführten Bewilligungen oder Genehmigungen ist keine für das gegenständliche Projekt relevant, sodass diese Genehmigungsvoraussetzungen auch nicht zu prüfen waren.

Zudem sind nach § 38 Z 2 AWG 2002 die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden und die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Auch dahingehend ist eine Prüfung durch den beigezogenen Sachverständigen erfolgt bzw. geht dies aus dem Gutachten hervor.

Aus **43a AWG 2002** geht hervor, dass BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage – mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union – anzuwenden sind.

Gemäß **§ 47a Abs. 2 AWG** hat die Behörde in Genehmigungen Emissionsgrenzwerte festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 43a Abs. 1 nicht überschreiten.

Diesem Erfordernis wurde durch die Vorschreibungen der Sachverständigen nachgekommen, soweit dies nicht bereits Projektinhalt war.

Gemäß § 92 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) dürfen Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung). Gemäß **§ 93 ASchG** sind die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes unter anderem in Genehmigungsverfahren für Abfallbehandlungsanlagen nach § 37 bis 65 AWG 2002 mit zu berücksichtigen, sodass eine eigenständige Bewilligung nach dem ASchG entfällt.

Seitens der Projektwerberin wurde ein Antrag aus Ausnahme von den gesetzlich vorgeschriebenen Fluchtweglängen gemäß § 17 Abs. 1a Arbeitsstättenverordnung (AStV) gestellt. Es wird beantragt, dass die Fluchtweglängen im Bereich der Kranwartung bis zu 70 m betragen dürfen, da eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage, welche durch eine automatische Brandmeldeanlage angesteuert wird, vorgesehen ist. Zudem werden verschiedene Sicherheitsmaßnahmen ausgeführt.

Dieser Antrag auf Ausnahme wurde vom zuständigen Arbeitsinspektorat geprüft und im Rahmen der Stellungnahme bei der mündlichen Verhandlung dazu festgehalten, dass aufgrund der im Antrag vorgesehenen Maßnahmen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes dieser Ausnahme zugestimmt werden kann.

Die Behörde teilt diese Auffassung, sodass diesem Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Erweiterung der Fluchtweglänge auf bis zu 70 m unter den oben beschriebenen Voraussetzungen stattzugeben war und der Antrag als miterledigt gilt.

8.4. zu den Einwendungen und Stellungnahmen

8.4.1. Allgemeines

Wie bereits oben ausgeführt, wurden im Verfahren folgende Stellungnahmen bzw. Einwendungen abgegeben:

- Dipl.-Ing. Dr. Johann Wimmer, eingelangt am 08.04.2024, konkretisiert mit Eingabe vom 15.05.2024
- Ing. Wolf-Dieter Zierler, eingelangt am 09.04.2024, konkretisiert mit Eingabe vom 10.06.2024
- Oö. Umwelthanwaltschaft, eingelangt am 10.04.2024, konkretisiert mit Eingabe vom 10.06.2024, ergänzt durch Stellungnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17.06.2024
- Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, eingelangt am 27.05.2024

8.4.2. Großverfahren – Verlust der Parteistellung:

Wie bereits oben zum Verfahrensgang festgehalten, erfolgte die Antragsbekanntmachung nach den Bestimmungen des Großverfahrens (§§ 9 und 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG). Die Kundmachung erfolgte mit Edikt in den Ausgaben der Tageszeitungen OÖNachrichten und ÖSTERREICH vom 28.02.2024. Daneben erfolgte die Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafeln der Standortgemeinde sowie durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde.

Die Projektunterlagen lagen in der Zeit von 28.02.2024 bis einschließlich 10.04.2024 beim Markt-gemeindeamt Lenzing und beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, in elektronischer Form zur öffentlichen Einsicht auf. Im selben Zeitraum bestand die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen.

Gemäß § 44b Abs. 1 AVG hat dieser Umstand zur Folge, dass Personen ihre Parteistellung verloren haben, soweit sie nicht rechtzeitig – also von 28.02.2024 bis einschließlich 10.04.2024 bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben.

Die eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen waren allesamt rechtzeitig.

8.4.3. zu den Stellungnahmen

8.4.3.1. Allgemeines

Die eingelangten Stellungnahmen wurden den jeweils betroffenen Sachverständigen zur Bearbeitung bzw. Beantwortung übermittelt. Dies erfolgte durch Ergänzung der Teilgutachten. Bei der Zuteilung der in den Stellungnahmen aufgeworfenen Themen bzw. Fragen wurden manche mit dem Vermerk „Recht“ versehen. Dabei handelt es sich um Rechtsfragen, die von keinem Sachverständigen, sondern von der Behörde – im Rahmen des verfahrenserledigenden Bescheides – beantwortet werden.

Die Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen war auch Teil des Umweltverträglichkeitsgutachtens (Kapitel D), in welches die Parteien des Verfahrens von 13.05.2024 bis einschließlich 10.06.2024 Einsicht nehmen konnten.

Die jeweils bei der nachstehenden Auseinandersetzung mit der Stellungnahme angegeben Bezeichnung (A1, A2, ... B5, ... C7, ...) ist jene, welche im Umweltverträglichkeitsgutachten zur übersichtlicheren Bearbeitung vergeben wurde.

Zudem äußerte sich die Projektwerberin zu den eingelangten Stellungnahmen, sowohl im Rahmen der mündlichen Verhandlung, als auch in schriftlichen Eingaben vorweg.

Zum Teil betrafen die eingelangten Stellungnahmen Themen oder Anlagen / Einrichtungen, welche nicht Teil des beantragten Vorhabens und somit nicht Beurteilungsgegenstand sind.

Weiters wurden zahlreiche Fragen gestellt, zum Vorhaben selbst, zu Abläufen, zu den Überlegungen dahinter, zum Teil auch abseits des gegenständlichen Vorhabens. Diese Fragen konnten entweder durch Stellungnahmen der Projektwerberin selbst oder durch die Sachverständigen beantwortet werden.

Zu den aufgeworfenen Fachfragen äußerten sich die Projektweberin bzw. deren Projektanten und Fachplaner sowie insbesondere die im Verfahren beigezogenen Sachverständigen. Da diese fachlichen Aussagen für die Behörde plausibel und nachvollziehbar waren, folgte sie diesen und wird dies unter der nachstehenden, detaillierten Auflistung der Stellungnahmen und inhaltlichen Befassung nicht mehr gesondert angeführt.

8.4.3.2. zu den Stellungnahmen des Dipl.-Ing. Dr. Johann Wimmer

Allgemeines:

Die Stellungnahmen des Dipl.-Ing. Dr. Wimmer betreffen – aus Sicht der Behörde – die Fachbereiche Abfallwirtschaft, Maschinenbautechnik, Anlagen- und Sicherheitstechnik, Verfahrenstechnik (Energiewirtschaft und -effizienz, SEVESO), Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Luftreinhalteteknik, Klima & Klimawandelfolgen, Meteorologie, Lärmtechnik und Erschütterungen, Humanmedizin und Verkehrstechnik, wobei es sich aus verkehrstechnischer Sicht um Rechtsfragen bzw. allgemeine Fragen an die Projektwerberin handelt.

Herr Dipl.-Ing. Dr. Wimmer ist wohnhaft in 4560 Kirchdorf an der Krems, Schiedermayrstraße 11. Eine persönliche Betroffenheit wurde keine behauptet. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden die anwesenden Sachverständigen (der oben angeführten Fachbereiche) gefragt, inwieweit eine Betroffenheit von Herrn Dipl.-Ing. Dr. Wimmer im Sinne des Nachbarbegriffs vom Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht gegeben ist. Eine persönliche Betroffenheit wurde hinsichtlich aller Fachbereiche verneint.

Herrn Dipl.-Ing. Dr. Wimmer kommt daher keine Parteistellung iSd § 19 UVP-G 2000 zu (Nachbarn, laut Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, etc.).

Da jedoch die Oö. Umweltschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 09.04.2024 die von Dipl.-Ing. Dr. Wimmer in dessen Stellungnahme vom 08.04.2024 aufgeworfenen Fachfragen auch als Fragen der Oö. Umweltschutzbehörde deklariert hat, erfolgt an dieser Stelle eine eingehende Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen des Dipl.-Ing. Dr. Wimmer.

zur schriftlichen Stellungnahme vom 08.04.2024:

zu 1. Allgemeines (A1):

Eingangs wird von Dipl.-Ing. Dr. Wimmer festgehalten, dass die Eignung von für die Ausbreitungsrechnung verwendeten Modellen nachgewiesen sein muss und die in die Modellierung eingehenden Eingangsdaten und Modellparameter soweit angegeben sein müssen, dass ihre Richtigkeit bzw. Plausibilität überprüft werden kann.

Dazu hält der Sachverständige für Luftreinhalteteknik fest, dass die Rechenparameter in den Projektunterlagen beschrieben und dargestellt sind und eine grundsätzliche Eignung des

gewählten Rechnungsmodelles gegeben ist.

Auch aus Sicht des Sachverständigen für Klima und Meteorologie sind die meteorologischen Eingangsdaten überprüfbar und plausibel.

zu 2. Modelleignung (A2):

Es wird in Frage gestellt, dass das seitens der Projektwerberin verwendete Ausbreitungsmodell „AUSTAL 3.2.“ in Kombination mit dem Windfeldmodell „TALdia“ für den gegenständlichen Fall geeignet sei. Voraussetzung für eine Anwendung sei, dass die Steigung des Geländes den Wert 1:5 nicht überschreitet.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung hält dem entgegen, dass es nicht der Fall ist, dass bei „kritischen Geländesteigungen“ die Berechnungen unterbrochen werden. Dies sei eine „normative“ Einschränkung. Ergebnisse, die in Verbindung mit sog. kritischen Geländesteigungen stehen und mit dem Windfeldmodell (TALdia) errechnet werden, sind mit größeren Unsicherheiten behaftet und einer genaueren Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Die Immissionsdiagramme weisen für jene Bereiche, wo sich Geländesteigungen befinden, keine Immissionsmaxima oder andere Rechenergebnisse auf, als für die unmittelbar daneben liegenden Bereiche. Somit erscheint das Ausbreitungsmodell AUSTAL 3.2. als ausreichend geeignet.

Die Projektwerberin hält in ihrer Auskunft gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 vom 19.04.2024 zum Fachbereich „Luft und Klima“ diesbezüglich fest, dass sich die Eignung des Modells durch die Evaluierungsrechnungen im Kapitel 6.1 des UVE-Fachbeitrags Luft und Klima (Oktober 2023) ergibt.

zu 3. Meteorologische Daten (A3, A4):

Es wird bemängelt, dass Angaben zur – im Fachbeitrag „Luft und Klima“ zugrunde gelegten, offenbar privaten, Messstation „Altlenzing“ fehlen. Es ist zudem fraglich, ob diese Messstation repräsentative Daten liefert.

Der Sachverständige für Klima und Meteorologie hält dazu fest, dass die angesprochene Messstelle von der Lenzing AG selbst betrieben wird und gibt in seiner Stellungnahme die relevanten Daten der Station an. Aus seiner Sicht sind die Messungen dort geeignet, auch weil aufgrund der Windmesshöhe von 25 m eine ungestörte repräsentative Messung möglich ist.

Aufgrund der ungestörten Anströmbarkeit und der unmittelbaren Nähe zum Projektstandort sind die Daten der Messstelle Altlenzing jenen der von Dipl.-Ing. Dr. Wimmer ins Treffen geführten Messstation S148 vorzuziehen.

Zur Frage, ob zur Charakterisierung der Ausbreitungsbedingungen im Raum Lenzing Messdaten zur Strahlungsbilanz aus Linz herangezogen werden können, hält der Sachverständige fest, dass seinerseits diesbezüglich eine Gegenüberstellung der gemessenen Strahlungsbilanzdaten vorgenommen wurde, um die Übertragbarkeit der Strahlungsbilanzdaten über eine größere räumliche Distanz darzustellen.

Diesbezüglich verweist die Projektwerberin in ihrer Auskunft gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 vom 19.04.2024 zum Fachbereich „Luft und Klima“ im Wesentlichen auf das, was auch der Sachverständige festgehalten hat. Begründet wurde außerdem, warum mehrere Messstationen herangezogen wurden.

zu 4. Emissionsdaten (A5, A6):

Hinsichtlich der zugrunde gelegten Geruchstoffemissionen wird festgehalten, dass die für die

Lagerung des EBS-Materials angenommene Emissionsrate von 3000 GE/(m².h) – im Vergleich zu anderen Projekten bzw. Lagerungen am Gelände der Lenzing AG – zu niedrig erscheinen.

Dazu hält der Sachverständige für Luftreinhaltung fest, dass die angenommene „diffuse“ Emissionsrate plausibel ist, zumal die im Zwischenlager gelagerten betriebsinternen Abfallstoffe eine geringere Geruchsstoffemissionsfracht aufweisen als die anderen, im Bunker zu lagernden Abfallbrennstoffe (mit denen seitens des Dipl.-Ing. Dr. Wimmer der Vergleich gezogen wurde). Zudem würde der Ansatz einer höheren Emissionsrate zu keiner anderen fachlichen Bewertung der Geruchsimmissionssituation führen.

Bemängelt wird, dass sich in den Unterlagen keinerlei Angaben finden, welchen Korngrößenklassen der Emissionsstaub bzw. die staubgebundenen Emissionsstoffe zugeordnet werden. Dies sei aber für die Berechnung der Depositionsgeschwindigkeit und der Auswaschfaktoren wesentlich.

Der Sachverständige für Luftreinhaltungstechnik stimmt zu, dass die genaue Aufteilung der Staubemissionsfracht in die verschiedenen Klassen nicht dokumentiert wurde. Für die verkehrsbedingten Staubemissionen geht diese jedoch aus den entsprechenden Emissionstabellen hervor und kann davon ausgegangen werden, dass eine realistische Aufteilung getroffen wurde.

Aus Sicht der Projektwerberin, dargelegt in deren Auskunft gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 vom 19.04.2024 zum Fachbereich „Luft und Klima“, rechtfertigen die in den letzten Jahren vom Fachbeitragersteller durchgeführten Messungen zur Bestimmung von Geruchsemissionsraten an Lagerhaufen von EBS-Material die Annahme einer mittleren Emissionsrate von 3000 GE/(m².h). Des Weiteren wird erläutert, welcher Ansatz bei der Aufteilung der Staubfraktionen bei den Ausbreitungsrechnungen getroffen wurde.

zu 5. Berücksichtigung von Gebäuden bei der Ausbreitungsrechnung für die Wirbelschichtanlage (A7):

Dipl.-Ing. Dr. Wimmer gibt zu bedenken, dass nach der TA Luft 2021 Gebäude bei der Ausbreitungsrechnung jedenfalls dann explizit zu berücksichtigen sind, wenn die Schornsteinhöhe weniger als das 1,7-fache der Gebäudehöhe(n) beträgt. Daher wäre das Kesselhaus bei der Ausbreitungsrechnung zu berücksichtigen gewesen, was jedoch bezweifelt wird.

Auch aus Sicht des Sachverständigen für Luftreinhaltungstechnik wurden nur bodennahe Quellen erfasst. Aus seiner fachlichen Sicht ist jedoch davon auszugehen, dass der Austrittspunkt über dem Bereich des Kesselgebäudeeinflusses liegt. Auch sind alle relevanten Immissionspunkte aufgrund der Entfernung zum Emissionspunkt „Schornstein 1K9“ nicht mehr im direkten Gebäudeeinflussbereich.

Die Projektwerberin stellt in ihrer Auskunft gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 vom 19.04.2024 zum Fachbereich „Luft und Klima“ klar, dass nur bodennahe Quellen berücksichtigt wurden und dieses Abweichen von der TA Luft 2021 im begründeten Einzelfall zulässig ist. Aus Sicht der Projektwerberin wurde der Nachweis erbracht, dass die Eignung der Berechnungsvariante gegeben ist.

zu 6. Berücksichtigung der nassen Deposition (A8) und den Emissionsdaten / Korngrößen (A6):

Aus den Projektunterlagen könne nicht entnommen werden, ob unter „Deposition“ auch die nasse Deposition berücksichtigt wurde. Die Berücksichtigung der nassen Deposition sei aber von entscheidender Bedeutung, weil diese ungleich höhere Depositionsraten liefert und Schadstoffeinträge in Boden und Ökosysteme bestimme.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung hält dazu fest, dass die nasse Deposition nicht berechnet werden konnte, sondern zur Ermittlung die in Oberösterreich zur Verfügung stehenden Daten

herangezogen wurden. Die Heranziehung der Daten aus Kremsmünster ist aus fachlicher Sicht vertretbar, da in Oberösterreich an allen Standorten Einträge in der gleichen Größenordnung gegeben sind.

zu 7. Wichtige Modellparameter (A9):

Es wurde auf das Fehlen folgender Modellparameter im Fachbeitrag „Luft und Klima“ hingewiesen: Rauigkeitslänge am Anemometerstandort und im Rechengebiet, Maschenweiten des Rechengitternetzes, Lage und Quellengeometrie sonstiger Emissionsquellen.

Dazu hält der Sachverständige für Luftreinhaltung folgendes fest:

Der Parameter „Rauigkeitslänge“ ist als Parameter bei der Berechnung mittels des Programmes „AUSTAL“ einzugeben, wie auch in weiterer Folge die tatsächliche Anemometerlänge. Mit diesen Daten wird die Windgeschwindigkeit auf die normative Anemometerhöhe von 10 m umgerechnet. Ob diese Umrechnung korrekt erfolgt ist, ist vom Sachverständigen für Meteorologie zu prüfen.

Dieser hält dazu fest, dass die wichtigsten Modellparameter in den Unterlagen enthalten sind, verweist auf die jeweiligen Tabellen und Abbildungen und auf die Berechnungsmethoden bzw. die sich automatisch ergebenden Ergebnisse.

Angaben zu den horizontalen Maschenweiten der Rechengitter finden sich laut dem Sachverständigen für Luftreinhaltung im Projekt, die vertikalen Maschenweiten lassen sich davon bzw. von der ersten vertikale Maschenweite ableiten.

Lage und Quellengeometrie sind aus fachlicher Sicht plausibel dargestellt.

Zusammenfassend wurde festgehalten, dass die im Projekt enthaltenen Aussagen aus Sicht der Luftreinhaltung ausreichend für eine grundlegende Nachvollziehbarkeit und Plausibilitätsprüfung sind.

Die Projektwerberin verweist in ihrer Auskunft gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 vom 19.04.2024 zum Fachbereich „Luft und Klima“ ebenfalls auf diese Quellen.

zu 8. Annahmen zur Luftschadstoff-Vorbelastung (A10):

Die Vorbelastung im Untersuchungsraum wurde im Projekt gleichgesetzt mit jenen an Messstellen in Braunau, Kremsmünster und Wels. Die Annahme, dass es auch in Lenzing eine Vorbelastung mit Schwermetallen gibt, sei nicht belegt. Es wird daher bezweifelt, dass die genannten Messstellen repräsentativ sind und sind die Vorbelastungen durch andere Methoden (Messkampagnen, Modellierung) zu ermitteln.

Aus Sicht des Sachverständigen für Luftreinhaltungstechnik stellt sich die im Projekt gewählte Vorgangsweise betreffend die Vorbelastung als plausibel und nachvollziehbar dar.

Seitens der Projektwerberin wird in der Auskunft gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 vom 19.04.2024 zum Fachbereich „Luft und Klima“ Bezug genommen auf 126 Staubbiederschlagsmessstellen in Österreich bzw. 90 Stellen, an denen die Schwermetalle Blei und Cadmium gemessen werden. Die diesbezüglichen Messergebnisse zeigen, dass – ausgenommen an den Messstellen in Brixlegg und Arnoldstein – die Einträge bei Blei und Cadmium weit unter den IG-L-Grenzwerten liegen und es keinen Grund zur Annahme gibt, dass im Raum Lenzing die Vorbelastungssituation eine andere wäre.

zur Konkretisierung vom 15.05.2024:

zu 6. Berücksichtigung der nassen Deposition:

Dipl.-Ing. Dr. Wimmer bezieht sich in der konkretisierenden Stellungnahme auf die Aussage des Sachverständigen für Luftreinhaltung, wonach die nasse Deposition nicht berechnet werden konnte, sondern zur Ermittlung die in Oberösterreich zur Verfügung stehenden Daten herangezogen wurden und die Heranziehung der Daten aus Kremsmünster aus fachlicher Sicht vertretbar ist.

Er verweist auf öffentlich zugängliche Daten einer Messstation im nahe bei Lenzing gelegenen Vöcklabruck und eine einfache Berechnung der Deposition mit diesen Daten. Zudem hält Dipl.-Ing. Dr. Wimmer fest, dass die in Oberösterreich zur Verfügung stehenden Daten bestenfalls die vorhandene Luftschadstoffdeposition charakterisieren, aber keine Aussage zum zusätzlichen Eintrag von Luftschadstoffen durch das Vorhaben abgeleitet werden können. Die Ermittlung der Immissionszunahme im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sei unentbehrlich.

Zur Aussage des Sachverständigen betreffend Korngrößenklassen der stabgebundenen Emissionsstoffe wird festgehalten, dass die Annahme durch nichts belegt sei, eine Ermittlung der nassen Deposition aber wichtig sei. Eine Ermittlung der Zusatzbelastung – infolge trockener und nasser Deposition – sei von zentraler Bedeutung, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden und Ökosysteme zu erkennen.

Der Sachverständige verweist in seiner Einwendungsbeantwortung vom 05.06.2024 auf die zwischenzeitlich seitens der Projektwerberin vorgelegte Auskunft gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 zum Fachbereich „Luft und Klima“ (datiert mit 19.04.2024). In diesem Dokument finden sich nun Angaben zu Korngrößen und zur nassen Deposition. Es wird dabei auch festgehalten, dass eine Korrektur des Rechenverfahrens mit AUSTAL geplant ist und sich derzeit eine Gesamtdeposition ergibt, die bei Bedarf in trockene und/oder nasse Deposition aufgegliedert werden kann. Diesen Ausführungen schließt sich der Sachverständige für Luftreinhaltung an und hält fest, dass sämtliche errechneten Gesamtdepositionen – trotz nicht korrekter Aufteilung in nasse und trockene Deposition – als Zusatzbelastung eher überschätzend und weitestgehend irrelevant in Bezug auf gängige Grenz- und Richtwerte sind.

8.4.3.3. zu den Stellungnahmen des Ing. Wolf-Dieter Zierler

zur schriftlichen Stellungnahme vom 09.04.2024:

zu den Abfällen (B1, B2, B3, B4, B5):

Es wurde hinterfragt, warum die Kapazität der gefährlichen Abfälle von 3.000 t auf 15.000 t erhöht wird.

Diesbezüglich hält die Projektwerberin fest, dass es sich bei den derzeit genehmigten 3.000 t/a um Abfälle der Lenzing AG handelt. Abfälle der Lenzing AG werden aktuell auch extern entsorgt, da die Kapazität von 3.000 t/a nicht ausreicht. Künftig sollen alle Abfälle der Lenzing AG behandelt werden. Die Dimensionierung der Anlage wurde in Anlehnung an vergleichbare Anlagen vorgenommen.

Weiters wurde die Frage gestellt, wo und unter welchen Bedingungen die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen erlaubt ist bzw. wurden verschiedene Fragen zur Probennahme der angelieferten Abfälle und zur Behandlung von flüssigen Abfällen gestellt.

Die Amtssachverständige für Abfallwirtschaft hält dazu fest, dass eine (kurzfristige) Zwischenlagerung in neu zu errichtenden Bunkern und Behälter vorgesehen ist. Gefährliche Abfälle werden je nach Art auf einzelne, dafür vorgesehene Lagerbereiche aufgeteilt. Gefährliche Schlämme werden hauptsächlich im Klärschlamm-silo zwischengelagert. Die vorgesehenen Bereiche sind aus fachlicher Sicht für diese Zwischenlagerungen geeignet.

Hinsichtlich Anzahl der Probennahmen führt die Sachverständige aus, dass die projektseitig vorgesehenen Maßnahmen und Grenzwerte bzw. die von ihr zusätzlich vorgeschriebenen Proben über das gesetzlich vorgesehene Ausmaß hinausgehen.

Die Probennahme bei den angelieferten Abfällen wird ebenfalls von der Sachverständigen beschrieben (Ablauf, Untersuchungsparameter etc.) und wird auf die entsprechenden Auflagen hingewiesen, die aus Sicht der Abfallwirtschaft vorzuschreiben sind.

Flüssige Abfälle werden über die Biomasseaufgabe in den Bunker 3 übergeführt, Laugen und Klärschlämme auch über die Klärschlammlinie. Dies sei aus den Projektunterlagen bzw. der Liste der Schlüsselnummern ersichtlich.

Auch die Projektwerberin hat sich dazu ausführlich in ihrer Stellungnahme geäußert und die Vorgänge beschrieben.

Ing. Zierler hat darauf hingewiesen, dass zu den Heizwerten unterschiedliche Angaben im Projekt enthalten sind und fragt nach einer Auflistung der Brennstoffmengen im Normalbetrieb.

Dazu hält die Projektwerberin fest, dass die maximal zulässige Menge für Abfälle bei 400.000 t/a liegt. Dies ist der limitierende Faktor. Der Sachverständige für Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit ergänzt, dass im Projekt verschiedene Betriebsweisen dargestellt wurden.

Bei den Dockingstationen wird Schmutzanfall durch Windverfrachtung und Geruchsbelästigung befürchtet.

Die Projektwerberin beschreibt in ihrer Stellungnahme die Vorgangsweise und hält fest, dass auch eine Alternative geprüft werde.

Aus Sicht des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, zumal die Andockvorgänge nur kurzzeitig stattfinden und die Emissionen dadurch nicht relevant sind.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes wurde vom Amtssachverständigen ein Auflagenvorschlag betreffend die Reinigung bzw. Entwässerung der Flächen vor den Andockstationen formuliert.

Hinterfragt wurde von Ing. Zierler, wie die Asche aus dem Kessel entsorgt wird.

Die Amtssachverständige für Abfallwirtschaft und die Antragstellerin verweisen dazu auf das Projekt. Die Sachverständige listet auf, wie die verschiedenen Rückstände wie Aschen, Metallabfälle etc. gesammelt und entsorgt werden.

Weiters stellte Ing. Zierler die Frage, ob die Zwischenlagerung von Klärschlamm / Sedimenten / Rohsäureschlamm erlaubt bzw. verboten ist.

Diesbezüglich stellt die Projektwerberin klar, dass diese Zwischenlagerung bereit in der Genehmigung für den Kessel 1K7 beinhaltet ist. Der Klärschlamm kann künftig immer verbrannt werden, da nun stets ein Kessel in Betrieb sein wird. Dadurch ergibt sich, dass künftig weniger Klärschlamm gelagert werden muss.

Der Sachverständige für Luftreinhaltung hält ergänzend fest, dass eine Zwischenlagerung im Freien nicht vorgesehen ist, sondern diese projektgemäß im neuen Klärschlammsilo erfolgt.

zum Lärm (B6):

Ing. Zierler befürchtet, dass das An- und Abfahren des neuen Kessels 1K9 nach Revisionen meist in den Nachtstunden oder am Wochenende stattfinden wird und dann Auswirkungen beim relevanten Messpunkt (Kornfelsstraße (*Anmerkung Behörde: gemeint ist wohl Kornfeldstraße*)) wahrnehmbar sein werden (da kein Normalbetrieb). So sei etwa der Holzplatz näher und der Lärm von dort hörbar.

Der Amtssachverständige für Lärmtechnik hält fest, dass aufgrund der schalltechnischen Prognosen keine Veränderung der Lärmsituation beim genannten Messpunkt zu erwarten sind. die An- und Abfahrgeräusche bei Revisionen sind zeitlich begrenzt. Zudem werden die Ventile mit Schalldämpfern ausgestattet, wodurch im Nachbarbereich keine relevanten Betriebsgeräusche zu erwarten sind.

Zum Holzplatz ist festzuhalten, dass dieser bzw. dessen Auswirkungen nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

zum Verkehrskonzept (B7):

Ing. Zierler verweist auf die Zunahme der LKW-Fahrten und hält fest, dass die Daten der Verkehrsaufnahmen aus seiner Sicht nicht plausibel und erklärbar wären. Eine gleichmäßige Verteilung der Anlieferungen auf den Zeitraum von 06:00 bis 19:00 Uhr sei nicht realistisch, wurde aber der Berechnung und Bewertung zugrunde gelegt. Die LKW würden primär in den Morgenstunden kommen und gegen Abend, bzw. nach Mittag. Dadurch seien störende Belastungen und Wartezeiten an den Kreisverkehren deutlich höher. Es wird hinterfragt, ob eine Möglichkeit besteht, die Anlieferungen gleichmäßig aufzuteilen.

Auch würde insbesondere Holzfrächter in der Früh den Kreisverkehr verstellen bzw. die Straße als Parkplatz nutzen.

Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik führt dazu aus, dass der Berechnung der Leistungsfähigkeit der ungünstigste Fall (64 LKW-Fahrbewegungen pro Tag) zugrunde gelegt wurde. Die Projektwerberin habe eine gleichmäßige Verteilung des An- und Ablieferverkehrs für den Betrieb des Kessels 1K9 angegeben. Vom Sachverständigen wurde für die Ermittlung der Bemessungsverkehre für die Leistungsfähigkeit der beiden Kreisverkehre die Spitzenstunde (07:00 bis 08:00 Uhr) herangezogen, unter Berücksichtigung des oben angeführten ungünstigsten Falles. Die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehre ist zudem abhängig von der Grundbelastung auf der B 151 Attersee Straße. Im Maximalfall ergibt sich eine Verkehrszunahme vom 0,44 % des DTV_w auf der B 151 südlich des Kreisverkehr Süd.

Eine allfällige Organisation des Anlieferverkehrs bzw. Vorschreibung von Maßnahmen dazu obliegt nicht dem Sachverständigen.

Der Holzlagerplatz bzw. die Anlieferung dafür ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Genehmigung des Wirbelschichtkessels 1K9.

zur Konkretisierung vom 10.06.2024:

zum Verkehrskonzept:

Ing. Zierler bezieht sich in der konkretisierenden Stellungnahme auf das Verkehrskonzept und hält nochmals fest, dass eine gleichmäßige Verteilung der Anlieferungen nicht gewährleistet werden könne. Dies ergebe sich auch durch Wochenendfahrverbote und Schichtwechsel der Arbeiter. Daher seien die Auswirkungen an Wochentagen bzw. zu den Zeiten der Schichtwechsel deutlich stärker. Ing. Zierler fragt nochmals nach, wie laut Lenzing AG vorgesehene Maßnahme, dass An- und Ablieferungen für den Betrieb des Wirbelschichtkessels 1K9 gleichmäßig verteilt werden, umgesetzt bzw. überwacht wird.

Diesbezüglich wird einerseits auf die fachliche Aussage des Sachverständigen für Verkehrstechnik verwiesen, wonach eine ausreichende Leistungsfähigkeit auch unter Berücksichtigung des ungünstigsten Falles (mit maximalen LKW-Fahrten) und zur Spitzenstunde gegeben ist.

Andererseits hielt die Projektwerberin im Rahmen ihrer abschließenden Stellungnahme bei der mündlichen Verhandlung fest, dass es ihre Zielvorstellung sei, eine möglichst gleichmäßige Ver-

teilung der Anlieferungen zu erreichen. Ein Konzept zur Steuerung der LKW-Transporte für den gesamten Standort der Lenzing AG ist vorgesehen. Diese Zielvorstellung sei aber nicht Bestandteil des gegenständlichen Vorhabens, daher wurde dargestellt, dass auch im Falle ungleichmäßiger Anlieferung die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanbindung gewährleistet ist.

8.4.3.4. zu den Stellungnahmen der Oö. Umweltschutzbehörde

zur schriftlichen Stellungnahme vom 09.04.2024:

zu den eingesetzten Brennstoffen (C1):

Die Oö. Umweltschutzbehörde hinterfragt, welche Brennstoffmengen tatsächlich zum Einsatz kommen, zumal sich in den Projektunterlagen verschiedenen Angaben finden bzw. Varianten dargestellt wurden. Auch von welchen Lieferanten die Brennstoffe kommen bzw. wie hoch der Anteil an Ersatzbrennstoffen ist, wurde hinterfragt.

Der Amtssachverständige für Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit verweist auf die Projektunterlagen, wonach im Verbrennungsdiagramm der Auslegungsbereich des 1K9 dargestellt ist – exemplarisch bzw. für verschiedene Betriebsweisen. Ein Betrieb ist mit 100 % RDF (Ersatzbrennstoffen) in einem Bereich von ca. 5 kg/s – ca. 9 kg/s RDF möglich.

Die Projektwerberin hält ergänzend fest, dass sich die tatsächlich eingesetzten Abfallmengen aus dem Betrieb der Lenzing AG und den Brennstoffen der externen Partner ergeben. Der Anteil der Ersatzbrennstoffe wird daher variieren. Maximal können 400.000 t Abfälle pro Jahr eingesetzt werden.

Die Konsenswerberin hält weiters fest, wer derzeit Lieferant für Ersatzbrennstoffe (für den Kessel 1K7) ist, für den Kessel 1K9 können noch keine Angaben gemacht werden.

Auch will die Oö. Umweltschutzbehörde Hintergründe zum Einsatz von Steinkohle (Mengen, Reduktion) und zu Schweröl und Heizöl (Mengen, Ersatz) wissen. Weiter stellt sich die Frage, ob kommunale Klärschlämme als Brennstoff im Kessel 1K9 eingesetzt werden.

Die Lenzing AG macht in ihrer Stellungnahme dazu Angaben, in welchem Ausmaß im Jahr 2022 im Kessel 1K7 Kohle verfeuert wurde und dass dies ca. 3,5 % des gesamten Primärenergieeinsatzes der Kesselanlagen am Standort ausmachte. Aufgrund der geopolitischen Lage und Verwerfungen am Brennstoffmarkt wurde der Kessel 1K9 so geplant, dass im Notfall auch Kohle verfeuert werden kann. Dies soll aber nicht den Regelbetrieb darstellen. Ein klares Ziel sei die Reduktion fossiler Brennstoffe.

Zum Einsatz von Schweröl und Heizöl hält der Sachverständige für Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit fest, dass diese Mengen im Klima- und Energiekonzept angegeben sind. Die benötigte Energiemenge für die Aufrechterhaltung der Betriebstemperatur kann entweder ausschließlich durch Erdgas oder durch den Einsatz von Erdgas, Kohle und Heizölen aufgebracht werden.

Dies geht auch aus der Stellungnahme der Projektwerberin hervor.

Laut Stellungnahme der Projektwerberin werden jedenfalls Klärschlämme vom Wasserreinigungsverband Lenzing – Lenzing AG (in dessen Kläranlage auch die Abwässer der Lenzing AG eingeleitet werden) im Kessel 1K9 verwertet. Ob und inwieweit auch Klärschlämme von anderen Kläranlagen übernommen werden, ist noch offen.

zu den Betriebsweisen (C2):

Die Oö. Umweltschutzbehörde hinterfragt, ob mit der entstehenden Abwärme – neben der Versorgung mit Wärme – auch Fernkälte erzeugt werden kann.

Die Projektwerberin äußert sich dazu dahingehend, dass durch den Einsatz des Kessels 1K9 (anstatt des Kessels 1K7) nur eine geringe Steigerung der Energie gegeben ist. Diese Energie wird am Standort Lenzing verwendet werden. Die Erzeugung von Fernkälte ist nicht Gegenstand des Vorhabens. Aktuell werde am Standort aber eine Adsorptionskälteanlage betrieben.

Dies geht sinngemäß auch aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit hervor.

zu den Auswirkungen auf den Verkehr (C3):

Die Oö. Umweltschutzbehörde möchte wissen, welche Mengen an externen Ersatzbrennstoffen (EBS) in die Berechnung des zu erwartenden LKW-Verkehrs eingeflossen sind, ob das Kohlelager als Umschlagplatz für EBS umfunktioniert werden kann und welche Maßnahmen zu treffen wären, um eine Anlieferung von EBS per Bahn zu ermöglichen.

Die Projektwerberin hält dazu fest, dass 3 Varianten hinsichtlich zusätzlicher LKW-Fahrten berechnet wurden und ein worst-case-Szenario (gesamte Anlieferung per LKW) angenommen wurde.

Eine Umfunktionierung des Kohlelagers als Umschlagplatz für EBS sei nicht angedacht bzw. nicht Gegenstand des Verfahrens. Eine Adaptierung des Kohlelagerplatzes und Möglichkeiten für die Anlieferung von Abfallbrennstoffen werden aber überlegt. Dies würde sich nicht negativ auf das Ergebnis der Umweltverträglichkeitserklärung auswirken.

Zu den Forderungen der Oö. Umweltschutzbehörde, die Anlieferung der Altstoffe so weit wie möglich von der Straße auf die Schiene zu verlegen, ist aus rechtlicher Sicht folgendes festzuhalten:

Ein derartiges Verkehrskonzept ist nicht Teil des beantragten Vorhabens und daher auch nicht Gegenstand des Verfahrens.

Da sich die Auswirkungen der Anlieferung per LKW unter den Aspekten der Verkehrstechnik, der Luftreinhaltungstechnik, des Lärmschutzes und daraus aufbauend aus Sicht der Humanmedizin als gering bzw. vernachlässigbar gering darstellen, war die geplante Variante genehmigungsfähig.

zu den Auswirkungen auf Luft und Klima (C4):

Unter diesen Aspekten hinterfragt die Oö. Umweltschutzbehörde, welche Schadstoffe (auch Schwermetalle?) beim bestehenden Biomonitoring für Fichtennadeln untersucht werden und welche Trends in den vergangenen Jahren erkannt wurden.

Der Amtssachverständige für Forstwesen hält dazu fest, dass der Schwefelgehalt gemessen wird und dieser in einem Betrachtungszeitraum von 5 Jahren (2019-2023) innerhalb der langjährigen Schwankungsbreite liegt. Der Grenzwert wurde – mit wenigen Ausnahmen – eingehalten.

Eine Untersuchung von Schwermetallen erfolgt derzeit nicht.

Im Gutachten wurden Auflagenvorschläge betreffend eine Fortsetzung des Biomonitorings (in Form von Fichtennadelbeprobungen) formuliert bzw. diese in den Bescheid aufgenommen.

Die Projektwerberin hält zu diesem Thema fest, dass Biomonitoring kein Instrument für den Nachweis von Störfällen (als kurzzeitige Ereignisse) darstellt. Auch sei eine Ausweitung des bereits vorhandenen Biomonitorings nicht erforderlich.

Weiters fragt die Oö. Umweltschutzbehörde, ob die in der Stellungnahme des Dipl.-Ing. Dr. Johann Wimmer behaupteten Mängel am Fachbeitrag „Luft und Klima“ der Projektwerberin geeignet sind, die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung maßgeblich zu beeinflussen.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Pkt. 8.4.3.2 „zu den Stellungnahmen des Dipl.-Ing. Dr. Johann Wimmer“ verwiesen.

zur Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen (C5):

Hinterfragt wird, ob im Falle eines Großbrandes durch das Einschwemmen von Löschwässern eine Verunreinigung der Ager stattfinden kann.

Der Amtssachverständige für Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft hält dazu fest, dass diese wirksam vermieden werden kann, da im Brandschutzkonzept entsprechende Maßnahmen bzw. Vorschriften enthalten sind.

zur zusammenfassenden Bewertung (C6, C7, C8, C9, C10):

Zusammenfassend fordert die Oö. Umweltschutzbehörde die Substitution von Steinkohle und Schweröl.

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass das vorgelegte Projekt zu beurteilen war, und nicht allfällige Varianten oder Optimierungspotentiale. Dieses Projekt hat sich als umweltverträglich und genehmigungsfähig erwiesen.

Hinsichtlich des in der Zusammenfassung nochmals geforderten Güterbeförderungskonzeptes wird auf die obigen Ausführungen zum Verkehrskonzept verwiesen.

Weiters wurde gefordert, Dauerbeobachtungsflächen (am Immissionsschwerpunkt und bei einem Referenzstandort) für Biomonitoring und Depositionsmessungen einzurichten.

Da dies aus fachlicher Sicht nicht erforderlich war, konnte davon Abstand genommen werden. Aus Sicht des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung ist der Weiterbetrieb der Messstation „Altlenzing“ ausreichend und wurde dies als Nebenbestimmung vorgeschrieben. Maßnahmen zum Biomonitoring wurden vorgeschrieben.

Auch die Forderung, im Falle der Übernahme von kommunalen Klärschlämmen die Möglichkeit zur Rückgewinnung von Phosphor vorzusehen, kann nicht vorgeschrieben werden. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens und aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Projektwerberin verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass alle in der künftigen Abfallverbrennungsverordnung definierten Maßnahmen eingehalten werden.

Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert zudem ein Beleuchtungskonzept. Dadurch soll eine dauerhafte Beleuchtung, insbesondere im Nachzeitraum, vermieden werden.

Der Amtssachverständige für Bautechnik hält dazu fest, dass ein solches Beleuchtungskonzept aus fachlicher Sicht nicht erforderlich ist, da eine Beschreibung der Beleuchtung bereits in den Antragsunterlagen enthalten ist. Demnach wird Beleuchtung entsprechend den Richtlinien für Arbeitsstätten und gemäß den einschlägigen ÖNORMEN und VDE-Richtlinien installiert.

Seitens der Konsenswerberin wird festgehalten, dass darüber hinaus keine Effektbeleuchtung des 1K9 vorgesehen ist.

zu den Fachfragen des Dipl.-Ing. Dr. Wimmer:

In der Stellungnahme vom 09.04.2024 hat die Oö. Umweltschutzbehörde die von Dipl.-Ing. Dr. Wimmer in dessen Stellungnahme vom 08.04.2024 aufgeworfenen Fachfragen auch als ihre Fragen deklariert.

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Fragen wird auf Pkt. 8.4.3.2 (zu den Stellungnahmen des Dipl.-Ing. Dr. Wimmer) verwiesen.

zur Konkretisierung vom 10.06.2024:

In der konkretisierenden Stellungnahme fasst die Oö. Umweltschutzbehörde die wesentlichen Bedenken bzw. Forderungen der Stellungnahmen vom 09.04.2024 nochmals zusammen.

zum Verkehrskonzept:

Hauptkritikpunkt ist das Fehlen eines Güterbeförderungskonzeptes für die Schiene. Als Ziel wird nicht die sofortige komplette Verlagerung der Brennstofftransporte auf die Schiene gesehen, aber die grundsätzliche Möglichkeit, dies auch über die Schiene abwickeln zu können. Dies auch deshalb, weil das Werk der Lenzing AG über Schienenanschlüsse verfügt.

Die Oö. Umweltschutzbehörde verweist darauf, dass mit der Projektwerberin eine Übereinkunft dahingehend hergestellt werden konnte, dass sich die Lenzing AG freiwillig selbst verpflichtet, ein diesbezügliches Konzept zu erstellen und binnen einer Frist von 5 Jahren (ab Rechtskraft des Abnahmebescheides) umzusetzen.

Dieses Übereinkommen wurde – wie von beiden Seiten gewünscht – im Bescheid protokolliert bzw. beurkundet.

Weiters wurde nochmals auf die Forderung, Dauerbeobachtungsflächen (am Immissionsschwerpunkt und bei einem Referenzstandort) für Biomonitoring und Depositionsmessungen einzurichten, hingewiesen.

Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Oö. Umweltschutzbehörde geht in ihrer Stellungnahme bereits auf das ergänzte Gutachten des Sachverständigen für Forstwirtschaft und das dort nunmehr vorgesehene Monitoring ein.

Die Messstation „Altlenzing“ solle weiterbetrieben werden.

Beantragt wurde auch die Einrichtung einer Probenahmestelle für nasse und trockene Deposition bei der amtlichen Messstelle.

Von der Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes wurde – aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen – Abstand genommen.

zum ergänzenden Vorbringen in der mündlichen Verhandlung am 17.06.2024:

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden mehrere Punkte bzw. offene Fragen der Oö. Umweltschutzbehörde geklärt. Im Detail wird diesbezüglich auf die Verhandlungsschrift verwiesen.

Zur Messstation „Altlenzing“ wurde seitens der Oö. Umweltschutzbehörde festgehalten, dass sich diese etabliert hat und als ausreichend angesehen wird.

Betreffend nasse und trockene Deposition wurde festgestellt, dass es für nasse Deposition keinen Grenzwert gibt, die trockene Deposition hingegen einen Grenzwert im IG-L aufweist. Dieser wird deutlich eingehalten und ist nur von einer geringen Zusatzbelastung auszugehen.

Ansonsten ergaben sich – auch aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde – keine neuen Aspekte bzw. keine Notwendigkeit für weitere Berechnungen.

Es wurden auch die positiven Aspekte des Vorhabens hervorgehoben und abschließend festgestellt, dass aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde eine positive Beurteilung abgegeben wird und bei plan- und projektgemäßer Umsetzung kein Einwand besteht.

8.4.3.5. zur Stellungnahme des Arbeitsinspektorates

Das Arbeitsinspektorat warf in seiner Stellungnahme vom 08.05.2024 (bei der Behörde eingelangt am 27.05.2024) einige Fragen insbesondere betreffend Belange der Elektrotechnik, der Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit auf.

So konnte in den Projektunterlagen keine planliche Darstellung der Wirkungsrichtungen der Druckentlastungen gefunden werden. Zu den Druckentlastungsöffnungen wurden auch weitere Detailfragen gestellt (Anzahl, Fläche, Wirkrichtung, Wirklänge etc.). Diesbezüglich wurden seitens der Projektwerberin bei der mündlichen Verhandlung überarbeitet Dokumente vorgelegt und nähere Angaben gemacht.

Zur Entlüftung der Staplerladestation verwies die Projektwerberin auf ein bereits eingereichtes Dokument und ergänzte diese Informationen hinsichtlich detaillierter Planungen.

Hinsichtlich der innenliegenden Lagerung von Stickstoff wurde von der Lenzing AG klargestellt, dass die Anlage über eine mechanische Lüftung und eine Messeinrichtung verfügt.

Zur Frage betreffend Luftverhältnisse im 6 m unter Niveau liegenden Bunker wurden ebenfalls nähere Angaben getätigt.

Fraglich war auch, wie die Messstelle auf der Ebene +64,50 m baulich ausgestaltet wird, dh ob es sich um einen Raum handelt oder um einen offenen Arbeitsbereich. Laut Projektwerberin handelt es sich dabei um eine überdachte Bühne.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates verwies auf die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach der Arbeitsstättenverordnung für die Verlängerung der Fluchtwege im Bereich der Kranwartung. In Entsprechung dieses Erfordernisses wurde seitens der Projektwerberin der diesbezügliche Antrag eingebracht.

Hinterfragt wurde weiters, ob eine Gefährdung durch die Verwendung des Kältemittels R290 (Propan) besteht, bei unabsichtlicher Freisetzung. Dazu führte die Projektwerberin aus, dass in der Kältemaschine nur wenig Propan enthalten sei, die Kreisläufe in einzelne Abschnitte unterteilt und überwacht seien und im Falle einer Leckage nach außen entlüftet werden.

Für den Vertreter des Arbeitsinspektorates waren die Ausführungen der Konsenswerberin und die vorgelegten Unterlagen bei der mündlichen Verhandlung ausreichend, um die offenen Fragen zu beantworten.

9. zu den Fristen

Die Festsetzung einer **Bauvollendungsfrist** ist in § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 vorgesehen. Dabei sind zum einen die Interessen der jeweils anzuwendenden Materienrechte zu berücksichtigen, zum anderen auch die Dimension und Besonderheiten des Vorhabens.

Von der Projektwerberin wurde keine Bauvollendungsfrist vorgeschlagen.

Da es sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine Abfallbehandlungsanlage nach dem AWG 2002 handelt, wurde die in § 55 AWG 2002 vorgesehene Frist herangezogen. Demnach erlischt eine Genehmigung gemäß den §§ 37, 44 oder 52, wenn der Betrieb der Behandlungsanlage nicht binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Behandlungsanlage aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen unterbrochen wird.

Daher wurden für die Ausführung der Gesamtanlage – im Sinne dessen, dass dann in einem wesentlichen Teil der Behandlungsanlage der Betrieb genommen wurden – ca. 5 Jahre vorgeesehen.

Vom Sachverständigen für Abwassertechnik wurde eine gesonderte Frist für die Fertigstellung der Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbehandlungsanlagen (bis spätestens 31.12.2027) vorgeesehen. Diese Frist wurde nicht übernommen, sondern an die Frist für die Bauvollendung angepasst. Dies ist deshalb erforderlich, weil es sich um eine vorhabensbedingte interne Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbehandlungsanlage handelt, die gemeinsam mit der Gesamtanlage (Wirbelschichtkessel) errichtet wird.

10. zu den Nebenbestimmungen

Im Auflagenvorschlag Nr. 1.21. (Nummerierung laut Gutachten) aus Sicht des Fachbereichs Abfallwirtschaft war vorgesehen, dass beim Einsatz von genehmigten Abfällen mit gefährlichen Kontaminationen, bei denen nicht sicher ist, dass diese im Wirbelschichtkessel so weit zerstört oder aufgefangen werden können, dass keine Gefahr für Mensch oder Umwelt besteht, diese nicht übernommen werden dürfen. Im Zweifel sei Rücksprache mit der Behörde zu halten. Zudem wurde von der Sachverständigen eine mögliche Maßnahme in Form einer Emissionsmessung durch einen eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt beim Einsatz dieser Abfallart angeführt. Dieser Auflagenvorschlag wurde dahingehend um umformuliert, dass die Informationspflicht an die Behörde und die Emissionsmessung nicht vorgeschrieben wird, da nur zwei Fälle denkbar sind: Entweder die Konsensinhaberin weiß, dass es sich um solche Stoffe handelt und darf sie deshalb ohnehin nicht übernehmen (weil die Schlüsselnummer nicht vom Konsensumfang beinhaltet ist) oder es bestehen Zweifel. Auch in diesem Fall ist die Übernahme durch die Nebenbestimmung ausgeschlossen. Eine Emissionsmessung wäre nur möglich, wenn das Material bereits übernommen und eingesetzt wurde, was jedoch nicht zulässig ist.

Die restlichen Auflagenvorschläge der Sachverständigen wurden allesamt als Nebenbestimmungen (oder Frist) – weitestgehend wortgleich – übernommen, daher bedarf es dahingehend keiner näheren Begründung (zu etwaigen Abänderungen oder Nichtvorschreibungen).

Die fachliche Begründung der Nebenbestimmungen ergibt sich aus den Teilgutachten.

Entsprechend dieser Gutachten war aus Sicht der Fachbereiche Humanmedizin, Klima & Klimawandelfolgen, Natur- und Landschaftsschutz inkl. Landschaftsbild, Raumplanung, Verkehrstechnik, Sach- und Kulturgüter und Boden die Vorschreibung von Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

11. zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem EZG 2011

Die Projektwerberin hat im Antragsschreiben vom 24.10.2023 auch die Genehmigung nach §§ 4 ff Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011) beantragt. Diese Genehmigung wurde unter der auf-schiebenden Bedingung beantragt, für den Fall, dass der Hauptzweck der Anlage nicht mehr – wie derzeit beschrieben und beurteilt – in der Verbrennung von Siedlungsabfällen oder gefährlichen Abfällen besteht.

Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Nach der geltenden Rechtslage sind Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen oder gefährlichen Abfällen vom Anwendungsbereich des EZG 2011 ausgenommen. Dabei kommt es auf den Hauptzweck der Anlage an. Wenn eine Anlage somit überwiegend (d.h. > 50 %) der Verbrennung von Siedlungsabfällen oder gefährlichen Abfällen dient, ist keine Genehmigung nach dem EZG 2011 erforderlich. Beim gegenständlichen Wirbelschichtkessel 1K9 ist grundsätzlich vor-

gesehen, mehr als 50 % solcher Abfälle zu verbrennen und unterliegt das Vorhaben daher nicht der Genehmigungspflicht nach dem EZG 2011.

Da die Anlage jedoch multifunktional konzipiert ist, könnte sie aus technischer Sicht auch innerhalb des Regimes des EZG 2011 betrieben werden, somit weniger als 50 % Siedlungsabfällen oder gefährlichen Abfällen verfeuern. Gemäß den Angaben der Projektwerberin soll die neue Anlage dahingehend erst erprobt werden (Brennstoffmischungen etc.).

Das gegenständliche Vorhaben wäre dann unter die Kategorie 1a. gemäß Anhang 3 EZG 2011 einzuordnen (Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW) und bedürfte folglich einer Genehmigung nach dem EZG 2011. Eine solche Genehmigung ist gemäß § 4 EZG 2011 zu erteilen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Anlage nachweist, dass sie oder er in der Lage ist, die Emissionen von Treibhausgasen aus der betreffenden Anlage gemäß § 7 zu überwachen und darüber gemäß § 9 eine Emissionsmeldung zu erstatten.

Zudem haben Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen bestimmte Angaben und Auflagen zu enthalten:

- Name und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers,
- Beschreibung der Tätigkeiten und Emissionen der Anlage,
- ein Überwachungskonzept, das den in § 7 genannten Anforderungen entspricht,
- erforderlichenfalls Auflagen für die Berichterstattung und
- eine Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten gemäß § 32 Abs. 1 in Höhe der gemäß § 10 geprüften Emissionen der Anlage für jedes Kalenderjahr bis zum 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres; für Anlagen, die Einklang mit § 3 Z 6 lit. c mit 1. Jänner 2024 oder Einklang mit Anhang 3 mit 1. Jänner 2026 in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes aufgenommen oder wiederaufgenommen wurden, gilt die Verpflichtung ab dem Jahr der Aufnahme.

Diesen Anforderungen wird durch den gegenständlichen Antrag bzw. die Projektunterlagen nur teilweise entsprochen. Insbesondere fehlt das geforderte Überwachungskonzept. Auch wurden die Aspekte des EZG 2011 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von den Sachverständigen nicht begutachtet, weil eben das beschriebene Vorhaben in dieser Form nicht dem EZG 2011 unterliegt.

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem EZG 2011 unter der aufschiebenden Bedingung einer späteren geänderten Betriebsweise konnte daher nicht entsprochen werden. Sollte eine geänderte Betriebsweise des Wirbelschichtkessels 1K9 geplant sein, ist dies gesondert und rechtzeitig zu beantragen (gemäß § 18b UVP-G 2000 oder nach materienrechtlichen Vorschriften, in Abhängigkeit von der dann gegebenen Behördenzuständigkeit) und sind die gemäß EZG 2011 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

12. Zusammenfassung / Schlussbemerkungen

Die Behörde gelangt in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase zum Ergebnis, dass das **Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Wirbelschichtkesselanlage 1K9“ am Betriebsstandort der Lenzing AG in Lenzing** – unter Berücksichtigung der im Projekt vorhandenen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen – **umweltverträglich und** (nach UVP-G 2000 und den mitanzuwendenden materiengesetzlichen Bestimmungen) **genehmigungsfähig** ist.

Gemäß § 22 UVP-G 2000 ist für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 – wie im vorliegenden Fall – eine **Nachkontrolle** durchzuführen. Die Initiative dazu liegt bei der UVP-Behörde, die nach Zuständigkeitsübergang zuständigen Materienbehörden haben die Nachkontrolle durchzuführen. Im Genehmigungsbescheid kann ein Zeitpunkt für die Nachkontrolle festgelegt werden.

Was diese Nachkontrolle betrifft, vertritt die Behörde die Auffassung, dass es am zweckmäßigsten ist, wenn diese **drei Jahre nach Fertigstellung** durchgeführt wird.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Begründung zu Spruchpunkt V. (Hinweis: Verfahrenskosten)

Nach § 59 AVG hat die Behörde in einer Verwaltungssache in der Regel alle Entscheidungen in einem Bescheid zu treffen, wenn nicht die Trennbarkeit der Angelegenheit vorliegt. Nachdem die Entscheidung über die **allfälligen Kosten des Verfahrens** mit der Entscheidung über die beantragte Genehmigung nicht direkt zusammenhängt, wird diese einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer- nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > *Service* > *Amtstafel* > *Rechtsinformation*].

Im Auftrag

Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.